40
Bavar.
3430
t

2 Dpl. A. 9460

Ad Usum
P: Joan: Felicis Ossinger Ord: Erm: S: Aug:ni

364
Dupl
Baras. 3430 t

30.–

2 ... Belg 10 /11

MANIFEST
Vnd
Außschreiben
Des
Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten
vnnd Herrn /
Herrn Carl Ludwig / Pfaltzgraven
bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-
truchsässen vnd Churfürsten / Hertzogen
in Bayern / ꝛc.

An die
Römische Keyserliche Mayestet / vnd
an alle Christliche Könige / Chur: Fürsten vnd Stände in-
vnd ausserhalb des Reichs.

Betreffend
Seiner Churfürstl: Durchl: Erb: vnnd Succeßions
Rechte / an den Chur- vnd Fürstenthumben der Pfaltzgraffschafft
bey Rhein / deren Recht / Seßion, Stimm / Wahl /
Landt vnd Leuten.

Anno Domini M. DC. XXXIX.

Herrn D. Claudi Bel[illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Carl Ludwig / von Gottes Gnaden / Pfaltzgrave bey Rhein / des Heyl. Röm. Reichs Ertztruchsäß vnnd Churfürst / Hertzog in Bayern / etc. Entbieten der Römischen Key. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / vnsern vnterthänigsten: vnnd allen Christlichen Königen / Potentaten, Chur: Fürsten vnnd Ständen in- vnnd ausserhalb des Heiligen Reichs / vnsern bereitwilligen Dienst / freundlichen vnnd günstigen Gruß zuvor.

Aller-Durchleuchtigster / Großmächtigster / vnnd vnvberwindlichster Römischer Keyser / Allergnädigster Herr. Durchläuchtigste / Großmächtige Könige: Hochwürdige / Durchläuchtige / Hochgeborne Chur: vnnd Fürsten: Freundliche liebe Herren Oheme besonders liebe Freunde / Freundliche liebe Vettern vnd Schwägere. Auch wolgeborne / Edle / Veste / Ehrsame / vnnd Weise / liebe besondere.

DJe Göttliche / Geist- vnnd Weltliche Rechten vnnd Gesetze / auch aller Völcker ewige vnwandelbahre observantz, vnnd herkommen von Anbegin der Welt / ordnen / versehen / setzen vnnd bestetigen klar vnnd vnwidersprächlich / daß in allen Erb-Königreichen / Souverei-nen, Fürstenthumben vnnd Regierungen / die Succession vnnd Nachfolge je vnnd allwegen dem bey Leben sich befindenden Erstgebornen Sohn / nechsten Bluts-verwandten / vnnd Stammsgenossen des letzt abgeleibten Regenten, *Jure primogenituræ & proprio*, heimfallen / anwachsen vnnd zukommen solle. Insonderheit aber ist solche Succeßions-Ordnung / vnd das *Jus primogenituræ*, vor viel hundert Jahren bey den weltlichen Chur-Häusern / im Reich Teutscher nation, durch sonderbahre Versehung statt-

lich confirmiret worden/in dem die vorige Römisch. Kayser/vnnd die gesampte Fürsten vnnd Ständte des Reichs/ bey Vffricht- vnnd Stabilirung des hoch-ansehnlichen Churfürstlichen Collegii, mit wolbedachtem Rath/reiffer deliberation, vnnd steiffer resolution, zu Erhaltung guter Ordnung/ vnnd Verhütung aller besorgten Zerrüttungen im Reich/ gantz weißlich vnnd heilsamlich gewolt/ geschlossen/ gesetzet vnnd verordnet haben/ daß von derselbigen Zeit an/ die drey Chur-Häuser/ Pfaltz/ Sachsen/ vnnd Brandenburg/ ihre gewisse/ vngezweiffelte/ vnd vn-disputirliche Successores an dem Churfürstlichen Ampt- vnnd Wahlstimmen/ wie auch an denen darzu gehörigen Regalien vnnd Churfürstlichen Landen/ zu ewigen Tagen haben: Vnnd so offt bey solchen Hochlöblichen Chur-Häusern/ ein Regierender Chur-Fürst/ durch Todtes- oder andern Fall abgehen würde/ daß alsdann desselbigen erst-geborner Sohn/ vnnd wiederumb nach ihme dessen eltister Sohn/ vnnd seine descendenten Männlichen Geschlechtes: Oder aber in Ermangelung derselben/ dero nechste Agnaten, von allen Chur-Fürsten vnnd Ständten/ vor Rechtmessige Chur-Fürsten des Reichs: Oder aber/ da sie noch minderjährigen Alters weren/ vor berechtigte Chur-Erben/ vnnd Successores, ohne einige Widersetzung erkandt/ vnnd von dem alsdann regierenden Römischen Keyser/ an solchem Erb- vnnd Chur-Fürstlichen Successions-Rechten/ durch Keyserliche Belehnung bestätiget/ keines wegs aber von der Keyserlichen Majestet allein aus eigner Bewegnuß/ vnnd dero willkührlichem Belieben nach/ verrücket/ begeben/vnnd auff andere transferirt werden solten. Welche Hochweise/Heylsame vnnd löbliche Verordnung/ als bey welcher sich das Reich so lange Zeit wol befunden/ durch die darnach erfolgte Gülden Bull Keysers Carln des Vierdten/ im Jahr 1356/ mit Zuthun aller Chur-Fürsten vnnd Ständte/ als ein Fundamental-Satzung des Reichs nochmals confirmirt, bekräfftiget: Vnnd alle seithero gemachte vnd auffgerichtete Reichs-Constitutiones, Keyserliche Capitulationes, Churfürstliche Pflicht vnd Verein/ auff solche fundamental-Satzung vnnd Grundfest/ dergestalt gerichtet worden/ daß alles vnnd jedes/ so darwider gethan/ vorgenommen vnnd gehandelt würde/ vor vnrechtmessig vnnd nichtig gehalten werden solte. Die formalia der Gülden Bull/ mit welchen das *Jus primogenituræ*, vnnd vnverenderliche/ vnzertheilige Successions-Recht in den Churfürstlichen Hausern ewiglichen bestetiget/ confirmirt vnnd befestiget wird/lauten also:

Damit

Damit aber vnter gedachten weltlichen Chur- vnd Fürsten Söhnen / von wegen des Rechtens / Stimm oder andern Gewalts / in künfftigen zeiten / Zwist vnd spaltung nit erregt / noch das gemeine Heyl vnd Wolfahrt durch gefährliche auffschübe vnd verzöge gehindert werde / als begehren wir mit Gottes hülff / solchem vngemach sämptlich zu begegnen. Vnd gebieten demnach von Keyserl. gewalt mit gegenwertigen Satzungen / solchs ewig zu halten / erkennen vnd wollen / wann dieselbe weltliche Churfürsten / oder einer aus jhnen nicht mehr seyn würde / so sol dessen Recht / Stimm vnd Gewalt solcher Wahl gefallen auff seinen Erstgebornen Sohn / der ein Recht Ehekindt vnd ein Ley ist: darnach auff desselben Erstgebornen Sohns Sohn / welcher frey ohn einige contradiction vnd Widerrede zur Wahl zu lassen. So es sich aber begebe / daß solcher Erstgeborner Sohn / ohne Männliche rechte Eheliche Leyen Erben / von dieser Welt abschiede / so sol in Krafft dieses Gebots vnd satzung / das gewöhnliche Recht / Stimm vnd Gewalt der angeregten Wahl transferiret werden vff seinen ältesten Bruder / der ein Ley / vnd von Väterlicher geburt sein Bruder ist / vnd dann folgents an desselben erstgebornen Sohn. Vnd solche Succession in jetztermelten erstgebornen Söhnen vnd rechten Erben der Chur vnnd Fürsten / der vorberührten Recht / Stimm vnd Gewalt halben / sol fürbaß stets gehalten werden / mit dieser bescheidenheit / maß vnd weiß: Ob ein Churfürst / sein Erstgeborner Sohn / oder sein ältester Bruder ein Ley stürbe / oder aber die Männliche recht Eheliche Erben sonsten bresthafft weren / so sol der älteste Bruder des erstgebornen Sohns Verweser vnd Vertreter seyn / so lang biß der älter vnter jhnen seine

Formalia der Gulden Bull.

vollnkommene Jahr erreichet/ die an einem Churfürsten achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen. Alsdann gebüret jhm das gewöhnliche Recht/ Stimm vnd Gewalt/ sampt allem was darzu gehöret/ welches jhm der Verweser gäntzlich mit dem Ampt aufftragen vnd vbergeben sol.

Wann dann nach seligem Absterben Vnsers in GOTT ruhensten Herrn Vaters / des Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Pfaltzgraff Friederichs des Fünfften dieses Namens / des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsässen vnnd Churfürsten / Hertzogen in Bayern / nachmals erwehlten zum König in Böheim / Vns / als desselben nachgelassenen Eltisten Sohn vnd rechtmessigen Successoren, das Pfältzische Ertztruchsässen-Ampt / mit der Chur- vnnd Wahl-Stimm / sampt allen darzu gehörigen Regalien, digniteten vnnd Würdigkeiten / Landen / Leuten vnnd dependentien, *Jure primogenituræ proprio & acquisito, ex pacto, contractu, & providentia majorum*, nach Außweiß vnnd in Krafft der Lehen-Recht / erlangten gesambten Handt / *primæ & simultaneæ investituræ*, der Gülden- vnnd andern Keyserlichen Bullen, Reichs-Fundamental-Satzungen / vnnd bey vnserm Chur- vnd Fürstlichen Hauß der Pfaltz-Graffschafft bey Rhein auffgerichteten / vnnd von allen vorigen Keysern würcklich confirmirten Erb-Verbrüderung / auch hergebrachten steten observantz, durch ordentliche Succession völlig vnnd lediglich anheimb gefallen / anerwachsen vnnd zugeeignet ist; So erkennen Wir vns schuldig vnnd pflichtig / nachdem Wir vnser vogtbares Alter nunmehr durch GOttes Verleihung erreichet / vnnd der Hochgeborne Fürst / vnser freundlicher lieber Vetter vnnd nechster Agnat, Herr Ludwig Philipps Pfaltz-Grave bey Rhein / Hertzog in Bayern / ꝛc. die biß zu der in der Gülden Bull bestimbten Zeit (die wir gebührlicher Weiß erwartet haben) getragene Vormundschafft vnnd der Churfürstlichen Pfaltz Administration, dem Herkommen / Gulden Bullæ vnnd Reichs-Constitutionen gemeß / abgeleget / vnnd Vns die vollkömliche Regierung / wie sichs gebühret / mit aller Zugehör vbergeben vnnd geliefert hat / Vns dieser Churfürstlichen Succession, Dignitet, Würdigkeit vnd Zugehör / als zu welchen Wir von GOTT / von der Natur / vnd Rechten beruffen seyndt / anzunehmen: Gestaltsam Wir vns bey Ewer Keys. May.

(bey welcher Wir vns allbereit deßwegen gebührent / nach Außweiß des Herkommens / angemeldet vnnd vmb die Belehnung vnterthänigst angesucht haben) wie auch bey Ewer Königl. Würd. Chur: vnd Fürstlichen Ld. vnnd Euch / hiermit vnterthänigst / dienst: freund: vnnd günstlich / in solcher qualitet, wie Wir sie von Gott / der Natur / durch vnser Geburt / Krafft aller Rechten / vnnd *primæ Investituræ* empfangen / præsentiren vnnd darstellen; Der tröstlichen Hoffnung vnnd Zuversicht / es werden dieselbige vnnd jedermänniglich / Vns vor einen gebornen / vnnd rechtmessigen Churfürsten deß Reichs erkennen / halten vnnd respectiren, vns das jenige / welches Gott / die Natur / die Rechten / die Gulden Bull, vnnd alle Fundamental-Satzung des Reichs / das Herkommen / vnd die mit vnsern Vor-Eltern auffgerichtete *pacta & stipulationes feudales* vns zu geeignet haben / gönnen / Vns zu völligem Besitz der vns abgenommenen Landen verhelffen / derselbigen ohne Verhinderung geniessen lassen / vnnd vns bey der Civil vnnd Natürlichen Besitzungen schützen vnnd handhaben / allerdings wie solches die Gerechtigkeit vnnd Billigkeit erfodert.

Wie können vns zwar leichtlich einbilden vnnd dafür halten / es werden Parteyische vnnd vbel affectionirte Leut die wieder vnsern Hoch-geehrten Herrn Vater Christ-mildesten Andenckens geführte nichtige Achts proceſs, die vor vnnd noch an die Handt genommene execution, vnnd die darauff erfolgte / auch biß hieher durchgetrungene Translation der Chur / stracks wider Vns vnnd vnser Churhauß anziehen vnnd vorschützen; Es wollen aber dieselbige alle vnnd jede ermahnet seyn / sich in jhrem vor-Vrtheil nicht zu vbereylen / sondern vielmeher zu ruck zu sehen / vnnd sich zu erinnern / was dagegen so wol in offenen Schrifften / mit klarer demonstrir- vnnd Außführung der kundtbahren / handgreifflichen vnnd vnheilbaren nulliteten vnd Nichtigkeiten / als von den Weltlichen Herren Chur-Fürsten / deß dabey gebrauchten vnvblichen *modi procedendi* halben / bey offenen Versamblungen vnnd sonsten (davon hernacher fernere Anregung geschehen sol) geandet / protestirt vnnd reservirt worden. Vnnd da diese Ding / vber das jenige / so allbereit / Theils aus vnsers Herrn Vaters Befelch / Theils aus wol affectionirter Personen eigener Bewegung / der gantzen Welt zu erkennen gegeben worden seyn mag / noch eine mehrere deduction erfordren solten: So ist es an dem / daß Hochgemelter vnser geliebter Herr Va-

ter

Vater / kurtz vor seinem seligen Absterben / die Nothturfft / wider dieselbe Verfahrungen vnnd That-Handlungen / alle vnnd jede dermassen klar vnd gründtlich in Schrifften auffsetzen lassen / daß / wann dero leidiger Todtsfall / sonderlich aber die Beysorg / die Sie hatten / man möchte etwan durch die publication Anlaß nehmen / die dazumahl an die Handt-genommene continuirende Tractaten vnnd Vnterhandlungen schwerer zu machen / oder wohl gar zu verwerffen / es nicht verhindert hette / so würde solche außführliche vnnd wolgegründete Schrifft / nicht allein durch den öffentlichen Druck publicirt, sondern auch alle die jenige / welche durch vngleiche Bericht bißhero von passionirten eingenommen worden / auff ein andere / bessere vnnd billichmässigere Meynung / versehentlich dardurch gebracht worden seyn. Lassen es an vnserm Orth bey obangeregten allbereit außgangenen Schrifften vor dißmahl bewenden / vnnd behalten vns in allweg bevor / mehr hochgedachtes vnsers vielgeliebten Herrn Vaters Ehre / guten Namen vnnd Fam, wider alle außgesprengte Verleumbdungen / vnerfindliche Aufflage vnnd erdachte Nachrede / durch allerley geziemende Mittel vnnd Wege / wie einem Christlichen vnnd gehorsamen Sohne gebühret vnnd geziemet / so offt es die occasion vnnd Gelegenheit zulassen würd / trewlich zuretten vnnd zu schützen / dessen vns dann verhoffentlich niemandt wird mit Fug verdencken können.

Diß Orths aber können wir mit Stillschweigen nicht vbergehen / wie tieff vnnd schmertzlich es vns zu Hertzen vnnd Gemüht dringet / daß angeregte Translation, nicht allein mit Gewalt behauptet / sondern auch mit dem zu Prag den 30. May jüngsthin gemachten vermeynten Friedensschlus / vnter diesem prætext vnnd Vorwandt / als ob es weltkündig were / es auch das Hochlöblichste Churfürstliche Collegium, zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden hette / daß vnser Hochgeehrter Herr Vater alles deß Vnheils / so in Böheim vnnd folgents im Römischen Reich entstanden / ein Haupt-Anfänger vnnd Vrsacher gewesen were / justificiret vnnd von newem bestetiget werden wil: Da doch in der außführlichen Relation vnnd dern angehengten Bedencken / so im Jahr 1623. den $\frac{20}{30}$ Januarij das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium / vnnd die andere damals zu Regenspurg versamblete Fürsten / haben an die Keys. May. ins gesampt / vber den *punctum Translationis* aller vnterthänigst vberlieffern lassen / (davon Copia am Ende dieses vn-

sers

sers Außschreibens / zu besserer Information vnnd Nachrichtung *sub litera* A. zu finden (gerad das Wiederspiel remonstrirt vnd zu erkennen gegeben wird / Nemlich eines theils mit diesen klaren Worten: **Es were der Pfaltzgrave ein junger Herr / der von andern verführet / vnd jhm selbst nicht zu rathen wüste: So were er auch kein anfänger der Böhemischen Vnruhe / sondern were dieselbe schon vor seiner Hineinkunfft im Werck gewesen: Andern were auch Gnade beschehen / welche sich nicht weniger an J. Keys. May. vergriffen / etc.** Andern theils aus diesen formalibus, **Jhre Keys. May. weren gehorsamlich zu ersuchen / aus angeborner Keys. Milte vnd** magnanimitet **Sich selbsten zu vberwinden / das strenge Recht in eine Keys:** Clementz **zu verwandeln / auff vorgehende schuldige** subjection, deprecation **vnd was darzu gehören mag / den Pfaltzgraven zur Außsöhnung kommen zu lassen / vnd durch bequeme Vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiederumb zu erfrewen vnnd auffzurichten / da dann solches nicht geschehen vnnd auff dem** rigore **allerding beharret werden solte / man das newe** incendium, **Blutbadt / Trennung vnd Verwüstung deren noch in jhrem Wesen stehendē Länder / gleichsamb vor Augen sehe / etc.** Dannenhero sich desto mehr zu verwundern / daß Hochgedachte Churfürsten nachgehendts vnnd auff obangeregten Tag zu Mühlhausen andere Meynung vnnd Sinnes / dessen sie doch weniger als zuvor Vrsach haben können / worden seyn solten. Relation des Chur-fürstlichen Collegii.

Es ist aber genugsamb bekandt / vnnd könte / wann es die Zeit vnd Orth erleiden wolte / weitleufftig außgeführet vnnd dargethan werden / wie trewreyfferig / auffricht - sorgfält - vnd embsiglich sich vnser in GOtt ruhender Herr Vater bearbeitet / bemühet vnd vnterstanden hat / die von anderen angezündeten Kriegesbrunst zu leschen / den vorigen Friedt vnnd Ruhe wieder auffzurichten / der Keys. May. huldt vnnd milde zu erwerben / vnd dadurch zur reconciliation vnnd

restitution seiner Landen vnd Leuthen zu gelangen. Dasselbe bezeugen hell vnnd klar so vielfältige / kostbare / mühesame / vornehmer Königen / Chur: Fürsten vnd Stände intercessiones, legationes, interpositiones, Schickungen / bewegliche Schreiben vnnd remonstrationes, vnternommene Handlungen / auch anerbotene renunciationes, submissiones, satisfactiones, assecurationes, so vnser Hochgeeherter Herr Vater / theils selbsten mit vnzehlichen Brieffen vnnd ihrer Rähte vnd Diener Abordnungen; theils durch anverwandte König / Chur: vnnd Fürsten / thun / anerbieten / vnnd handelen lassen. Vnd / zu geschweigen das jenige / was Seine Gn. strack im Anfang der Böhemischen Vnruhe / dieselbige in der Aschen zu dempffen / durch ihre Abgesandte / vnnd dann mit beweglichen Erinnerungs-Schreiben vnnd vnterfangenen Mühewaltung / gethan / auch was Sie alsobalden / nach der Pragerischen Schlacht / bey des Churfürsten zu Sachsen Ld. Begehren lassen / vnnd sonsten in ihrem Namen mit Landt-Graff Ludtwigs zu Darmstatt Ld. seligen / ihrer reconciliation, submission vnd humiliation wegen / vorgangen vnd verübet worden: So beruffet man sich vornemlich vnnd zwar zum ersten auff die / von der Königlichen Würde in Dennenmarck auff inständiges Ansuchen vnnd übergebene Vollmacht vnsers Herrn Vaters erlangte / nacher Wien Anno 1621. geschickte vnnd durch Heinrich Rantzovv vnd Julium Adolphum von Weitersheim abgelegte / nachgehents Anno 1622. durch Siegfriedt Bogwisch von Haßlow *de novo* repetirte, vnnd mit des Churfürsten zu Sachsen den 4. Maij zu Eckersberg datirten intercessionaln befürderte legationes. Zum andern auff weylandt Königes Jacobi in Groß-Britannien vnterschiedtliche Ambassaden, als Nemlich die jenige so Graff von Carlile Anno 1619. Heinrich Wotton Ritter Anno 1620. zu Wien: Eduard. Convvay vnnd Richardt VVeston Rittere eodem Anno: Johann Digbye Frey-Herr Anno 1621. zu Wien: Richardt VVeston Anno 1622. zu Brüssel abgelegt. Zugeschweigen was in Spanien vnnd andern Orthen durch Hochgedachter Königlichen Würden Bottschafft geschehen vnnd verrichtet. Drittens referiret man sich beydes auff das jenige Schreiben / so mehr gemelte Königl. Würd. an Keys. May. ein gute geraume Zeit vor translation der Churfürstl. dignitet vnterm Dato den 12. Novembr. Anno 1621. durch eigenen Currier vberschicket / vnnd darinnen gewisse annehmbliche vnnd dem Haus Osterreich vorträgliche conditiones angeboten vnnd vorgeschlagen / wie *Copia sub litera* B. mit mehrerm außweiset:

vnnd

vnnd auff die zu Colmar im Monat Julio Anno 1627. mit Hertzog zu Lottringen vnnd Württenbergs Ld. als vnparteyischen von Keyserlicher Majestät selbst approbirten Interponenten gepflogene conferentz, vnd dazumaln auff die vier von dem Fürsten vom Eckenbergk im Namen Keyserlichen Majestät vorgeschriebene reconciliations conditionen gethane vnd verabschiedte offerten Anbiet- vnd Erklärungen *sub litera* C. Vierdtens auff die beyde letztere ansehnliche/ mit vielen stattlichen intercessionibus secundirte langwärende legationes, so die jetzt Regierende Königliche Würde in Groß Brittannien vnser vielgeliebter Herr Vetter / erstlich nacher Regenspurgk Anno 1630. an die allda versamlete vnnd anwesende Keyserliche Mayestät vnd Chur-Fürsten/ vnnd baldt darauff Anno 1631. nacher Wien abermahlen an Keyserliche Majestät gethan. Endlich auff vnsers Hochgeehrten Herrn Vaters manigfältige bewegliche an vornehme König/ Chur-Fürsten vnd Stände des Reichts / auch an die hohen Keyserliche Ministros: Sonderlich aber auff die beyde mit eigener Handt an die Keyserliche Majestät gethane Schreiben / deren Copey in den beylagen *sub lit.* D. zu sehen. Aus diesem/ so doch nur stückweiß vnnd obiter angereget wird / erscheinet klar / daß gleich wie vnserem Herrn Vater Christmilten Andenckens / gar vngütig geschiehet / In dem man Jhro die Schuldt / als ob Sie durch Jhr vnrechtmessiges Beginnen / beharrliches Widersetzen/ vnnd Außschlagung aller billichmässigen accommodation, die Haupt-Vrsach dieses elenden Krieges vnd jämmerlichen Zerrüt- vnd Verwüstung im Reiche gewesen weren/ zu zumessen sich vntersichet; Da je doch der gantzen Welt bewust / was die Evangelische Chur-Fürsten vnnd Stände zu Ergreiffung der letzt abgedrungenen Nothwehr bewogen / vnd daß nicht S. Gna. Sondern daß im Jahr 1628. der Geistlichen Güter halben in das Reich außgegangene vnd publicirte Edict, So dann die vnerhörete /vn-Christliche pressuren, Einquartirungen / Landverherungen vnd contributionen, die Waffen jhnen abgenöthiget / Vnser Hochgeehrter in GOTT ruhender Herr Vater aber viel Jahr vor vnnd nach / als die Pfältzische Landen schon occupirt, vnnd der Pfältzische Krieg längst geendiget gewesen / zu keinen Versamblungen / vnnd dero gerechte Sach dißfals in keine consideration kommen; Sondern Sie je vnnd allwegen durch allerley mögliche Wege vnnd Mittel jhre reconciliation, vnnd die Beförderung des lieben Friedens / auch mit Hindansetzung jhres privati gesuchet; Vnnd was Sie wegen der beschwerlichen Achts-Erklärung / nicht selbsten / noch

durch

durch jhre Rähte vnd Diener thun mögen / dasselbige durch andere vnrnehme König / Fürsten vnd Anverwandten thun lassen / auch sich zu aller Gebühr jederzeit Anverbotten: Also ist auch im Gegensatz zu sehen / daß vielmehr den jenigen / so einer Seiten obgemelte interpositiones, offerten, intercessiones vnd Bezeugungen in den Wind geschlagen vnnd vergebens geschehen lassen; Anderer Seiten aber alles auff die extrema gestellet vnd mit Gewalt jhr eigennützliche Vortheil vnd Gierigkeit befürdern vnnd durchdringen wollen / die Schuld der continuirenden Trangsalen vnnd Kriegsführungen zu zuschreiben seye.

Vber diß / so befinden sich in der Keyserlichen Majestet den 14. vnd vnd 15. October Anno 1621. mit eignen Handen an Don Balthasar de Zuniga vornehmen Spanischen Raht vnd Grande geschriebenen vnnd hiebey *sub lit.* E. copeylich getrucken missiven, weit andere vnnd in Warheits-Grundt die rechte innerlich bewegende Vrsachen vnd motiven, warumb Jhre Keyserliche Majest. dazumahl rathsamb vnd nöthig erachteten / vnsere Churfürstliche Dignitet auff Hertzog Maximilians in Bayren Ld. fürderlich zu transferiren. Dann in gemeltem Schreiben / nach dem Sie viel Vrsachen angezeiget / warumb Sie vnsern Herrn Vater nimmermehr zur restitution kommen zu lassen resolvirt seyn / schreiben Sie also: Derohalben / nach dem Wir schon vorlängst / vnd eher vns Gott die herrliche Victoriam verliehen / Vns einmahl beständig vorgenommen vnnd entschlossen gehabt / daß der Pfaltzgrave / wann Er einmahl in die Acht gethan / ohne eusserste Gefahr aller Catholischen vnnd vnsers Hauses nicht restituiret werden könte. So haben Wir dem Hertzogen in Bayern / als einem eyferigen beschirmer der Catholischen Religion / vnnd dessen Land auff der einen seiten gegen vnsern Landen / wider die Teutsche Fürsten / gleichsam ein Wahl gelegen seyn: zu dem daß Er die Churfürstl: Dignitet zu führen / mit gutem Verstand vnd Reichthum begabet ist / die Churfürstl: Pfaltz aus eigener Bewegnüß / vnd von Vns selbsten von Gott ohne zweiffel darzu bewegt / gegeben. Vnnd

Keyserlich Schreiben.

nach dem wir von solcher zeitan / vns seiner Dienst zu recuperirung vnserer Königreich vnnd Landen / dermassen nützlich gebraucht / vnd deren vns noch gebrauchen: So wil nunmehr die Zeit fast mehr / als der Hertzog selbst erfordern / daß Wir ohne längern verzug vnser Zusag ein gnügen thun / vnnd mit transferirung der Churf. Pfaltz / dem Pfaltzgraven vnd denen / welche seine restitution so verdrießlich begehren / Vns aller molestien zu entladen / alle Hoffnung gäntzlich benehmen mögen. Weil aber dieses Werck des Königs in Spanien Hülff vnd Beystands auch ferner bedarff / wiewol S. Ld. für sich zu allem dem geneigt / so zu Gottes Ehr vnnd vnsers Hauses Sicherheit gereichen mag: So haben wir doch S. Ld. bey dieser Gelegenheit darzu ferner ermahnen wollen / damit Sie diese erwüntschte Zeit / Vnser Hauß vnd Religion zu stabiliren, nicht verseumen mögen / welches am bequembsten durch Euch verrichten zu lassen / wir erachtet haben. Dann Ihrer Ld. kan nicht verborgen seyn / daß vnsere Vorfahren jederzeit dafür gehalten / was massen das Fundament vnsers Hauses Oesterreichs / welches durch die Gnade GOttes in der Welt / so weit seine Regierung außgestrecket / auff Teutschlandt bestehen thue / welches dann so viel desto mehr vor der Feind Gewalt zu schützen / so viel durch Vntergrabung desselben / seine ruina desto näher sein würde. Vnnd zwar hat gemelt vnser Hauß wider seine Macht vnnd Hoheit viel Feind gehabt / aber kein hefftigere als die Pfaltz-Graven / wie solches die Historien vnter den Keysern Maximilian. I. Carln dem V. Ferdinando dem I. vnd Rudolph dem II. gnungsam außweisen. Einmal hat die Holländische Trewlosigkeit wider König Philippum, ihrer Ld. Alt-

vater/aus der Pfaltz jhren Vrsprung gehabt/vnd Sie werden dero Rebellische vnterthanen in den Niderlanden nimmermehr zum Gehorsamb bringen/ wo nicht diese wurtzel im Reich außgerottet werden solte. In dem Postscripto wird auch dieses angehefftet: Im Fall die Catholischen ein Votum mehr haben solten/ als Sie jetzo haben/ wir alsdann allzeit versichert seyn könten/daß die Röm. Cron in der Catholischen händ verbleiben würde/ vnd also aller Vernunfft vnd Billigkeit nach/ bey vnserm Hauß/ zu dessen Beförderung/der Hertzog in Bayern gern vnd willig jederzeit helffen wird/ in Erkäntnuß der empfangenen Gutthat/daß er von einem Keyser aus vnserm Hauß/ zu einer so ansehnlichen vñ hohen dignitet befördert worden ist. Item vnterm Dato Wien den 1. May Anno 1622. schreiben Keyserl. May. an den König in Spanien nachfolgendes: Weiln vermuthlich er (der Englische Gesandte) vnter andern die restitution des Proscribenten Pfaltzgraven zu urgiren, wird in Commission haben/ so siehet vns für gut an/ Ew. Ld. bey zeiten vnd in hergebrachter Verträwligkeit zu verwarnen/ daß wir nun längst dem Hertzogen in Beyern/ der bey diesen perturbirten Zeiten vnnd Zustandt im Reich sich vmb Vns/vmb das Reich/die Religion/vnnd vnser löblich Hauß/ mercklich wol verdient/ auch annoch mit vnsäglichen Vncosten nicht ohne seines Lebens vnnd seiner Landt Gefahr/ verdienet machet/ aus rechtmessigen wichtigen Vrsachen/ die verwürckte vns heimgefallene Churfürstliche Dignitet vnnd prærogativ, mit offentlichen Brieffen/vnd darüber außgefertigten vnd S. Ld. zugestelten diploma versprochen/ vnd nur allein das jenige/ was von der Zeit dependiret, hinterstellig ist/als nemblich/ daß er mit vorhergehender gewöhn-

licher Belehnung in das Churfürstl. Collegium vnd in den würcklichen Besitz eingeführet werde.

Was es sonsten für eine Bewandtnüß vnnd Beschaffenheit mit der vermeynten / vnnd auff die wiedersprochene Acht-Erklärung fundirte Zusag vnd Translation der Chur habe: Vnd wie dieselbe stillschweigendt vnnd heimblich / ohne eintziges Vorwissen der Churfürsten deß Reichs / lang vor ihrer zu Regenspurg Zusammenkunfft (dahin Sie beruffen / daß Sie die besagte translation approbiren vnnd der gäntzlichen solemn Belehnung beywohnen solten) vorgangen / negocirt, erpractisiret / vnd sonderlich durch eyferigen Antrieb des Bapsts zu Rom vnnd Vnterhandlung Geistlicher Personen befördert / urgiret vnnd getrieben worden / das kan nicht besser noch warhafftiger / als aus nachgesetzten extracten aus den *actis publicis* vnd Original schreiben / so derentwegen gewechselt / vnd man bekommen mögen / *bona fide*, gezogen / erkandt vnd gesehen werden. Erstlich zwar schreiben Keyserliche Majestet mit eignen Handen an obgedachten Don Balthasar de Zuniga vnterm dato Wien den 15. Octobris Anno 1621. diese Wort:

Ferner könen Wir jhm zu vermelden keinen vmbgang nehmen / daß nachdem wir dem Hertzogen in Bayern / wegen seiner Vns erzeigten Dienst / dermassen obligirt seyn / wir auch jhm / so wol Mündlich als in Schrifften / zu vnterschiedlichen malen wegen besagter translation der Churfürstlichen Pfaltz das Wort geben / vnd die Zusag gethan / daß wir daher kein mittel finden / wie wir ohne verursachung Gottes Zorns / vnd ohne verletzung vnserer Ehren wieder zurück gehen könten: An den Capuciner Hyacinthum de dato den 15. Octobr. Anno 1621. schreiben Sie mit eigenen Handen folgende Wort: Vnnd ob wir wol nicht zweiffeln / E. E. werden dann jhro anbefohlene Geschäfft / jhrem von Gott verliehenen Verstandt nach / tractiren: So haben Wir jedoch aus höchsten zu jhro tragenden vertrawen / keinen Vmbgang nehmen können / Sie zu erinnern / daß Wir dafür halten / daß

Keyserlich Schreiben.

Sie

Sie am Spanischen Hoff keine Meldung thun sollen/ daß der Hertzog in Bayern/ die Belehnung allberett in seiner Handt habe: sondern vielmehr sich befleissigen/ daß die jrrige Meynungen/ die sie der Orten deßwegen gefast/ jhnen mögen benommen vnnd sie dahin bewogen werden/ nicht allein/ daß Sie mit vns einer Meynung seyen/ sondern vns auch die hülffliche Hand bieten/ dadurch wir so ein heilsames vnd zu Bestetigung vnd conservation des H. Glaubens vnd folglichen vnsers Hauses hochnotiges Werck/ mit der That vnnd würcklich erhalten mögen. Dann wir besorgen/ da E. E. sich vernehmen ließ/ das Wir die Belehnung schon ertheilet haben/ daß es geschehen dörffte/ oder/ daß Wir vns besser erklären/ gewiß geschehen würde/ daß daher mehr Schaden/ dann Nutz zu gewarten. Dann E. E. vnverborgen/ da Wir vom König von Spanien solten verlassen werden/ daß wir alsdann aus eigenen Kräfften/ was Wir dem Hertzogen in Bayern versprochen/ nicht würden leisten noch vollnziehen können. Ferner in der Keyserlichen resolution, so dem Nuncio Papali Fabricio Verospo im Februario Anno 1622. zu Wien schrifftlich gegeben worden/ wie *in Copia lit*. F. zu sehen/ liset man strack im Eingang diese formalia:

Keyserliche Resolution dem Päbstischen Nuncio gegeben.

Nach dem die Keyserl. May. vnser Allergnädigster Herr/ reifflich vnnd mit fleiß erwogen vnd durchgangen die jenige sehr wichtige vnnd hohe rationes, welche seine Heiligkeit beweget/ daß Sie durch dero extraordinari Nuncium, Herrn Fabricium Verospum inständig begehren lassen/ die dem Proscribierten Pfaltzgraven benommene Churfürstl: Ehr/ Titul vnnd Würde zu auffnehm/ vnd stabilirung der Catholischen Religion

im

im Reich / auff den Durchleuchtigen Hertzogen in Bayern/ mit Käys. authoritet unverzüglich zu transferiren: So können Höchstgedachte Ihre Majest: nicht wenigers / als zufoderst seiner Heyl. schuldigen danck zu sagen / daß dieselbe jhre rechte Väterliche Vorsorg gegen den betrübten elenden Zustand teutscher Nation mit einer so ansehnlichen Bottschafft bezeugen vnd an Tag legen wollen. Das Werck an sich selbst belangend / zweiffeln Ihre Käys. May. keines Wegs / es werde jhrer Heyl. schon längst bekandt worden seyn / wie daß die Käys. Vorsichtigkeit zu ebenmässigen Zweck ziehlet / vnnd derowegen obbesagten Hertzogen in Bayern mit offenen / auff die Chur gerichteten / vnd zu handen gelieferten Brieffen der Chur lang zuvor versichert gehabt habe. Zum andern / in des Spanischen dazumal am Keyserischen Hofe residirenden Ambassadors Conte de Onnate dem Pabst zu Rom durch den andern Spanischen Gesandten daselbst überreichten memorial, sind diese merckliche Wort im Eingang zu lesen: Der Capuciner Hyacinthus ist von Ewer Heiligkeit in Teutschland zum Käyser geschickt worden / denselben zur continuation des Kriegs zu ermahnen / als welcher wider die Ketzer / so vnser Heil: Mutter schädliche Feinde vnd E. Heil. Vngehorsamb seynd / geführet wird: Daß auch der Keyser die Churstimm auff den Hertzogen in Bayern / als einen Catholischen Fürsten / vnnd der im Krieg wider den Pfaltzgrafen / wegen geleister Hülff vnd angewandten grossen Fleisses sich vmb denselben zum besten meritirt hat / transferiren wolte. Wie dann Ew: Heil: begehrt hat / daß dem Pfaltzgrafen die Churf: Dignitet benommen / vnnd er nach seinem Verdienst der Rebellion vnd andern Verbrechen gestraffet werden möge. Der Cardinal Ludovisius schreibet von Rom

Memorial von den Spanischen Gesandten gegeben.

Cardinalis Ludovisii Schreiben.

den 16. Octobris Anno 1621. an den Nuncium zu Brüssel Ertz-Bischoffen zu Patras nachgesetzte Wort: Derowegen dann Ew: Hochwürd: bey jhrer Durchlauch: sich befleissen wird / alle mögliche officia zu præstiren, vnnd was sie erachtet / daß in solcher materi nöthig sey / damit nur die suspensio der Waffen allerdings vnterlassen bleibe. So viel aber des Pfaltzgrafen Person betrifft / erinnere ich das noch dabey / weil er einmal rechtmessiger weiß der Pfaltz privirt worden / er für ein grosse Gnade halten solle / nicht allein wann er sich gegen dem Käyser zu demütigen zugelassen wird / sondern da er gleich sich gedemütiget hat / jedoch seinen Kindern nichts wieder sol gegeben werden. Dann im fall sie nicht auff Catholisch solten erzogen werden / so würde es ein grosser Fehler seyn / wann die Land-Ketzerischen Leuthen wieder eingeraumbt werden solten / in sonderer Betrachtung der Niderlanden / welchen dieselbe so nahe vnnd gelegen seyn. Derohalben sich gebühren wil / dabey ein wachendes Aug zu haben / wie dann deßwegen der Nuncius in Spanien auch erinnert worden / daß er dem König solchs wol einbilden solle. So wird auch der Pabst beym Käyser vnd König in Spanien selbsten allen Fleiß anwenden / damit dieselbe Länder den Catholischen zu theil werden. Dahero dann Ew: Hochw: mit guter Gelegenheit die Durchlauchtigste Infantin darzu auch bewegen solle. Drittens / der Päbstische Nuncius am Keyserlichen Hoff Carolus Caraffa Bischoff zu Aversa schreibet vnterm Dato Wien den 20. Octob. Anno 1621. nacher Brüssel an den gemelten Päbstischen Nuncium, den Ertzbischoffen zu Patras / im Anfang seines Brieffs also: Jhre Käys. Maj. seynd dermassen geneigt die Stimm der Chur Pfaltz in der Wahl / dem Hertzogen in Bayern zu conferiren, daß an der-

Des Päbstischen Nuncii

sel-

selben intention einiger zweifel nicht zu machen. Aber E. Hochwürd: halte es für gewiß / daß die Resolution in solcher gantzen Sachen / allerdings von den Spanischen dependiren thue / vnd ich wolte / solches zu sagen / mich nicht verkühnen / wann nicht der Herr von Eggenberg selbst / es mir vertrawet hette / daß wann nicht die vorige vnd jetzige widersetzligkeit der Spanischen gewesen were / Ihre Keys. May. vorlengsten dieser Sachen ein ende würde gemacht haben. Es bemühen sich einmal die Spanischen gar hoch / weil sie kein ander Außflucht haben / jhr opposition gegen Bayern mit dem Churfürsten zu Sachsen zu bedecken. *Et paulo post*; Damit nun dieser außflucht jhnen benommen werde / so ist vnlängst Ertzhertzog Carl (wiewol vnter einem andern prætext) zů Churfürsten von Sachsen gereiset / (nemblich denselben zu disponiren, in die dem Königlich: Britannischen Abgesandten Milord Digbye vertrösteten suspensionem armorum, vnnd Einstellung ferner Execution, wie gedachtem Gesandten damals Mündtlich ward angedeutet / ein zu willigen) vnd wir erwarten die Antwort bald zu vernehmen / welche / vielen Vmbständen nach / gut verhofft wird: Vnd da sie auch gleich indifferent, vnnd neutral, aber nur nicht gantz abschlägig vnd widrig were / so ist dafür zu halten / vnnd ich wil darbey mein eusserstes thun / damit der Keyser ohn fernern Verzug sich für den Hertzogen in Bayern resolviren möge. In dem auch so gar der Graff von Onnate selbsten sich erkläret / daß der König in Spanien zu frieden sey / daß dem Hertzogen in Bayern die Chur gegeben werde / wann nur der Churfürst von Sachsen darüber nicht alterirt oder wiederig würde. Aber dieweil wir wegen des Onnate Halßstarrigkeit / ob schon Sachsen

Nuncii Bischoffs zu Aversa Schreiben.

sich nicht wiederwertig erzeigete/sorgfältig seyn: So haben Wir in der höchsten still vnnd geheimb den Pater Hyacinth in Spanien abgefertiget / damit er sich des Onnate vnnd Englischen Gesandten Dygbi, der an denselben Hoff verreisen wird/Beginnen opponiren solle. So hat auch der Käyser ohne communication mit einigem Menschen/mit seiner eigenen Hand geschrieben an den König in Spanien / an den Don Balthasar, vnnd an die Infantin die nonn. *Paulo post.* In Summa diese Sach ist also beschaffen wie Ew: Hochwürd: jetzo vernemmen: Vnd wie aus besagten Spanischen Ambassadors discursen zu spüren / so würden die Spanische / von denen alles dependiret, zu frieden seyn / wann die gantze Resolution auff folgende vier Puncten gerichtet würde. Erstlich daß der Hertzog in Bayern das Land ob der Enß restituiren solte. Zum andern daß er an statt der auffgewandten Vnkosten / die Churstimm sampt der Obern Pfaltz erlangen solte / damit auch das Einkommen sein Credito vbertreffen sol / vnd der Hertzog wol zu frieden seyn sol. Drittens daß die Vnter Pfaltz den Spaniern zu Theil werde / vnd daß jhnē der Hertzog in Bäyern renunciren vnnd cediren solte alle seine prætensiones, die er wegen der Churstimm zu derselben Pfaltz haben könte. *Quartò, ut fœdus ineatur inter Ligam Catholicam, S. Maiest: Cæs: & Regem Hispaniæ, offensivum & defensivum*, &c. In einem andern Schreiben an den Capuciner Münch Hyacinthum, vnterm Dato Wien den 16. Octobris Anno 1621. schreibt obgedachter Nuncius also:

Ander Schreiben des Päbstischen Nuncii

Ich hab Ihr May: gebeten/wegen Geheimbhaltung/ vnd Sie hat mir gesagt; Damit die Sach desto geheimer gehe/ so wil ich mit eigner Hand schreiben/ wie ich dann gethan hab biß auff das copert. *Paulo post.* Ich

trei-

treibe jmmer zu/daß man dapffer fortfahren solle/ wiewol ich zweifel / ob es auch nöthig sey / dieweil unsere Freund die intention haben / das jenige zu thun / was der Graff von Zollern dem Hertzogen von Bayern à part, durch einen Keys. Diener proponirt hat / Ew: Ehrw: verstehen mich wol was ich meyne. Ich habe uberall außgeben E: Ehrwürd: ziehe in Italiam / vnd biß auff diese Stund haben Sie kein anders penetrirt. Abermal in einem andern Schreiben obgedachtes Nuncii an gemelten Capuciner / de dato Wien den 20. Octobris Anno 1621. finden sich diese formalia: Die erste Prætension, des Graffen von Onnate, ist / daß das Landt ob der Enß möge restituirt werden/vnd an statt der Vnkosten/ welche Bäyern auffgewendet/solte jhme die Churstim̃ zu sampt der Obern Pfaltz gegeben werden / welche weit mehr erträgt / als gedachte Vnkosten / wie der Graff von Zollern mir erzehlet hat. *Et paulo post.* Vnd dieweil ich darfür halte / daß nimmermehr weder der Graff de Onnate, noch seine Ministri, zu der Translation der Churstimm auff den Hertzogen in Bayern verstehen werden / es sey dann / daß sie durch jhr eigen interesse darzu getrieben/ die Vnter Pfaltz an sich zu bringen / als ein Landt / daran dem Hauß Oesterreich so viel gelegen/so wol wegen der Niderlandt/ als wegen Teutschlandt/ dann dardurch würden weder die protestirende den Holländern/ noch die Holländer den protestirenden, mehr helffen können / vnd der König würde Meister in Niderlandt / vnnd der Keyser in Teutschlandt seyn. Ander Schreiben des Päbstischen Nuncii.

Ferners ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen / daß eines Theils des Hertzogs in Bayern Ld: in dem Vlmischen mit den Evangelischen Unirten, durch interposition der Königl: Würd: in Franckreich den 5. Julij stylo novo Anno 1620. auffgerichteten

Formalia des Vlmischen Vertrags.

Vertrag vnter ihrer Handt vnd Sigel/ zugesagt/ versprochen/ vnd wie die formalia lauten/ versichert/ bey ihren wahren Worten/ glauben vnd trawen/ zum allerkräfftigsten/ vnd in aller besten Form/ es von rechts wegen geschehē sol/ kan oder mag/ daß keiner/ weder einer noch der ander Vnion einverleibter Churfürstenthumb/ Land Leuth/ Städt/ Flecken/ Dörffer vnd Inhabung in Geist: vnd Weltlichen offendiren/ beleidigen/ wider den Religion vnd Prophanfrieden beschweren/ oberzihen/ einlägern/ anfallen/ turbiren odr einige thätigkeiten gegen einem oder dem andern fürnehmen/ sondern so wol die Cathol. mit den Evangelischen/ als hergegen die Evangel. mit den Catholischen in rechtschaffenen vngeferbtem Frieden/ Ruhe vnd Einigkeit verharren/ jedem bey den seinigen vnbetrübt vnd sicher bleiben lassen sollen vnd wollen/ vnnd wird im Dritten §. Da zwar das Königreich Böheimb vnnd dessen incorporirte Länder von dem Accord werden außgeschlossen/ die Chur Pfaltz sampt derselben im Reich gelegenē Erbländer (also lauten die Wort) expresse begrieffen. Ein ebenmässiges haben S: Liebden vnserm Herrn Vatern vnnd den Landständten in der Obern Pfaltz/ ja auch nach dem Sie die Commission gegen das Königreich Böheimb/ vnnd ferners gegen dem Grafen von Mansfeldt auff sich genommen hatten/ vnterschiedlich mahl mit vielen Brieffen versichert/ vermeldendt/ daß Sie/ wie die Wort in den ankündungs Schreiben an die Ober Pfaltz sub dato Straubing den 8. Septembris Anno 1621. lauten. Für ihre Persohn mit der Obern Pfaltz in Vngutem nichts zu thun/ derselben nie nichts wiederiges erwiesen. Andern Theils haben Käyserl: May: dem Baroni Digby zu Wien im Anfang Septembris 1621. die begehrte suspensionem armorum verwilliget/ vnnd darneben versprochen/ Daß Sie *durante cum Magnæ Brittanniæ Rege de ineunda pace tractatione, ulteriorem pro Banni Imperialis executione*

in

in superiori Palatinatu commißionem nicht wollen anbefehlen. Dannenhero vnser hochgeehrter Herr Vater sich zu Hertzogs in Bayern Liebden desto minder etwas feindliches vnnd gewaltthätiges versehen. Aber diesem allem zuwider / haben Seine Liebden sich mit newen Commißionen vnnd Executions-Befelchen gegen Ihrer Gnaden / dero Landen vnnd Leuten beladen lassen / vnnd vnter der gewährten / zu Wien vnnd Brüssel angefangenen Friedens-tractation, das gantze Fürstenthumb der Obern-Pfaltz deßgleichen ein grossen Theil der Vntern-Chur-Pfaltz am Rhein / auch neben der Residentz-Stadt vnnd Schloß Heydelberg feind-thätlicher weiß occupirt vnnd eingenommen / mit vorwenden: Daß nicht allein die vorige jhr / von der Käyserlichen Majest. gegebene Commißion nicht erloschen were / sondern dieselbe vielmehr mit newen *rescriptis & mandatis* ernewert worden / vnd wolle jhro nit gebüren / viel zu erforschen vnnd nachzufragen / was Käyserl. Majest. zu solchen *rescriptis* bewogen habe / wie die formalia in Ihrer Liebd. Schreiben an den Lord Digby vnterm dato aus dem Läger bey Schwartzenfeldt den 2. Octob. Anno 1621. lauten: Zu dem weren Sie auch allbereit im Anzug begriessen / vnd nicht thunlich noch möglich gewesen / wieder zu rück zu gehen / vnd das Werck zu suspendiren: Hetten also keines wegs rathsamb befunden in den so geschwindt vnd vnversehens zugemutheten Stillstand einzuwilligen / da der Feind jhro vor Augen stündte / vnd vnterdeß Zeit vnd Vortheil / jhro Schaden zuzufügen / erlangen könte: Wie in einem andern Schreiben an mehrbesagtem Digby vnterm Dato ex Castris den 27. Septembris Anno 1621. Die Wort im Buchstaben melden: Vnnd die Käyserliche Majestet ebenmessig in jhrem Schreiben de dato Wien / den 12. Octobris Anno 1621. an jetztbesagtem Digby antworten / Daß nemlich der Hertzog aus Bayern mit seiner Armada habe wider den Manßfelder ziehen müssen: Derowegen er dann weder von vorgenommener nothwendigen expedition ablassen / noch auch vorgeschlagenen Anstandt approbiren können / be-

Bayerisch Vorwenden.

Käyserliche Antwort.

bevorab/ weiln die Armada mit sehr grossen Vnkosten auffgericht vnd den Sieg gleichsamb in handen hatte. Diese widerwertige proceduren sind so wol dem Gesandten Digby, der die Einnehmung der Obern-Pfaltz mit Augen ansehen müssen/ als auch der Königlichen Würde in Engelland selbsten billich zu Hertzen gangen/ vnnd haben Vrsach geben/ solches alles beydes gegen Käyserlicher Majest. vnd Hertzogs in Bayern Liebden empfindlich zu anden/ vnnd derentwegen sich zu beklagen; inmassen aus mehr gemeltes Digbys Schreiben an Käyserliche Majestet de dato Nürnberg den 5. Octobris 1621. weitleufftig zu sehen/ da er diese Wort setzet.

Des Englischen Gesandten Baron Digby Schreiben.

E: Käys: Maj: wolle es nicht in vngutem auffnehmen/ so ich dafür halte/ daß dieser des Hertzogs aus Bayern in die Pfaltz geschehener feindtlicher Einfall wider alle Recht vnd billigkeit sey/ sintemal ich zu mehrmal von E: Käys: Maj: Räthen berichtet worden/ daß gemelter Hertzog von fernerer Fortsetzung der execution der Käys: Acht/ von E: May: nicht allein keinen Befehlch empfangen/ sondern auch ins künfftig keinen empfangen würde. Vornemblich aber beklagen sich Herrn Jacobi Königlichen Würde in einem mercklichen Schreiben/ so allbereit hieoben allegirt, de dato Royston den 12. Nov. An. 1621. folgender massen.

Königs Jacobi Schreiben.

Darumb sich niemandt verwundern sol/ daß vns sehr frembd vorkömpt/ in dem eben zur Zeit da wir vnsere heilsame Rathschläge fürhaben vnd Frieden tractiren vnd handlen/ auch vngeacht E: Käys: Maj: gegebener Antwort (welcher was baldt darauff erfolgt/ gantz zuwider: Vnser Eydam seiner Erb-Länder/ so jhm bis dahero oberblieben/ beraubet worden/ in dem/ von Hertzog in Bayern aus Ewer Käys. Maj. Befehlch/ (wie er vorgibet) die Obern-Pfaltz mit gewapneter Handt eingenommen/ vnnd solchs vmb solcher Vrsachen willen/ welche bißhero gantz new vnnd vnerhört/ da aus dero Antwort doch/ welche von E. Käy. Maj.

vn-

vnserm Abgesandten gegeben worden / erscheinet / daß die Achts-Erklärung selbiger Orthen eingestellet / vnd die Waffen nicht eher an die Handt genommen werden sollen / es were dann vns solches zuvor drey Monath verkündiget vnd zu wissen gethan worden: Ja daß auch nach solcher erfolgten Antwort auff E. Keyserl. May. Befelch die Vnter Pfaltz feindselig angefallen / vnd der gröste Theil derselben von dem Spanischē Kriegsvolck eingenommen worden / nicht ohn augenscheinliche Gefahr / vnd Verlust des gantzen Landes / wo dieselbige nicht vnverhoffter weiß were entsetzet worden.

Nach dem nun dieses also wie oberzehlet / heimblich vnnd *ex compacto*, auch meisten Theils eben zur Zeit / da Baron Johann Digbye Königl: Englischer Ambassador zu Wien vmb reconciliation vnnd restitution vnsers Herrn Vaters anhielt / vnnd jhme weit andere Hoffnung vnnd sperantz gemacht würde / vorgangen vnnd abgehandelt worden: haben Kays: May: eine Zusammenkunfft nacher Regenspurg beschrieben / dabey sie dann Persönlich / wie auch die drey Geistliche Chur-fürsten vnnd Landtgraff Ludwig zu Darmstatt / neben dem Bischoff von Saltzburg erschienen: Die beyde Churfürsten / Sachsen vnnd Brandenburg / haben jhre Gesandten geschickt. Vnnd ob woln die Käyserl: Mayest: vnnd Chur-Meintz im Namen der andern allen Sie in währender Versamblung beweglich ersucht / daß Sie Sich auch persönlich alda finden wolten / so haben Sie Sich doch zum höchsten entschüldiget vnnd sonderlich dieses vorgewendet / Daß Sie auß dieser Vrsachen nicht anwesendt sein köndten / damit Sie nicht etwan mit jhrer Gegenwardt die an die Handt genommene resolvirte proceduren der Achts / execution vnnd translation, wieder welche Sie so starcke vota führen lassen / zu billigen vnnd mit Augen zu sehen gezwungen würden / wie solches hiernächst mit mehrerm wird angedeutet werden. Da nun die Königl: Würd: Jacobi hochseeligen andenckens von dieser Tags-

farth vernommen / haben Sie (wiewoln Sie Sich sehr offendirt befunden / daß die dazumal zu Brüssel angefangene / vnnd von Käyserl: May: vorgeschlagene tractation derentwegen *re infecta* abrumpirt worden / mit dem Vorgeben: **Daß solche wichtige Reichs sachen nicht wol ausser dem Reich vnd ohne der Chur-fürsten vnnd Stände Zusammenkunfft könten** tractirt **vnd abgehandlet werden**) jhren Gesandten Lord Chicheſtre Baron de Belvaſt, der zur selbigen Zeit sich in der Pfaltz befunden / befohlen / sich nacher besagtem Regenspurg zu begeben; Inmassen dann Simon Digby, &c. so am Käyserl: Hoff / wegen der Chur-Pfältzischen Sachen in Namen Hochgedachten Königs lange Zeit residiret, vnnd sich bey dem Convent eingestellet / alle præparatoria zu mehr genandten Barons Ankunfft gemacht hatte. Als aber S. Königl: Würd: glauwürdig berichtet / daß die Käyserliche Mayestät gäntzlich resolvirt weren / den Hertzogen in Bayern / mit der Chur-fürstl. dignitet vngeacht alles wiedersprechen / thätig zu belehnen / vnnd also vermuthlich / daß Ihr Gesandter nicht allein nichts außrichten würde / sondern noch darzu mit geringem respect vnnd Ehr / bey solchen actibus sich befinden lassen möchte / vnnd vber diß die beide Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg auß ebenmässigen bedencken sich absentiret hetten: So haben Sie gedachten Baron de Belvaſt contramandirt, auch zugleich jhren Agenten Digbye abgefordert / vnnd stracks darauff sehr empfindlich an den König in Spanien / sich vber solche vnverantwortliche vnnd den gethanen Vertröstungen gantz zuwieder lauffende proceduren beschwerendt / geschrieben hisce formalibus vnterm dato den 22. Novembris Anno 1622. **Dann wir haben die gewisse Nachrichtung / es habe sich der Käyser zu vnterschiedtlichen malen verpflichtet vnnd verheissen / die Chur-Pfaltz vnnd zugehörige Erblanden von Vnserm Eydam ab- vnnd auff den Hertzogen in Bayern zu** transferiren, **vnnd zu verwenden (inmassen solches E: Ld: von Vnserm Gesandten mit mehrerm zu vernemmen haben wird) es sey auch solches gäntzlich zu vollbringen vnnd ins Werck zu setzen kein ander verhindernüß**

Königes Jacobi Schreiben.

im weg gestanden/ dann daß es an E: Ld: bewilligung hier zu noch zur zeit ermangele/ vnd E: Ld: Officianten vnd Diener außtrücklich sich vernehmen lassen/ wo ein solchs/ ohne Consens vnd Bewilligung E: Ld: attentirt vnd vorgenommen werden solte/ der Keyser E: Ld: hülff vnd beystandt/ derer er an jetzo meistentheils sich gebraucht/ sich nicht mehr zu getrösten haben würde. Ob wir aber wol bißhero viel ein anders von Ihrer Keys: May: vns eingebildet/ so müssen Wir vns jedoch wegen dieser einander schnur stracks zu widerlaufenden Handlunge so viel desto mehr verwundern/ so vnglaublicher vns/ die wir doch der Sachen gewisse vnd gründliche Nachrichtung haben/ solches anfänglich vorkommen. Dann so wol Ihre Keyserliche May: selbsten in allen jhren Beantwortungen/ so vnserm Legaten gegeben worden/ sich jederzeit nicht allein eines gegen Vns geneigten guten Willens vernehmen lassen/ sondern auch die gentzliche Restitution Vnsers Eydams/ zu Bezeugung solcher Freundschafft verheissen/ als auch alle die jenige/ mit welchen Vnser Legat, als er zu Wien gewesen/ hiervon vnterredung gepflogen/ nemblichen Ihrer Keys: May: Räthe vñ Diener/ haben sich mit den außtrücklichen Worten verlauten lassen/ es würde der Keyser sich einer solchen Antwort/ wann er nicht von solchen Verheissungen vñ pacten gantz frey/ vnnd vnverpflichtet were/ keines wegs haben vernehmen lassen. Ob nun wol Vnsere sorgfältigkeit durch die vnverhoffte erfolgte verenderung vm̃ ein hohes vermehrt wordẽ/ so mindert vns doch dieselbe E: Ld: löbliche vñ beständige aufrichtigkeit/ wie auch der Vns jederzeit geneigter vnd von derselben erzeig-

ter guter will. Derowegen wir dann auch E. Ld. bitten / dieselbe wolle solches / so wol von jhr angefangenes Werck zum glücklichen Ende vollführen; vnd nicht zugeben / daß vnter dem prætext vnd Schein der widerigen Religion vnd anderer vorgewandter eusserlicher emolumenten vnd Nutzbarkeiten zu mehrerm vnglück vnd verderblichen Elende / so aus gemeinem Kriege zu vnwiederbringlichem Schaden der gantzen werthen Christenheit (allein den leidigen Hochmuth vnnd Ehrgeitz zu stercken) nothwendig erfolgen muß / vrsach vnd anlaß gegeben werde / sintemal aus vnzehlich vielen exempeln kund vnnd offenbahr ist / wie schädlich vnd gefährlich es sey / wann wann jemand zur eussersten desperation vnd Verzweiffelung zwinget vnnd dringet.

Vnnd ob woln der Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg LLdd: Gesandten sich zum höchsten bemüheten / die vermeinte Belehnung zu verhindern / vnnd starcke Vota, so wol wider die geschwinde ohne der Churfürsten Vorwissen vorgenommene Achtsprocessen, vnnd die darauff gegründete schwere executiones, als auch gegen die weitaußsehende præjudicirliche mehrer Vnheil verursachende translation der Churfürstl: Würde / geführet (wie dieselbige Vota, so in dem Reichs protocol auffgezeichnet / es weitleufftig außweisen / vnnd hiernechst ferner wird angeregt werden) so ist doch solches alles vneracht / die Belehnung nulliter vnnd de facto vorgangen. Darbey gleichwol Keyserl: May: dieses bedinget: Daß gleichwie dero intention (also lauten die formalia in der schließlichen Erklerung der Keyserl: May: auff der Churfürsten weitere deliberation vnterm dato den 23. Februarij Anno 1623.) will vnd meinung niemals gewesen / hiemit weder der Keyserliche Erklerung. Chur fürstlichen præeminentz, noch jhr Königl: Capitulation / der Gülden Bullen, oder andern Reichs Constitutionibus im geringsten etwas zu derogiren oder zuwider zu handlen / als sind Jhr Käyserl. May. nicht gemeint /

meint/ jemands hierdurch sein Recht zu benemen oder abzuschneiden. *Paulo post.* Auch in der Fürstl: Durchl: zu Bayern investitura diese clausul (daß nemblich dieselbe Ihr Keys: May: dem Röm: Reich/ des proscribirten Pfaltz-Graven Kinder/ dessen Bruder/ wie auch Hertzog Pfaltz Graven Wolffgang Wilhelm Fürstl: Gnaden/ unnd andern Agnaten, auch männiglichen an jhren Rechten/ so viel jhnen gebühren mag/ vñ præjudicirlich/ sondern daßelbe expresse vorbehalten seyn/ vnd mit ehestem als möglich/ obgesetzter massen/ gütt- oder rechtlich außgetragen werden solle) inseriren lassen wollen. Also wañ solcher güt- oder rechtlicher Außschlag/ der Chur halben für des Proscribirten Pfaltz-Gravens Bruder oder näher Agnaten ergangen sein wird/ jhnen alsdann dieselbige/ vnd was jhnen zuerkand sein wird/ wann Ihre Fürstl: Durchl: Ertz-Hertzog Maximilian in Bayern nicht mehr im Leben/ also bald anfalle vnd zugehörig seyn/ vnd von Ihrer Keys: May: damit belehnet werden sollen/ gestalt dañ höchstermelte Fürstl: Durchl: in Bayern/ auff diese mit deroselben hierüber gepflogene Communication der anwesenden Churfürsten vnnd Gesandten/ geschöpffter Hoffnung nach/ aus denen von jhnen angeregten Vrsachen/ zu obverstandenen allem sich bereith gutwillig accommodirt/ vnnd solches durch den gewöhnlichen Lehen Revers/ gnugsamb zu assecuriren sich erkläret/ vnd dardurch würcklich zu erkennen geben haben/ wie sie gegen Ihr: Keys: May: dem Heil: Röm: Reich/ dessen Wolstandt/ vnnd zu beständig erwünschter Ruhe/ Fried vnd Einigkeit intentionirt sey. Ebenmessiges haben Ihr Keyserl: May: an den König in Engelland/ vnter währender obgedachter Versammlung de dato den 5. Martij Anno 1623.

schrifftlich gelangen lassen / vnnd vnter andern diese folgende Wort gebrauchet. **Was sonsten E: Ld: Tochter-Kinder vnnd deß proscribirten Agnaten anlanget / gleich wie vns niemals in Sinn kommen / durch diese declaration, jemand an seinen Rechten Abbruch zu thun vnd zu præjudiciren: Also wollen wir auch / daß zur vermeinten succession in der Churfürstlichen dignitet vnnd Landen deß Pfaltz-Graven Kindern / Brudern vnnd Agnaten, die Thür der Gnaden / vnd deß Rechtens offen gehalten werde.**

Was sonsten zu Rom / mit dem Pabst vnnd den Cardinalen / wegen schleuniger Befürderung vielgemelter hochpræjudicirlichen translation vnnd Belehnung / auch wegen anderwertlicher dem Heil. Reich an seiner Hochheit verkleinerlichen confirmation vorgangen / vnnd wie sich des Hertzogs in Bayern Ld: gegen dem Stul zu Rom zu bezeugung schuldiger Danckbarkeit erboten / verbunden vnnd obligirt, das lassen wir an seinen Ort gestellet seyn.

Bald auff die Beschehene durch getrungene Belehnung seind vnsere Chur: Fürstenthumber / Landt vnnd Leuthe vnerhörter vnnd im Reich niemals verübter weiß zertheilt / zerglidert / zerstückelt vnnd vnter vnterschiedene Partheyen außgetheilt worden / der Gestalt daß dem Hertzog in Bayern das Fürstenthumb der Obern-Pfaltz zur Ablösung deß Landes ob der Enß / so jhme Käyserl. May. vor ein gewisse Summ auffgerechneter Kriegs-Kosten verpfändet / vnnd *jure antichreseos* verhypothecirt hatten / ist vbergeben / cedirt vnnd erblich transportirt. Nachgehents sind jhme auch in der Vntern-Pfaltz / die dißseits Rheins gelegene Aembter käufflich *constituto & nominato pretio* vberlassen worden / wie die darüber auffgerichtete Kauff- vnnd Ver-Kauffs-Brieff / Vnd die intimation, so derentwegen an vnsere Vnterthanen vnnd Lehenleuth geschehen / mit mehrerm außweisen. Der Königlichen Würd: in Spanien hat man den mehrern Theil deß Landes der Vntern-Pfaltz dissetts Rhein ligend / zur Compensation jhrer auffgewandten Kriegs-spesen zum Vnterpfandt vnnd in antichresin gelassen vnnd heimbgeben. Ertzhertzog Leopoldt / hat das Ober-Ampt Germersheimb mit den darzu gehörigen Vnter-Aemptern; Der Land-Graff zu

Hessen

Hessen Darmstatt die beede Aempter Vtzberg vnnd Vmbstatt: Der Ertz-Bischoff zu Meintz die Bergstrasse: der Hertzog von Neuburg die Gemeinschafft auff dem Ampt Barckstein vnnd Weiden in der Obern Pfaltz: die Bischoffen zu Speyer vnnd Wormbs/ das Meisterthumb zu Mergentheim: Auch andere mehr haben jedweder ein stück vnnd Particul, gleichsam zur Außbeuth erlangt/ expractisiret vnnd erhalten. Vnnd dieses alles schnurstracks vnnd è diametro der Gulden Bullæ, den Reichs Constitutionen vnnd fundamental Satzungen/ auch dem Herkommen vnd allen Rechten/ gegebenen Investituren, confirmirten Privilegien, vnnd gethanen Vertröstungen der restitution zuwieder. Dann die Gülden Bull klärlich vnnd im Buchstaben an vnterschiedlichen Orthen alle Zertheilung/ Zertrennung vnnd dimembrirung in den Churfürstlichen Ländern vnnd Lehen ernstlich verbeuth: Indem in dem 24. Capittel also stehet: **Darumb wollen wir vnd setzen das ewiglich zu halten/ daß nun fürthan zu künfftigen Zeiten die Edlen vnd Großwürdigen Fürstenthumb/ als das Königreich zu Böheimb/ Graffschafft der Pfaltz bey Rhein/ das Hertzogthumb zu Sachsen/ Marggraffschafft zu Brandenburg vnd dero Land/ Gebiet/ Huldigung/ Dienstbarung vnd jedliche die dazu gehören/ wie die genandt sind/ weder zertrennt/ noch in einigerley weg nicht zertheilt werden sollen/ sondern in jhrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich.** *Verba Aureæ Bullæ.* Im 20. titul lieset man diese Wort: **Als ordnen wir mit diesem gegenwertigen Keyserlichen Gebot/ ewiglich zu halten/ daß ein jedes solches Fürstenthumb mit dem Recht vnnd Stimm der Wahl/ dem Ambt/ Würdigkeit/ vnnd andern** pertinentien, **jmmer zu ewigen Zeiten vnzertheilt/ beysammen vereiniget bleiben soll.** Paulò post: **Zu dem soll der vorerzehlten eines von dem andern/ weil Sie vntheilhafftig/ zu keiner Zeit/ weder in- oder ausserhalb Gericht zu theilen gesucht/ oder durch Vrtheil von einander gescheiden/ auch eins ohne das ander zu klagen**

nicht

nicht gehöret werden. Vnd ob etwa einer aus jrrthum oder sonsten zur Verhör kommen/ vnd Process, Gericht Vrtheil oder anders dergleichen/ wider diß gegenwertig Vnser Gesetz/ außbracht vnd erhalten/ oder noch zu erlangen vnterstehen würde/ das alles vnd was ferner darauß erfolget/ soll durchauß von Vnwürden seyn/ vnd in keinen Kräfften bestehen.

Hierauß kan nun ein jedweder gantz klärlich sehen vnnd vernünfftig erachten/ was von solcher zertheilten Belehnung vnnd translation, von dieser Zerstückung/ division vnnd Außtheilung vnserer Chur- vnnd Fürstlichen Länder vnnd Leuthen/ auch von den obgemelten Kauff vnnd Verkauff zu halten. Zu dem weiß man sich auch auß den Lehen-Rechten zu berichten/ was man von der Gestalt erkaufften vnnd mit Geldt erlangten Belehnungen/ Lehensbesitzen vnnd besitzern judiciren soll.

Demnach nun Hertzogs in Bayern Liebden mit der Churfürstlichen dignitet, Ambt vnnd Stimm prætendirter thätlicher Weiß/ wie ob gemeldet/ belehnet vnnd investiret waren/ vnnd aber der beiden Churfürsten zu Sachssen vnnd Brandenburg LLdd: Sie nicht wolten für einen Mit-Churfürsten vnnd Collegam erkennen/ vielweniger in das Conclave vnnd die Churfürstliche Verein einnehmen/ haben weder Seiner Liebdē noch Kays: May: gefeyret/ sondern sich eusserten Fleisses bemühet/ biß Sie hochgedachte beede Churfürsten mit vielen persuasionibus vnd sincerationibus dahin vermögt vnnd gebracht/ daß Sie endlich den Hertzog in Bayern vor einen Mit-Churfürsten zu erkennen/ vnnd in das Collegium, neben Ihnen zu sitzen/ einzunehmen (iedoch mit Gewissen stipulirten Bedingungen/ wie hier vnten angeregt werden solle) consentirt vnnd eingewilliget. Zu solchem Endt haben also balden Hertzogs in Bayren Liebden den Anfang gemacht/ vnnd gleichsam die Bahn gebrochen/ in dem Sie den damaligen Ertz-Bischoffen vnnd Churfürsten zu Meintz gar inständig/ mündlich vnnd schrifftlich vnterm dato Regenspurg den 4. Martij 1623. ersuchet/ bey Chur-Sachssen Liebden interposition vnnd gute officia anzuwenden vnd sich hergegen mit vielen dahin erklärt: **Daß/ sintemaln Käys: May: Nutz vnd nothwendig befunden/ auff gewisse Maß vnd den** Agnaten

Bayerische Erklärung.

naten vnd Interessenten vnpræjudicirlicher weiß / so jhro besagte erledigte Chur auffzutragen; so hetten sie sich dieser Käyserlichen Verordnung accommodirt, vnnd wolten mit Hülff des Allmechtigen dero schweren geleisten pflichten / vnd allem dem jenigen / was die Gülden Bulla, die Churfürstl: dignitet sampt derselben dependentien, deßgleichen die heylsamen Reichs-Satzungen / sonderlich der Religion vnnd prophan Frieden außweisen / auffrecht / getrew vnnd vest nachkommen / in allen jhren actionen, vnd wie die Wort ferner lauten. Hierauff hat mehr genanter Ertz-Bischoff also balden angefangen / mit Chur Sachsen sich einzulassen / vnnd selbige mit mannigfaltigen motiven zu persuadiren, vnd den Hertzog in Bäyern vor einen MitChurfürsten vnd Collegam anzunemmen / wie die Schreiben de dato Regenspurg / den 11. Martii 1623. & de dato Aschaffenburg den 7. Octobris 1623. Item vnterm dato den 3. Novembr. vnd den 18. Decembr. eodem loco & anno; Item an Chur Brandenburg sub dato den 15. Februarii, Anno 1624. vnd viel andere mehr außweisen. Nicht wenigers haben auch Käyserl. May. mit sehr beweglichen exhortationibus, Zuschreiben vnnd vnterschiedlichen schickungen an beyde Hochgedachte Churfürsten ernstlich gesetzet: darzu Sie Margraff Joachim Ernst zu Anspach / vornemblich aber Herrn Carll Hanibal von Dona / vnterschiedlich gebrauchet. Es hat sich auch diesen Einschub facilitiren vnd zu befürdern / vorgenanter Churfürst zu Meintz in eigner Persohn zu des Chur-fürsten zu Sachsen Liebde erhoben: Vnd ist also endtlich diese Sach nach vielen Schriffts-wechslungen / gepflogenen conferentzen, gethanen verbal asecurationen vnd remonstrirung allerley scheinbaren Reden vnnd Versprechungen / so weit gebracht worden / daß Chur Sachsen Sich endlich zum consens der Ein- vnd Annemung (doch mit gewisser limitation vnd Vorbehalt) vermögen lassen. Vnd weil es allein noch an Chur Brandenburgs Ld. angestanden / so hat man nicht allein zu Weg gebracht / daß die jüngst-abgeleibte Kön. Würde in Pohln / durch ein bewegliches vnnd fast betrohenliches Schreiben vnterm dato VVarsoviæ die 26. Aprilis, Anno 1625. Seine Ld. zu solcher Einwillig- vnd Erkennung ermahnet; sondern haben auch Chur-Sachsen Liebde sich an jhre Ld. anderwertlich selb-

sten gemacht (dann also schreiben Sie an Käyserl. May. de dato Sitzenwoda am 4. Novembr. Anno 1626.) vnd mit repetirung vnd zu gemüthführung des jenigen/ dessen von der Kays. May. vnd Ihr/ Seine Ld. vor diesem erinnert/ dieselben nochmaln embsig vnd trewlich ermahnet/ sich gegen sie zu erklären/ ob sie des Hertzogs in Bayern Ld. auff maß vnd weiß/ wie von Ihr geschehen/ für einen Churfürsten erkennen wolten: wiewol Sie nun S. L. hierzu etwas mehrers vnd beßers/ als vor diesem/ inclinirt befinden theten/ vnd dieselbe gewonnen zu haben verhoffeten/ so vermerckten sie doch so viel/ daß die endliche vnd gewürige resolution nicht ehr erfolgen möchte/ als wann Ihr Käys. May. dieselbe hierumb noch einesten durch eine schickung anlangen theten.

Chur Sächsisch Schreiben.

Hierauff haben S. May. abermalen obgedachten Herrn von Donaw im Januario Anno 1627. an Chur Brandenburgs Ld. geschicket/ vnd dieselbe zu der vermeinten einnemmung (wie ex instructione ejus de dato Wien den 26. Decembris Anno 1626. mit mehrerm zu sehen/ zu disponiren vnd zuvermögen anbefohlen.

Die vornemste Vrsachen / motiven vnnd Versprechungen / mit welchen man die beide Churfürsten hierzu beredet / waren nachfolgende: wie aus des damaligen Ertz-Bischoffen zu Meintz obgedachten Schreiben vnterm dato den 7. Octobris Anno 1623. sonderlich aber de dato den 3. Novembris eiusd. Anni zu sehen / da er also schreibet. Vnd erstlichen/ dieweil die zusammenkunfften vnd concilia der Reichs Stände/ wo nicht aller doch der vornembsten/ als der Churfürsten gleichsamb der weg vnd antritt/ zuhinlegung aller gebrachtẽ mißverständte vnd vnruhen/ im Heyl. Reich ist/ vnd aber wie es die Erfahrenheit jederzeit bezeuget/ darzu nicht zu gelangen/ es sey dann / das Churf. Collegium als das Haupt- Fundament, darauff so wol das Haupt

Chur Meintzisch Schreiben.

als

als die Glieder / vnd also die gantze Substantz des Reichs beruhet vnd gegründet ist / wo nicht zu gäntzlichem bestandt / doch auffs wenigste interims weise ergäntzet / vnd die Churfürsten in einer einsamen / vnd zu erhaltung des einhellig gerichten Verständnüs / Lieb vnd affection gegen einander begriffen: So wil meines beduncken vor allem nöthig seyn / dz solche ergäntzung auffs aller eheste ins Werck gerichtet / vnd das jenige so jhre Keys. May. der Chur-Pfaltz halber zu Regenspurgk aller gnädigst verordnet / wo nicht gäntzlich / doch mit solcher Maß / allenthalben approbirt werde / daß zugleich auch so wol die vbrige Weltliche Chur- vnd Fürstl: Häuser / als auch die nähere Chur-Pfältzische Agnaten, des besorgten præjudicii halber / so viel möglich vnd geschehen kan / sicher vnd vngefehrt bleiben mögen. Vnd in fine. Damit aber jedoch allen besorgenden præjudiciis (da je hiervnter einiges versiren thete) vorgebawet werde / wolte ich verhoffen / es solte Jhrer Keys. May. wie auch da nöthig / des Churfürsten in Bayern Ld: nicht zuwider seyn / ein recognition von sich zugeben / daß diese vorgangene Translation andern Chur- vnd fürstlichen Häusern / an Jhren habenden Rechten / wie auch disposition der Guldenen Bull, vnschädlich seyn / vnd daß hierdurch den jenigen / denen auf vorgangene Pfaltzgrav Friederich Achts-Erklärung die Chur-Pfaltz von Rechts wegen gebürt / nichts benommen / sondern nach absterben Chur Bayerns Ld. ihr gebührends recht daran allerdings richtig vnd vnverletzt seyn vnd bleiben solte. Dardurch würden eines jeglichen Jura, insonderheit auch die Churf: Præeminentz salvirt, das Reich wurde beysammen erhalten / vnd denen so dasselbige jmmer fort zu inquietiren vermeynen /

alle mittel vnd vrsach dazu benommen/ In summa die blutige Waffen würden dardurch/ wo nicht gäntzlich/ doch guten theils erlegt. Item in einem andern Schreiben an Chur Brandenburg den 13. Februarii Anno 1624. erinnerte Hochgedachter Chur-Fürst zu Meintz/ Daß auff ergäntzung der Churfürstlichen Collegii die löbliche verfassung deß Reichs vornemblich beruhete / vñ ohne welchs gleichsamb alle mittel dem nothleidenden Vatterland zu helffen vnd zu rathen gantz verlohren weren. In der obgemelten Kays: Carln Hannibal gegebenen Instruction, sind diese motiven außgedrucket: Wann nun aber den so lang desiderirten frieden mit erwünschtem beständigen guten effect, (wie solches die experienz selbst zu erkennen gibt) zu erreichen gar geringe Hoffnung / es sey dann zu forderst / vnnd vor allen Dingen das vornembste / höchst vnd geheimste Rathsmittel eines Römischen Käysers / nemblich das löbliche Churfürstliche Collegium, wiederumb vollkömblich ersetzt / vnd dergestalt ergäntzt vnd einig / daß durch einmühtig Zusammentretung aller Churfürsten die vor Augen schwebende endliche ruin vnd desolation deß Reichs verhütet / vnd zugleich allem besorgenden weitern vnheil vñ vbel einhelliger Rath geschaffet werde. Item: wir vornemlich S. Ld. ersuchen liessen / daß sich dieselbe in diesem punct von allen andern deroselben Mit-Churfürsten länger nicht separiren vnnd hierdurch den gewüntschten Frieden verhindern lassen / sondern ehegedachtes Churfürsten in Bayern Ld. für einen vornemen Mit-Churfürsten des Reichs halten / achten / erkennen vnd ehren / also vns / vnnd männiglich darmit in der that zu erkennen geben wollen / daß jhro des gemeinen wesens Ruhe / Heil vnd Wolstand / auch des Heil. Röm.

[Margin:] ...nder Chur-Meintzisch Schreiben.

[Margin:] ...käyserliche ...struction.

Reichs

Reichs hierauff einig bestehende Conservation, neben Erhaltung vnserer gebürender Käyserl. Hochheit/ vor allen dingen zu befürdern (Ihrer Ld. gegen vns öffters gethanen schrifftlichen Erklärungen nach) jederzeit lieb vnd ein rechter ernst gewest/ vnd noch seye: Sintemal dieselbe hierdurch der Zeit die Thür zu allē höchstnothwendigen Churfürsten vnd andern Reichs versamblungen/ auch allgemeinen tägen zu gewisser respiration des eusserist bedrangten vnnd hoch periclitirenden Vaterlandts vnzweifentlich/ wiederumb eröffnen/ vnd sich also eines immerwärenden Lobs/ deß allgemeinen im Heil. Reich befürderten Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit/ vornemblich theilhafftig machen können; im widerigen vnverhofften fall aber/ eine gantze schwere Verantwortung alles weitern gewißlich nicht außbleibenden durchgehenden verderbens vnd vnheils derentwegen haben werden. Ob aber durch diese introduction vnnd einnehmung des Hertzogs zu Bayern in das Churfürstliche Collegium, der Fried gesucht vnd befürdert/ vnd nicht vielmehr Krieg/ Vnruhe Landtszerstörung vnnd Blutstürtzungen verursacht worden seye/ das bezeugt die klägliche Erfahrung.

Auff daß nun die gantze Welt wissen möge/ wie eyferig vnnd mit was stattlichen Gründen/ die beyde Herren Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg/ eines Theils der/ ohn ihr Vorwissen vorgenommenen Proscription vnnd der darauff gegründeten vngültigen Translation der Chur Pfaltz/ vor diesem widersprochen vnnd gegen dieselbe excipirt: andern theils mit was für conditionen, bedingungen vnnd reservaten Sie den Hertzogen in Bayern vor einen Churfürsten vnnd Collegam erkandt vnd angenommen haben; So wollen wir erstlich auß ihrer LLdd: durch dero Abgesandten auff den in anno 1623: zu Regenspurg gehaltenen convent geführten votis (wie dieselbe sich in der ChurMeintzischen der Käys. May. den 18 Februarij 1623. an statt Relation vbergebenen Protocol von Wort zu Wort befinden;) das vornembste so Sie in puncto der Acht vnnd Translation votiren lassen/ allhier wiederholen: Vnd

Chur: Sächsisch Votum.

zwar die Chur-Sächsischen in ihrem Voto sagen dieses: Was des Pfaltzgraven Achts-Process vnnd Execution antrifft/ darbey haben Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit anziehen lassen/ daß sie dasselbe dahinstelleten/ es were wieder dero Rath geschehen/ vnd hette billich ein anderer modus procedendi hierin gehalten/ vnd die Churfürsten des Reichs/ inhalt der Capitulation, als in einer schweren/ wichtigen/ weitaußsehenden Sache/ daraus die Ruin des Heyl: Reichs/ wie die Erfahrung vnd der Augenschein bezeuget/ erfolget/ hierumb befraget werden sollen/ bevorab weiln es einen Chur-Fürsten vnd membrum Collegii betroffen/ vnnd gleichwol die Capitulation klärlich besage/ daß kein Chur- oder Fürst vngehört/ vnnd ohne ordentliche process in die Acht solte gethan werden: Vnnd daß die vorige Röm: Keyser darinnen so behutsamb gegangen/ daß sie nicht allein die Chur- vnd Fürsten/ sondern auch das gantze Reich hierunter zu rath gezogen/ vnd darauff die Acht vnnd deroselben Execution angeordnet; wie solchs ohnzehlich viel exempel, sonderlich die Magdeburgische Acht/ (welche doch nur eine Stadt betroffen) vnd Gothische Execution (deren eine Anno 1551. die andere Anno 1564. vnd 1566. auff denen zu Augspurg gehaltenen Reichstägen/ bey lebzeiten deren in Gott ruhenden Keyserlichē Mayestet: Caroli Quinti, Ferdinandi Primi, vnd Maximiliani Secundi beschlossen worden;) außweisen. Paulo post: Was die Translation der Chur anbelanget/ hielten Ihre Churfürstl: Durchl: dieselbe vor kein mittel zu dem sicheren frieden/ darumb dieser Convent angestellet/ zu gelangen/ sondern vielmehr vor eine materi, dardurch verbitterung der Gemüther/ sonderung der Ständen/ ja gäntzliche ruin vnd desolation

des

des gantzen Römischen Reichs angerichtet vnd verursacht werden könte/deßwegen Ihre Churfürstliche Durchl: die Restitution des Pfaltzgrafens (jedoch auff vorgehende Submission vnd Deprecation,) zu erlangung eines sichern Friedens/ vor andern nöthig erachten/ vnnd daß hierinnen mehr auff das Publicum/ als auff ein anders zu sehen/weil bey der schärffe das Röm: Reich in keine sicherung gesetzt/sondern stätigs in armis vnd grosser gefahr stehen müste. So were auch anfänglich diese Translation ohne Vorbewust der Herrn Churfürsten geschehen/ vnangesehen daß es eine vnter den wichtigsten vnnd grösten Sachen des Reichs/darumb die Churfürsten gefragt werden solten/bevorab/dieweiln es/wie gedacht ein Membrum Collegii betreffe; Ja es wolle auch anjetzo bey diesem Convent der Herren ChurFürsten Raht nicht erfordert/sondern denselben bloß intimirt vnnd significirt werden/ was vorgangen/ Welches vor diesem nicht beschehen. Dann wenig exempla, vnd vber eines nicht vorhanden/ da die Translation der Chur *super delicto*, wie es bey der Translation der Chur auf Churfürst Moritzen hochlöblicher gedächtnüß gehalten worden/daß nemlich die Chur seiner Churfürstlichen Gnaden (als die Lehen vnd pflichte zuvor durch hertzogen Johann Friderichen dero Kays. May. aufgeschrieben) zugesagt worden/ in Castris bey Suntheim/ den 27 Octobris Anno 1546. Vnnd geben die Wort klar/daß es geschehen *sano processu & Imperii fidelium consilio, & maturâ habitâ deliberatione.* Anno 1547. den 19. Maij, ist in dem Feldtläger vor Wüttemberg die Capitulation auffgerichtet/ darinnen sich Hertzog Johann Friederich dero Chur vnd was dern anhängig begeben/ solche renuncirt/

cirt, den 21. Maij ein sonderbare obligation deßwegen von sich gestellet; den 4. Junii erstberürten Jahrs in dem Feldläger vor Wittenberg/ in beysein aller Chur: vnd Fürsten/ auch anderer frembder Nationen, vnnd in gegenwart Kaysers Caroli Quinti, auff Hertzog Moritzen die Chur/ das Ertz Marschalcks Ampt/ vnnd was deme anhängig/ transferirt, sich des Tituls vnnd Rechtens zu gebrauchen. Anno 1548. den 24. Februarii ist Churfürst Moritz zu Augspurg offentlich vnter dem freyen Himmel/ in beysein aller Chur-Fürsten beliehen/ vnd von den sämptlichen Chur-fürsten durch einen sonderbahren schrifftlichen consens, daß alles mit jhrem guten vorbewust beschehen/ vnd solches approbiret, in das Collegium Electorale recipiret, die Session vnnd was deme anhängig/ geraumet worden. Auß welchem genug zuvernehmen/ daß die Zusage/ translation der Chur/ vnnd Belehnung/ mit vorbewust vnd Einwilligung der Chur-Fürsten vnd in dero beysein geschehen vnd erfolget/ zu geschweigen/ daß auch vor das ander/ darumb die translation der Chur kein Friedens mittel sein wolle/ dieweiln doch auff den eussersten fall auch die Pfältzische Kinder von restitution der digniteten vnd Landen/ (in erinnerung Jhrer Vnschuld) zumal nicht außzuschließen: So würde auch zu dem dritten die translation der Chur den zweck eines guten vnd sichern Friedens darumb nicht erreichen/ in deme der Herr Bruder vnnd andere Agnati proximi außgeschlossen würden/ dergleichen exempel in dem Heiligen Reich nicht zu finden/ die würden sich ohne Zweiffel jhres *iuris quæsiti* nicht begeben/ vnd darvon abweisen lassen wollen/ in massen solches genugsamb bezeuget/ was dessen Herrn Bruders/ wie auch

Pfaltz-

Pfaltz-graven Wolffgang Wilhelms Fürstl: Gn: allbereit an Ihre Käys. May. vnd das Churfürst: Collegium gelangen lassen / vnnd sampt der andern Pfaltzgraven anwesenden Gesanden suchen vnd bitten: wie es dann vmb des Reichs hergebrachte der gesampter Hand vnd *simultaneam investituram* viel ein ander Gelegenheit hat / als *de jure Feudali Communi*, davon geschrieben wird / in deme die gesambte Hand im Reich *proprio facto*; mit leistung des Eydts vnd angreiffung des Schwerdts acquiriret vnd empfangen wird / vnd dannenhero niemand *absque proprio delicto* desselben entfrembdet werden kan / welches Churfürsten Mauritii Hochlöblicher Gedächtnüß exempel gleichsamb klärlich an tag gibt / weiln Ihrer Churfürstl: Gn: der *proximus Agnatus*, vnd Hertzog Johann Friederichs Bruder Herr Johann Ernst mit der Acht gewesen / vnnd daselbst erstgebürend privirt worden / welcher privation es nicht bedörfft / wann der tertius durch eins andern delictum sein Recht alsbalden verlieren könte; In summa, *Pœnæ debent tenere suos autores*, vnd kan niemandt das *ius quæsitum* ohne verwürckung entzogen werden: Zugeschweigen vor das vierdte / daß alle weltliche Chur vnd Fürsten die Entziehung der gesampter hand concerniret, die dardurch in vngewißheit Ihres *Juris quæsiti*, vnd *simultaneæ investituræ* gesetzet vnnd vmb Eines *delicti* halben / vmb alle jhre anwartung / wie vnschüldig sie auch weren / könten gebracht werden / welches zu rathen / bey der Posteritet nicht zu verantworten.

In einem andern Chur-Sächsichen voto finden sich diese Wort: Was wegen der Acht berüret / alda seind J. Churfürst. Durchleuch: angezogene rationes in den fundamental gesetzen / so mit einem vnaufflößlichen Bandt be-

vestiget/ gegründet: auff solchen stehet *firmamentum status* vnd *momentum rerum*: Sie seind *Norma* vnd *Cynosura*, zart vnd vnbeweglich: Es werden auch solche beygebrachte argumenta durch die allegirte Reichs exempel, wie gantz behuetsamb nemblich die in Gott ruhende Röm: Käysere/ Carolus Quintus, Ferdinandus I, & Maximilianus II, mit der Achts-Erklärung verfahren; ansehenlich bekräfftiget.

Chur Brandenburgisch votum.

Die Chur Brandenburgische votiren folgender gestalt: Müssen der Sachen Wichtigkeit halben jhr voriges votum vnd erinnerungen de proscriptione anhero nochmals repetiren; Da man nicht befinden könte/ wie von dieser so wichtigen Sache (darauff des gantzen Reichs Wolstand oder aber endliche ruin beruhete) die Churfürsten hetten können ausgeschlossen werden/ vnd da auch keine Capitulation da; were es dannoch eine solche sach/ da der Chur fürsten bedencken vnd gutachten zuvernehmen gewesen: Solches aber vmb so viel mehr/ weiln die Hochbetewerliche Capitulation, darinnen versprochen/ das in wichtigen Sachen bald anfangs der Churfürsten bedencken vnd rath eingeholet werden solte/ darzue kombt. Die Sach betreffe einen Churfürsten/ vnd die Churfürstl. Würde/ darumb von dieser cognition andere nicht ausgeschlossen werdē sollen. Item: J. May. were auch vmb so viel zu rathen gewesen/ die Sach vor die Churfürsten zu bringen/ weiln es vornemblich sie vnd jhr Hauß Oesterreich betroffē damit sich niemād eins vbereilens *in propria causa*, vber Ihr May: beschweren dörffte: dañ die vorangezogene Hochbetewerliche Capitulation mit klaren worten disponiret, wie es in den Fällē/ da J. Kays: May: wieder Chur-Fürsten vñ Stände des Reichs zusprechē/ solle

gehal-

gehalten werden. Item: Weiln *forma processus iudicii* auch *pars Justitiæ*, vnnd die Justitia nicht besser als *secundum leges conventas & præscriptas* könte oder möchte administriret werden / so were nöthig gewesen / vermög aller Rechten vnnd der Hochbetewerten Capitulation, daß der Pfaltzgrave ehe vnd zuvor Er condemniret, gebührlich were gehört / vnd also ein ordentlicher Procesʃs, nach Außweisung des Käys: Cammergerichts Ordnung / angestellet worden. Daß aber auch wegen dessen / daß des Pfaltzgraven Actiones notoriæ, kein Procesʃs wieder jhne angestellet werden dörffte / wolte sich schwerlich schliessen lassen / dann in der Capitulation keine dergleichen distinction zufinden. Dann dieselbe sey ja *lex fundamentalis Imperii*, darnach man sich in dergleichen fällen zu richten / auch *strictissimi Iuris*, vnnd heisse es also: *ubi non lex distinguit, & ibi nos non distinguamus*: Solcher notorietet wolte auch (wie dann die hin vnnd wieder offene schrifften / so albereit außgegangen / außweisen) entgegen gesetzet werden / daß es *causa privata*, vnd daß es der Königl: Capitulation zu wider. Ferner: So weren auch allerhandt circumstantien, ehe zu solchem Vrtheil geschritten / in acht zu nehmen gewesen: Noch ein grössers Bedencken aber wolle es haben / wegen des Pfaltzgraven Kinder / wegen seines Brüdern vnnd anderer nahen Agnaten, welche noch alle gar keines Verbrechens beschuldiget / weniger aber vberzeuget. Paulo post: Die Translation der Churfürstl: Würde / vnd zugehöriger Landen / were nicht von geringerer Importantz als die Proscription, darumb billich nach besage der Capitulation, mit den Chur-Fürsten des Reiches communicirt vnnd nicht allein intimirt werden sollen; Die Churfürsten vnd Stände

weren zwar Ihrer May: aber auch zugleich des Reichs Churfürsten vnnd Stände vnd also *Columnæ Imperii*, darumb daß diese Sache vor sie nit gehörig/kein zweifel/Ihre Kays: May. vergeben kein Lehen / auch keine Statt/so sie erledigt/ohne vorbewust der Churfürsten vnd Stände des Reichs/vmb wieviel mehr / da eine Churfürstliche Würde/ vnd so vornehme Reichs-Lehen solten transferiret werden / wolte von nöthen seyn / daß es mit vorbewust vnd Consens zugienge: den weltlichen Churfürsten / auch andern Fürsten vnd Ständen / wolte hieraussee ein sehr schweres præjudicium erwachsen / wann sie vngehört / ohne raht der Churfürsten/ihrer Würden vnd Länder privirt/die Kinder vnd nechste Agnaten ohne Verhör vnd Erkäntnus jhres *Juris simultaneæ investituræ* entsetzet / vnnd solches alles auff andere transferiret werden solte. Ihr Herr lebte zu den andern Ihrer Churfürstl. Durchl. Mit-Churfürsten der Hoffnung/ daß Sie dergleichen nicht billigen werden/Es würde auch auff diese weise ein Churfürst vnd andere Stände des Reichs weit *deterioris conditionis* als ein Edelman in Pohlen seyn/ dann derselbe nicht als auff offenem Reichs-Tag proscribirt werden kan: Der respect den die Churfürsten in vnd ausser Reichs gehabt / würde dergestalt fallen / daß die jenige / so bißhero vor Sie / sich nicht decken dörffen / künfftig würden bedencken haben / den Hut vor Sie abzuziehen.

Chur- vnd Fürstliche Antwort.

In der samptlich zu Regenspurg anwesende Chur- vnd Fürsten / auch der Abwesenden Gesandten Antwort auff die Käyserl: Proposition de Dato Regenspurg den $\frac{20}{30}$ Januarii Anno 1623. wird von wegen Chur-Sachsen vnd Brandenburg / vnter andern dieses vorbracht: Zu dem were bey der angedeuten Translation wol zu considriren / wann gleich deß Pfaltzgraven halben kein

kein Bedencken bevor were / ob auch seine Söhne / als welche vor jhres Vaters verbrechen albereit jhr *jus acquisitum* auff der Chur-Pfaltz *providentiâ malorum* gehabt / præterirt: Deßgleichen ob der Herr Bruder / so mit des Herrn Pfaltzgraven Verbrechen nichts participirt, vnnd gegen Jhr Kays: May: nichts delinquirt, noch ob minorennitatem delinquiren können / oder auch andere mehr Agnaten, so nicht allein vnschuldig / sondern Jhr Kays: May: bey diesem Zustandt getrewe vnd nützliche dienst geleistet / mit fug vnd recht von der Chur / ohn jhr verschulden außgeschlossen werden könten.

In der Relation gedachter Chur- vnnd Fürsten vber etliche Puncten der Kayserlichen Proposition sub dato den 5. Febru. eod. anno wird dieses angezeiget: Was auch von Chur Sachsen vnd Brandenburg in puncto der Acht / auffrichtig vnd also vnterthänigst erinnert / geben die Vota. Vnd weil das Wörtlein / ohne Maßgebung / in jüngster also vnterthänigster Relation / darzu gesetzet / können Jhr Churf: Gn: solches nicht nachgeben / sondern theten es wiedersprechen / in dem das (ohn Maßgebung) vnd die Capitulation, nicht beysammen stehen könten / dann warzu Jhr Kays: May: durch die Capitulation verbunden / das were deroselben ohne Maßgebung nicht heimzustellen; würde auch dadurch die Churfürstliche Hochheit / Præeminentz vnnd Würden nicht conservirt. Die Capitulation were klar / daß man in hochwichtigen Sachen mit der Churfürsten Bewust vnd Einwilligung solt verfahren / auch kein Standt des Reichs / ohne ordentlichen Process vnd vngehört / in die Acht gethan werden; Vnd es erfoderte diß Fundamental-Gesetze / welches eine vnbewegliche Grundvest / mehrers nicht dann würckliche Observantz; Dahero

Chur- vnd Fürstliche Relation.

also hierůber keine mehrere Stim̃en zu machen / noch diß gesetz in weitere consultation zustellẽ / Ihren Churfürstlichen Gn: lege desto mehr ob / hierinnen ein sorgfältiges Aug vnd obacht zu haben / dieweil sie / als die Weltlichen Churfürsten / deren dignitet *jure hæreditario ad posteros* transferirt würde / am meisten interessirt.

Chur-Sächsisch Schreibẽ

Zum anderen zu Confirmirung solcher Votorum schreibet Chur-Sachsen an Chur-Meintz in wehrendem Convent, de dato Dreßden den 23. Februarii, Anno 1623. nachgesetztes: Hetten auch verhoffet / man würde guten erinnerungen vñ anmahnungen / welche nicht auff blossen wahn der Menschen / sondern in den Fundamental Gesetzen / Reichs exempeln, vnd andern Satzungen gegründet / gefolget / vnd nicht die Mittel ergriffen haben / die gewißlich zum mehrer Weiterung vnd Verbitterung / Vnruhe vnd Wiederwertigkeit / Vrsach geben werden / welches wir zwar vnsers theils / desto williger verschmertzen kön̄en / dieweil vnser Vnschuldt / vnd daß wir vns zu dem jenigen / was fürgangen / nit verstehen mögen / aus eingeführten hochwichtigen motiven vnd Vrsachen E: Ld: vnd männiglich bekant / auch vielleicht zu vnserer Verwahrung bekandter gemachet werden wird: dahero vns nit wenig betrübt / daß es bey vnsern zeiten geschehen / vnd die Sachen in solchen stand kommen vnd gerathen / da wenig hoffnung einer remedirung Wir beruffen vns auff vnsere mit guten vnbeweglichẽ Gründen besterckete Vota, so bey E: Ld: Cantzler nunmehr vorhanden: wiederholen dieselbe von Wort zu Worten / verharren dabey nochmals bestendiglich / vñ bitten vnnd begehren nichts mehrers / dann daß man deren wolln eingedenck seyn / wann vielleicht dem vorhaben der eventus nicht correspondiren wolte. Item:

Da

Da nun die Chur-fürsten hierunter nicht befragt werden solten / wann ein Churfürst in die Acht gethan/ auß dem Electorali Collegio genommen / vnnd ein ander hinnein gesetzt worden/wissen wir nicht worinnen die Churfürstliche Hochheit vnd Würde bestünden/ was vor ein vnterscheid zwischen denselben / vnd andern Ständen/außerhalb des nahmens / were/vnd wie der gefahr halber / so aus solchen hohen sachen leichtlich entstehen möchte / die Churfürsten gegen dē Reich versichert sein köndten. Es wil sich auch mit der ne cessitet, vnd daß es dem Churfürstl: Collegio ohne præjuditz sein solle / nicht entschüldigen lassen; Zu dem die Capitulationen *stricti iuris*, keine exceptionen admittiren, die limitationes vnnd interpretationes derselben bey dem sämptlichen Chur-fürstlichen Collegio beruhen / vnnd die protestationes vnd beschehene Erklärung ohne das geringen effects, wann das *factum in contrarium*. Die Translation der Chur / vnnd was darauff erfolget / haben wir nicht für ein medium des friedens / sondern eines jmmerwehrenden kriegs/aus vielen angezogenen motiven erachtet / vnnd dahero nicht belieben können/ verbleiben auch dabey nochmals / bevorauß / dieweil keinein tziges exempel seither auffrichtung der Güldenen Bull, das dergleichen fürgangen / nicht allein nicht vorhanden / sondern Chur-fürsten Mauritii exempel das wiederspiel bezeuget / vnd wissen wir nicht ob die in der Kayß: May: an Chur-vnd Fürsten ergangene Resolution befindliche clausul, wegen der Kinder vnnd Agnaten, nicht mehr weiterung vnnd verbitterung / dann Frieden anrichten werde / in dem præcisè decidirt, das *per delictum alienum*, auch dem Tertio vnnd innocenti sein *Jus per proprium factum quæsitum*, könte entzogen/

zogen/ vnd also der gesampten Hand privirer werden. Dahero gleichsamb erkant/ daß Kinder vnd Agnaten zur güte vnd rechtlichen Erkantnüß gewiesen/ das gewisse vngewiß gemachet/ vnnd auff disputationes gestellet worden/ welches nicht allein die Pfältzische Familiam, sondern alle Chur- vnd Fürsten/ so gesampte Hand *proprio facto* erlanget/ vnd derselben jederzeit mit leistung des Juramenti vnd küssung des Schwerts fort gethan haben/ concerniret vnd betrifft/ destoweniger durch eine approbation, vnnd Beliebung dem gantzen Reich zu præjudiciren. In einem andern Schreiben an Chur Meintz de dato Dreßden den 10. Octobris 1623. redet Chur Sachsen also: Inmassen wir dann aus gutem auffrichtigem Teutschen vnd gegen der Römis: Käyserl: May: als dem Oberhaupt vnd den gliedern tragenden treweyserigen gemüth/ genugsamb angedeutet/ durch was für mittel zu einem sicheren vnd bestendigen frieden zu gelangen/ wie solches vnsere in offenem raht wolgemeinte vnd gegebene vnnd in das Reichsprotocoll gebrachte Vota bezeugen/ aber die hernachfolgende Experientz hat so viel an tag gegeben/ vnnd offenbaret/ daß nach solchem Convent die Sachen viel ärger/ vnd waß Wir vnd andere für keine Mittel des werthen Friedens gehalten/ solche dannoch für die Handt genommen vnnd eyferiger fortgetrieben worden. Ferner: Es ist aber auch darumb die restitution, vorgeschlagen worden/ weil/ wie E: Ld: bewust/ mit der Acht/ derselben execution, vnnd hernachfolgender Translation der Chur/ ohne vorbewust der Churfürsten verfahren/ welches doch nöthig/ da die Capitulation in jhrem esse verbleiben/ vnd die Churfürsten bey jhren Hochheiten/ Würde/ vnnd præeminentz erhalten werden sollen/ Dann E:

Ld: als

Ld: als ein Hochverständiger / vnnd in Reichs-Händeln wolerfahrner Churfürst / leichtlich zu erachten / da in solchen Hochwichtigen schweren vnd das gantze Röm: Reich concernirenden Sachen / vneracht vnd vorbewust der Chur-fürsten solte verfahren werden / was die Chur-fürsten an jhrer Hochheit vnd præeminentz vor einen Anstoß leiden / wie aller vnterscheid vnter Chur- vnd Fürsten auffgehoben / ausserhalb des Tituls nichts mehr als Fürsten seyn / vnd nur mit nahmen Seulen des Römischen Reichs / vnd eines Römischen Käysers innerliche geheimbste Räthe / gegrüsset / vnd dahero in schwere verantwortung gegen dem Römischen Reich gerathen / vnd in den verdacht bey den Ständen sich stecken würden / gleichsamb alles mit jhrem vorbewust vnd einwilligung erfolgete / welches alles E: Ld: von dem Chur-fürstlichen Collegio mehr abwenden dann zuziehen werden. Es wird auch solches zu dem End von vns nicht angezogen / vnnötige vnnd weitläufftige disputat dißfalls zu verursachen / sondern bloß vnserer dem Chur-fürstlichen Collegio geleisteten Pflicht ein genügen zu thun / vnd der wehrten Posteritet nichts zu præjudiciren. Da auch gleich deß Pfaltzgraven seine restitution aus den augen zu setzen / so wol mit allen andern *debito modo* verfahren were / so befinden Wir doch bey vns nicht / wie die Agnati zu excludiren / vnd dero erlangtes recht vngewiß zu machen / vnd auff weitläufftige rechtliche Außführung zu stellen / aldieweil die Agnati nicht *jure Agnationis*, inhalts der gemeinen Käyserlichen Lehenrechte / sonder *simultaneæ Investituræ*, vermög der im Römischen Reich hergebrachter observantz succediren,

welche sie *proprio facto* erlangen / vnd nicht minder als der *possessor feudi*, den Lehens Eydt leisten müssen: dieses jhr der Agnaten, *proprio facto* erlangtes vnnd mit dem Lehen-eyd bekräfftigtes recht / kan nicht *alieno* sondern allein *proprio delicto* verwircket werden / dann sonsten würden die Vnschüldigen mit dem Schüldigen gestrafft / vnnd aller Vnterscheid vnter trewen / gehorsamben vnd vngehorsamben Vasallen auffgehoben werden / welches ein seltzames ansehen gewinnen / vnnd zu Vntrew würde Vrsach geben: Vnd weil diß nicht ein / zwey oder drey Familien im Römischen Reich / sondern alle weltliche Stände desselben betrifft / sie seynd Evangelisch oder Catholisch / befahren wir Vns / da man nochmals auff rechtliche Außführung diß der Agnaten gewisses vnd vnzweiffeliches Recht stellen / vnd nicht bey der erlangten gesampten hand vnnd belehnungen dieselbe wird verbleiben laßen / es dörffte dardurch newere Weiterung verursachet werden.

Beyder Chur-Fürsten zu Sachsen vnnd Brandenbung schreiben an Keys: May: Drittens bestätigen beide Churfürsten abermahln jhre meynung conjunctim an die Käys: May: sub dato Anneberg den 12. Martii, Anno 1623. da sie also schreiben: Vnd weil solche vnsere trewe Erinnerungen vnd eröffnete Vota nicht aus privat affection, oder vnnöthige Weiterungen anzurichten / sondern den Fundamental Gesetzen / Reichs Constitutionen, Reichs Exempeln / der Natur vnnd Billigkeit hergeflossen / vnnd bey vns nicht stehet / vnsers Gefallens / dieselbe zu mutiren, declariren, auffzuheben / vnnd cassiren, sondern vielmehr vestiglich darüber zu halten / Vermög der schweren Pflicht / darmit wir Ewer Käyserliche May. vnd dem Heiligen Reich zugethan / so sehen wir nicht / wie wir davon abweichen / vnd ein-

anders

anders gegen E: Käys: May: vns erklären könten / als bereit durch Vnsere Abgesandte geschehen vnd erfolget. Dann solten wir Vns zu dem ende zu E: K: M: erheben / das jenige alles zu approbiren vnd zu belieben / was vorgangen / würden wir dardurch alle Vnsere wolgegründte Vota vnnd angezogene motiven tractiren vnd männiglichen zu verstehen geben / Wir hetten vnsers vorbringens keinen beständigen grund gehabt / nur mehr verbitterung vnd weitterung gesucht / vnd E: Käys: May: vnd andern Chur- vnd Fürsten vnnöthige mühe vnd vnkosten zugezogen / oder Vnsere dahin abgefertigte Gesandten das jenige nicht *in mandatis* gehabt / was sie vor- vnd anbracht / welches Vns nicht allein verweißlich vnd schimpflich / sondern auch bey andern hohen vnnd grossen Potentaten in- vnd ausserhalb des Reichs / sonderlich den jenigen / so gleichmässiger Meinung mit vns gewesen vnd noch / verkleinerlich sein würde: Wir wüsten auch nicht wie wir es gegē vnserer Posteritet oder andern Fürsten vnd Ständen des Reichs verantworten köndten. Dañ ob wir wol in keiner abred / sondern gerne gestehen / daß ein Chur- oder Fürst / so wol als andere / vmb seiner Verbrechung willen zu straffen / desselbigen auch gnugsame exempla im Heil: Reich vorhanden / so werden jedoch Ewer Käys: May: dessen mit vns gnedigst eins seyn / das ein Chur- oder Fürst / in der Bestraffung nicht *deterioris conditionis* sein könne / als gemeine Leuthe / mit welchen man vngehört / vncitirt niemals zu procediren pflegt / wann gleich auch die *crimina notoria*. Vnnd wird hiervnter E: Käys: May: zuständige jurisdiction gantz vnd gar von vns in keinen Zweiffel gezogen / sondern vielmehr gestanden / wann nur der *modus procedendi* der Gestalt

vor die Hand genommen/ wie es die fundamental Gesetze/ vñ Reichsordnungen erfordern. E: Käys: Mäy: ist vor vns bewust/ daß auch nach den gemeinē Lehenrechten wann die differentz sich zwischen den Lehen-Herrn vnnd Lehen-Mann erregen / dieselbe *per Pares Curiæ*, die gleiches schildts vnnd Nahmens/ müssen decidirt vnnd erörtert / wie viel mehr aber in bestraffung hoher vnd größer Personen/ solten die jenige (inhalts der Capitulation) zu rath gezogen vnnd gefragt werden/ die E: Käys: Mäy. innerste vnd Geheimste Rähte/ vnd dem jenigen an Standt / Ehr vnd Digniteten gleich/ der bestrafft werden soll? Was vnser Gemüth vnd Meynung wegen der translation der Chur gewesen / ist E. Käys. May. gleichfals nicht vnbewust; Wir haben auch ansehnlich außführen laßen / wie es vor diesem sey gehalten worden / darbey müßen wir auch nochmals verharren/ können auch bei vns nicht finden/ wie die von E: Keys: May: deroselben Resolution annectirte clausul, wegen der Pfältzischen Kinder vnnd Agnaten / vnd daß solche zur güte oder recht gewiesen sein solten / zu Fried vnd Ruhe könten nützlich sein/ vnd ohne weiterung ablauffen / dieweil der *Agnatorum iura* gantz vngewiß gemacht vnd auff disputationes vnd den vngewißen des rechten außgang gestellet werden. Dann einmahl gleichwohl vnzweiffelich/ daß die *Jura quæsita*, sonderlich *per proprium factum*, niemand können entzogen / viel weniger aber die vnschüldige gleich den schüldigen können bestrafft werden. Da wir nun in vnserer persöhnlichen gegenwart/ solten helffen deliberiren / wie/ wann/ wo / vnd was gestalt die gütliche Handlung / oder in Entstehung derselben / der Proceß anzustellen/ würden wir nit allein alle das vorgehende be-

de belieben / der *Agnatorum jura* vor vngewiß halten / vnd allen Chur- vnnd Fürstlichen Häusern (die gesampte Handt haben vnd erlanget) ein solchs *præjudicium* zuziehen / welches vnwiederbringlich / vnnd gegen den Chur- vnd Fürsten Häusern / vnverantwortlich: Zu geschweigen wie vnnd auff was Maß ein solches *judicium* zu formiren / weil wie angedeutet alle Chur- vnd Fürsten Häuser daran interessirt / wir bey vns nicht befinden können.

Auff was Weiß vnnd Form / vnd mit was Beding vnd reservat die beyde Herren Chur-Fürsten zu Sachsen vnd Brandenburgk / des Hertzogs in Bayern Ld: für einen ChurFürsten erkandt vnd angenommen / das ist auß nachfolgendem zu sehen. Deß Chur-Fürsten zu Sachsen Ld: haben sich also erkläret / in dem Sie sub dato Dresden den 1. Martii Anno 1624. an Chur Meintz hisce verbis schreiben. E. Ld: halten für höchnothwendig daß das Churfürstl: Collegium ergäntzt werden möchte / damit mau zu denen tagfahrten / so bey gefehrlichen vnd betrübten zeiten man zu halten pflegt / widerumb gelangen / vnd ingesampt von den remediis, vnnd andern nothdurfften reden vnnd deliberiren könte: Der Meynung seynd wir nit allein jetzo / sondern auch bey dem abgelauffenen Regenspurgischen Chur vñ Fürstlichen Convent gewesen / da wir eben auff solche Ergäntzung / vnser absehn gehabt / vnd derselbe mit allem fleiß urgirt; Allein hat die differentz darin gestanden / daß man der *subiectorum* halber *discrepant* worden / in deme E: Ld: neben andern Geistlichen Mit-Churfürsten / *translationem* der Chur vnd erfolgte Belehnung beliebet / Wir vnd Chur Brandenburg aber dieselbe wiederrathen / aus solchen motiven vnd Vrsachen / die zum theil die Hochheit vnd præeminentz des Churfürstl.

Chur-Sächsische Erklärung.

fürstl: Collegii, zum theil aber andere schwere vnd besorgliche *inconvenientia*, die dem Röm: Reich vnd dessen gehorsamen Ständen mehrere vnruhe vnd verwüstung zuziehen möchten / betroffen/ vnd in den fundamental gesetzen / Reichs ordnungen / löblichen herkommen vnnd Reichs exempeln gegründet gewesen. Wir könten auch nochmaln darbey beruhen / in deme nichts anders von Vns erfolget/ als was vnsere Churfürstl: Pflicht / des *Collegij* Hochheit vnd præeminentz vnd des Reichs ruhiger zustand erfordert / Weil aber E: Ld: neben andern Geistlichen Mit-Churfürsten einer andern Meynung / die ergäntzung des Churfürst. Collegii vor das vornembste mittel achten vnd halten dadurch das R. Reich wiederumb zu ruhe vnd frieden bracht / vnnd der schweren fast vnerträglichen kriegs-last / vnd dahero dependirenden vberauß grossen vnbilligkeiten entlediget werden könte / darbey der Hoffnung leben / den andern angedeuten besorgendẽ einführungen durch ertheilte schein vnd recognitiones zu helffen vnd denselben vorzubawen / vnd wir gleichwol an vnserm ort nicht gern die geringste vnd wenigste Vrsach geben wolten / daß das Röm: Reich in solchem vnglückseligen Zustand verbleiben / vñ zu gäntzlicher ruin vnnd desolation gebracht werden solte / welches gegen der Posteritet schwer zu verantworten / bevorauß wann das beförchtende præjudicium von dem Chur-fürstlichen Collegio abgewendet / dessen Hochheit vnd præeminentz vnd der *Agnatorum jura illæsa* verbleiben vnd nimand einigs nachtheil zugezogen würde: So können wir vns gar leichtlichen mit E. Ld. dahin vereinigen / wofern Sie es nochmaln dem Heil. Röm. Reich für nützlich / fürträglich vnd ersprißlich

erachten/ vnnd solches nicht in newe Krieg impliciret werden möchte/ daß das Churfürstliche Collegium durch des Hertzogen in Bayern Ld: ergäntzet werde/ vnd vmb so viel mehr/dieweil vnsere eröffnete/ vnnd im Reichs-Rath abgelegte/ auch ins Reichs protocollum gebrachte Vota vns das Zeugnus jederzeit/ auch bey der wehrten Posteritet geben/ daß wir erinnert vnd gethan haben/ was vnser Churfürstl: Ampt vnnd die schwer geleiste Pflicht erfodert: doch daß vor allen Dingen/ vnnd ehe die Ergäntzung des Churfürstl. Collegii mit des Hertzogs in Bayern Ld: geschicht/ die Arméen von der Evangelischen Chur- vnnd Fürsten Landen vnd Reichs-Städten gäntzlichen abgeführt/vnd mit denselben ferner nicht beleget werden/ damit man zuverspüren/ daß es nit aus zwang/ sondern vnterthänigstem respect vnd jhrer zu der Röm: Käys: May: tragenden friedfertigen affection, zu des Heyl: Röm: Reichs vnd deßen Glieder gedeylichen Wolstand vnd Wiederbringung des edlen vnd wehrten Friedens erfolge. Darüber man sich dann desto weniger zu beschwerẽ/dieweil die Braunschweigische vnnd Mannsfeldische Arméen geschlagen/ zertrennet/ nunmehr aber gäntzlich licentirt vnd abgedancket/ die Evangelische sich jhres gehabten Kriegs-Volcks mit gleichmeßiger abdanckung begeben/vnnd also nichts thätliches mehr zu befahren: auch ohne das vnbillich vnnd wieder die Reichs Constitutiones lauffen wolte/ der gehorsamen vnd friedfertigen Stände/Land vnd Leuthe mit Kriegs-volck ohne Vrsach der Gestalt zu belegen/ daß sie daßelbe vnterhalten/ dabey aber selber noth leiden müßen. Vnd dañ von der Römischen Käys. May. vnserm allergnadigsten Herrn/ vnter

des

des Hertzogs in Bäyern Ld: Schein außgeantwort werde / was wegen des Pfaltzgrafen Acht vnd Translation der Chur fürgangen / dem Churfürstl. Collegio / dessen præeminentz vnd Hochheit / disposition der Gülden Bulla, Käys: Capitulation vnd andern Chur- vnd Fürstlich. Häussern an ihren habenden Rechten / erlangten Belehnungen vnd gesampter Hand vnnachtheilig / vnthätlich / vnnd gegen dieselbe zu einigem præjuditz nicht angezogen / auch hierdurch der jenigen Rechten / denen vorergangner des Pfaltzgrafen Acht vnnd Translation, die Chur Pfaltz / inhalts der Belehnung vnd gesampter hand / vnd also von Rechts wegen gebürt / nichts benommen / sondern nach Absterben des Hertzogs in Bäyern Ld: jhr gebürendes Recht daran allerdings richtig vnd vnverletzt seyn vnd verbleiben / vnd sie alsbald darzu gelaßen werden sollen.

Des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebde in der Antwort vnnd resolution, so Sie dem Käyserlichen Gesandten Herrn Carl Hannibal von Dona vnterm Dato Königsberg in Preussen den 12/22 Martij, Anno 1627. geben / erklären sich folgender Gestalt: Wie dann auch dieses die Eintzige Vrsach gewesen / warumb Jhre Chur-fürstliche Durchl: bey dem Punct der ergäntzung deß Churfürstlich Collegii vnd auffnehmūg Jhrer Durchl: in Bäyern zu Jhrem Mit-Churfürsten Jhren consens bißhero suspendirt, daß Sie es nicht darvor gehalten / daß der gesuchte Fried vnruhe des Heyl: Reichs dardurch gnugsamblich würde erreicht werden / sondern darbey noch allerhand *semina dißidiorum*, vnd anlaß weiterer Vnruhe vnd frembder Hülffe vnd Kriegs expeditionen verbleiben / inmassen Jhrer Chur-fürstl: Durchl: vnterthänigste Erklärunge / so sie der Käys: May: hiebevor vnterthänigst hierüber gethan / solches in Mund haben / der effect auch

[Margin: Chur-Brandenburgische Erklärung.]

bis

biß dahero mit ihrer Churfürstl. Durchl. selbst/vñ vieler anderer vornehmer Stände/Land vnd Leute höchsten Leid/schaden vnd desolation mehr dann genugsam gegeben/daß Ihre Churfürstl: Dzl: habende gedancken nicht irrig gewesen: Nach dem aber Ihre Churfürstl. Durchl: vernimpt/daß bey I. Keys. May: keine hoffnung/den so lang desiderirten Frieden mit erwüudschtem gutem effect zu erreichen / es geschehe dann durch die vollkommene ersetzung vnd ergentzung des Churfürstl. Collegii, vnd also durch Auffnehmung vnd Erkennung Ihrer Durchl: in Bäyern in gemeltes Collegium, vnd erfolgende einmüthige zusamensetzung aller Churfürsten/vnd daß Ihre Churfürstl. Durchl. durch dessen mitbeliebung die Thür zu allen hochnotwendigen Churfürstl. vnd andern Reichs-Versamblungen/ auch allgemeinen tägen/zu gewisser respiration des eusserst bedrangten vnd hoch-periclitirenden Vaterlandes vnzweiffelich eröffnen/vñ den allgemeinen frieden/ ruhe vnd einigkeit des Heil. Reichs mercklich befördern/ im widerigen Fall aber die Verantwortung alles weitern durchgehenden verderbens vnd vnheils auff ihre Churfürstl. Durchl. kommen würde/vnd dann gleichwol Ihre Churf. Durchl. wie jederzeit/ also auch noch kein mehrers gesucht oder begehrt/als daß Sie den gemeinen Wohlstand/Ruhe vnnd Heyl des Reichs mit rechtem Ernst beforderen/ Ihrer Käys: May: als dero eintzigs Herrn vnd Oberhaupts Hochheit vnd respect, vor allen andern/da nechst auch des Churfürstl. Collegii præeminentz vnnd die observantz der Constitutionen vnnd Herkommen des Reichs conserviren vnnd erhalten / vnd daneben Niemanden an dem seinigen Rechten etwas entziehen / oder demselben worin præjudi-

H ciren

citen/vnd also beydes dem Ihr Käy. May. schüldigen vnterthänigsten Gehorsam vnd respect, vnd auch dero tragenden Churfürstl. Ampt ein vollkommenes gnügen thun mochte. So muß Ihr Churfürstl. Durchl. zu dessen darthuung sich zwar dessen nochmaln bedingen/daß Sie von dem jenigen/so Sie hiebevor bey gehaltenem Chur- vnnd Fürstlichen Convent zu Regenspurg vnd sonsten wegen beschehener Achts-erklärung wider des Pfaltzgrafen Liebden/ vnd darauff erfolgten Translation der Chur/ jhrem gewissen nach votiren vnd anbringen/ vnd offtmals erinnern vnnd bezeugen lassen/ nicht zu weichen vermag. Auch wil Ihre Churfürstl. Durchl. durch diese Ihre Erklärung dem Pfaltzgrafen vnnd seinen Kindern/Bruder vnnd Agnaten in nichts præjudicirt, weniger sich zu meintenirung Ihrer Außschliessung astringiret, vnnd also mit der Pfältzischen Sache beladen / vnnd am allerwenigsten des Churfürstl. Collegii præeminentz vnd der disposition der Guldenen Bullæ, Käys. Capitulation, vnd andern Herkommen des Reichs hierdurch etwas begeben oder andern Chur: vnnd Fürstlichen Häusern an jhren habenden Rechten/erlangten Belehnungen/vnd gesampter Hand/ einige præjuditz oder gefährliche Nachfolg vnd consequentz zugezogen oder eingewilliget haben: Im vberigen aber / vnd mit jetztbemeltem Vorbehalt vnd Verwahrung/ist Ihrer Churfürstl: Durchl: aus vnterthänigster Willfährigkeit / sich Ihrer Käyserl: Mayestät allergnädigsten Willen zu accommodiren, vnd aus sonderbahrer Lieb vnd tragender Neigung zu Wieder-Erlangung des allgemeinen Wolstandes vnd Friedens des Reichs erbötig / des Hertzogen zu Bayern Durchleuchtigkeit von nun an / so lang als dieselbe leben werden/von jhren Mit-Churfürsten zu erkennen

nen

nen vnd halten/ sich auch zu allem vbrigen/ was zu beförderung des offtgemelten allgemeinen Friedens/ Ruhe vnd Einigkeit im Reich gedeyen kan/ willig vnd geneigt finden zu lassen.

Man hat zwar Bäyerischer Seiten/ wol vor etlich vnnd zwantzig Jahren/ vnnd nachgehendts/ da die Churfürstliche Dignitet, rechtloser Weise dahin transferiret worden/ vor- vnnd in öffentlichen Druck/ sonderlich bey frembden Potentaten (zu was Endt/ ist leichtlich zu muthmassen) außgeben dürffen: Als wann die Chur-Würde von alters vnnd eigentlich auff das Hertzogthumb vnnd Hauß Bäyern/ vnnd nicht auff die Pfaltz-Graffschafft bey Rhein gewidmet vnnd annectirt, vnnd daß auch ein pactum alternationis oder Vmbwechselung des Chur-Amptes hiebevor vnter beyden Bäyerischen vnnd Pfältzischen linien inter primogenitos utriusque auffgerichtet gewesen were: Dannenhero man nicht Vrsach hette/ es so frembdt zu nehmen/ daß gedachte Chur-Würde/ Session vnd Stimme wiederumb auff das Hertzogthumb vnnd Hauß Bayern kommen/ vnd also was von den Vorfahren negligirt, anjetzo durch den Successorn restituirt worden seye.

Wir wollen vns aber in keine disputation (wie es dann auch nicht zur Sachen dienet vnnd nothwendig ist) einlassen/ noch hieher repetiren/ was von andern auch hohen Personen gegen obgedachte vngegründete Beschönung refutandi caussa, in offentlichen Druck außgefertiget worden: Sondern wir wollen allein die Gülden Bull, als das höchste Fundamental-Gesetze vnnd Sanctio pragmatica, in einem vnd dem andern den Außschlag geben lassen/ daraus man denn hell vnnd klar sehen wird/ ob die Chur-Würde vnnd Ampt auff das Hertzogthumb Bayern oder auff die Pfaltz bey Rhein gewidmet/ vnnd was zugleich de illo pacto alternationis zu halten seye. Die Gülden Bulla tit. 7. redet also: **Wann nun hin vnnd wieder offenbahr/ vnnd bey nahe der gantzen Welt kündlich/ daß die Durchleuchtigste der König in Böheimb/ der Pfaltzgrafe bey Rhein/ der Hertzog zu Sachsen/ vnnd der Marggraff zu Brandenburg/ Wegen jhrer Reich" vnd Fürstenthum/ an der Wahl eines Römischen Königs/ vnd künfftigen Keysers/ sampt den andern Geist-** *Verba Aureæ Bullæ.*

lichen Mit-wehlern/ Recht/ Stim̃ vnd Statt haben/
„ dieselben zu erwehlen gesetzet/ auch rechte Wehler des
„ Reichs seyn/ Im tit. 20. im Anfang stehet dieses: Nach dem al-
„ le vnd jede Fürstenthumb (Durch welcher Krafft die weltliche Churfürsten jhre Stimm vnd Recht in der Wahl eines Römischen Königs/ zum Käyser zu machen/ haben) mit derselben Rechten/ Emptern/ digniteten/ auch allen andern/ deren Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen dermassen an einander verbunden vnnd vereinigt seyn/ rc. Dieses wird in specie von der Pfaltz durch Käyser Carl/ so der Gulden Bull Legislator ist/ in einem andern diplomate, An. 1356. declarirt vnd confirmirt, da seine May. melden: Daß auff das Fürstenthumb Pfaltz das Wahl-Recht gegründet seye/ wie jhr vnd allen andern Fürsten wol bekant/ vnd ohn allen zweiffel were. Et paulò post: Inmassen wir wissen/ daß von Rechts-wegen/ die Stim̃/ Recht vnd Wahl/ in den Pfältzischen Landen im Ertztruchsässen Ampt also fundirt seye/ daß eines ohn das ander nicht bestehen kan. So ist auch ratione Comitatus Palatini, vnnd nicht ratione Ducatus Bavariæ, der Pfaltzgrafe Verweser vnnd Vicarius des Reichs/ Inmassen die Gulden Bull tit. 5. solches klar ordnet/ hisce formalibus: Wie offt das Reich/ als obstehet/ ledig wird/ sol der Erleuchte Pfaltzgrafe bey Rhein/ des Heil. Reichs Ertztruchsäß/ an

Verba Aureæ Bullæ.

„ statt eines Römisch. Königs in Landen am Rhein/ in
„ Schwaben/ vnd Francken/ von des Churfürstenthumbs vnnd Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen/ ein Verweser vnnd Pfleger seyn. Was das pactum alternationis anlanget/ so ist es zwar an dem/ daß Käyser Ludovicus Bavarus, nach dem er seinen Bruder Rudolphum den Chur-Fürsten proscribirt, vnnd von Landt vnnd Leuthen/ aus Vrsach/ daß er nicht jhn/ sondern Fridericum Pulchrum, Ertzhertzogen von Oesterreich/ deme er auch seine Stimm gegeben/ vor einen Käyser erkandte/ vnd

te / vnnd gegen jhm Hülff thate / verjaget hatte / vnnd aber nach dessen Absterben / des Rudolphi Söhne zu Landt vnnd Leuhten wieder kommen lassen / hat er jhnen ein solches rechtloses pactum, welches auch sein Vater Ludovicus einzuführen sich vnterstanden / zumuthen vnd auffstringen wollen: Es ist aber dasselbige / nicht allein durch der Gulden Bull obgemelte disposition vnnd ordinantz auffgehoben worden / sondern es ist auch niemals zu einigem effect kommen / sondern aller dings verloschen / der gestalt / daß die Hertzogen in Bäyern nicht ein einiges exempel allegiren können / daß Sie jemals einigen actum Electoralem exerciret hetten: sondern vnser Chur-Hauß vnnd Vorfahren sind je vnnd alle Weg ohne wiedersprechen in jhrer hergebrachteen possession vnnd vn-disputirlichen Rechten vnnd Ampt der Wahl vnnd Churfürstlichen Würde geblieben / also daß sie seit drey hundert Jahren hero allen Königl: vnnd Käyserlichen Wahl vnnd Krönungs-solemniteten als Churfürsten vnnd Ertztruchsässen beygewohnet haben / vnnd dreyzehen Römische Käyser erwehlen helffen.

Wir können aber hierbey vnangeregt nicht lassen / wie daß vnser löblich Hauß vnnd Vorfahren / sich nicht allein vmb das Reich vnnd der gantzen wehrten Christenheit in vielen occasionen vnnd schweren betrübten Zeiten: sondern auch in particulari vmb das Hauß Osterreich mercklich wol verdienet / desselbigen Macht / Hochheit vnd Erhebung / zu der so offt vnnd vnterschiedlich mal erlangten Käyserlichen Würde / mehr als jemand anders befürdern vnnd mit Hindansetzung jhrer eigenen Wohlfart manuteniren helffen. Man sehe an des Ruperti Palatini Regis Romani Exempel / wie tapffer vnnd löblich er dem Reich vorgestanden / vnnd dasselbige aus einem sehr perturbirten, in friedlichen Standt gebracht hat. Philippus, vnnd Fridericus II. haben die Stadt Wien Anno 1530. gegen dem Türcken ritterlich vnnd mannlich defendiret vnnd erhalten; Alles das jhrige / neben Gefahr Leibs vnnd Lebens / dabey auffgesetzet / vnnd sonsten auch Käyser Carl dem V. viel grosse vnnd herrliche Dienst erzeiget. Churfürst Ludovicus Friderici Bruder / ist die vornembste Vrsach gewesen / daß Ferdinandus I. zum Römischen König zu Cölln Anno 1531. erwehlet vnnd angenommen worden / da doch Johannes Churfürst zu Sachsen durch seinen Sohn darwieder protestiren liesse. Daß Rudolpus von Habspurg / zum Römischen Käyser / dardurch er hernach occasion vnnd Mittel erlangt /

sein Hauß zu erheben vnnd das Hertzogthumb Oesterreich seiner posteritet zu geben/ erkoren worden/ hat er allein nechst Gott/ dem Ludovico Palatino Churfürsten zu dancken/ welcher auch allein sich dem Grafen Adolph von Nassaw/ da er von den andern zum Keyser erwehlet ward/opponirte/vnd Albertum Austriacum Rudolphi Sohn wolte erkohren haben. Rudolphus Palatinus Churf. gab sein Votum vnd Stimm Friderico Pulchro Austriaco, deme er auch gegen seinem eignen Bruder Ludovico Bavaro beständig beystundt/ vnnd darüber wie vor gemelt vmb Land vnnd Leute kam. Maximilianus I. Carolus V. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias, alle nach einander haben von vnsern Vorfahren Churfürsten/ nicht geringen Vorschub vnnd promotion zu Erlangung des Keyserthumbs bekommen. Wie trewlich auch vnnd wol es vnser Hochgeehrter Herr Vater mit Hertzog in Bayern Liebden gemeynet/vnd deroselben Auffnehmen gesuchet/ vnd alle möglichste Freundschafft erzeiget/ erscheinet beydes aus der verträwlichen mündlichen communication, so ihr Gnad. mit ihrer Liebden zu München/dahin sie sich zu dem end anno 1618. im harten Winter persöhnlich begeben/ gehabt: als auch aus diesem/ daß Ihrer Gnad: kurtz vor ihrer Reise in Böheimb/mit sonderbahrem vertrawen/ Ihr Liebden ihre Churfürstl. Landen gantz freundlich recommandiret/ denen S: Liebden auch alle gute Nachbarschafft/ vnd daß sie sich nichts Böses zu jhr versehen solten/ versprachen/ wie solches die beiderseits gewechselte Schreiben klärlich außweisen. Sonderlich aber ist es augenscheinlich zu sehen/ aus dem/ daß vnser Hochgeehrter Herr Vater/ sein suffragium vnd Stimm in der jüngsten Käyserlichen Wahl auff Ihre Liebden hisce formalibus gerichtet: **Weil ich dann in meinem Hertzen bißher jederzeit gewünschet/ daß dem Reich ein solch Haupt erwehlt/ vnter welchem gleichmässig Recht vnd Gerechtigkeit** administrirt, **dem gegenwertigen vbeln Zustand im Reich vnnd andern desselben obligen** remedirt, **vnnd dasselbe Reich nicht etwa in frembde Krieg** implicirt **werden möchte/ vnd ich meine Gedancken vnter obgenenten** Potentaten, **Chur- vnd Fürsten/auff des Hertzogs in Bayern Ld: geschlagen/als einen erfahrnen/verständigen vnnd friedfertigen**

Chur-Pfältzisch suffragium auff Hertzog in Bäyern.

gen Fürsten/ der sein Land in guten Frieden hat/ vnnd mit keinem krieg implicirt ist: gleichwol aus keiner widerigen affection gegē einem oder dem andern aus den vorigen/ vielweniger dem Hauß Oesterreich/ als welches meines Churhauses gute officia verhoffentlich in der That vielfältig verspüret: sondern eintzig/ wie ich die Sache/ meinem Eydt vnnd Pflicht nach verstehe: Als wil ich seines/ des Hertzogen in Bäyern Ld: meine Stimm vnnd Votum in GOttes Namen gegeben haben. Dannenhero kompt vns desto empfindlicher vor/ daß man jetzo/ aller solcher wolgeneigter Gemüths-Bezeugungen/ Diensten vnnd officia vngeacht/ gegen vnserm Hoch-geehrten Herrn Vater/ gegen Vns/ vnsere Brüder vnd Agnaten, so hart/ vnförmlich vnd scharff/ mit Abnehmung alles des jenigen/ was vns GOTT verliehen/ die Natur/ die Geburt/ vnd die Rechten gegeben/ procediret vnd verfähret.

Vornemblich aber schmertzet Vns zum höchsten/ vnnd dringet tieff in vnser Hertz/ daß wir leider! annoch in vnserm minderjährigen Standt erfahren vnnd vernehmen müssen/ daß es bey obigen/ wiewohl der Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg/ auch andern Potentaten selbst Erkäntnuß nach/ sehr exorbitirenden/ vnerhörten/ weit außsehenden Verhandlungen nicht verbleiben wil; Sondern daß man noch viel weiter zu gehen sich anmasset/ in dem man die Translation vnserer Churfürstlichen Dignitet, Wahl/ Stimm/ Session vnnd Ampt/ sampt was derselben anhanget/ (die man doch nur ad dies vitæ vnnd mit gewissem Beding dem Hertzogen in Bayern conferirt zu haben/ versichert/ auch die beyde Chur-Fürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/ anderer gestalt/ als allein auff die Person S. Liebden/ so lange Sie leben würden/ nicht eingewilliget hatten/ wie oben zu sehen/) nun ferner extendiret, vnnd dieselbe auff des Hertzogs in Bayern Posteritet, dessen Brüder vnd descendenten, vnnd also auff jhrer Herrn Vaters Hertzog VVilhelmi linien transferiret, perpetuiret, vnnd bestättiget haben: vnnd vns also/ vnsere Brüder vnnd Agnaten, (deren Vnschuld vnnd Recht der gantzen Welt bekant) von allen vnsern habenden/ acquirirten vnnd zustehenden Successions-Rechten/ vn-disputirlichen Anwartung/

à simultanea investitura, & spe à lege in jus formata & animata, gäntzlich vnnd ewiglich / *de facto, sine judicio, processu & causæ cognitione, sine scitu & consensu Electoralis Collegii, in fraudem* aller Chur- vnnd Fürstlichen hohen Häuser / ohne vnser Schuldt vnnd Aufflag einiges Verbrechens / verstossen / entsetzen / depossediren vnd außschliessen wil. Es war zwar vnser hochgeehrter Herr Vater / noch bey seinen Lebzeiten / vnd Wir eusserlich berichtet / daß man mit der Perpetuation vnnd erblichen Translation vnsers Churfürstenthumbs auff die Wilhelmische Linien lang hiebevor / vnnd sonderlich auff den letztern Churfürsten-Tag zu Regenspurg Anno 1630. vmbgienge / vnnd derselben erbliche investituram, denen Hertzogen in Bayern zugesaget / versprochen vnnd außgefertiget / vnnd dann vnter andern vorgeschlagen hatte / denen beyden Chur-Fürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg / damit Sie desto eher in diese Perpetuation, solches ein zuwilligen / disponirt vnnd bewogen würden / zu vergönnen / daß Sie *in possessione usus fructus* der Geistlichen Güter / deren Sie im Besitz weren / biß auff viertzig Jahr / ohne Anspruch vnnd molestation gelassen werden solten: Aber wir haben solchem allem damals keinen Glauben beymessen wollen / weil es / wie besagt / wider die gethane Versicherungen / Käys. offentliche declarationen, der beyder Churfürsten so starcke Bedingungen / des Hertzogs in Bäyern Schein vnd Revers, wider alle Recht vnnd Billigkeit / zu geschweigen der Gulden Bull vnd Fundamental gesetzen. Nun gleichwol sehen vnd erfahren wir / das in den obmentionirten zwischen Käys: May: vnd Chur Sachsen getroffenen vnd gemachten Friedens-Schluß / die erbliche translation vnd perpetuation vnser Chur-Würde / vnd was derselben anhanget / auff die Wilhelmische linien von beyden tractirenden theilen / als ein allbereit decidirte vñ geschlossene Sach / für eine condition des Friedens im Reich gesetzet / angenommen vnnd eingewilliget werden will.

Es ist zu vorderst hier in acht zunehmen / daß es nicht zu thun / vmb eine Erbschafft od' eigenthumbliches Land-gut / noch vmb ein anererbtes od' erkaufftes patrimonium od' Herrschafft / welche man *etiam in præjudicium liberorum* vereussern / verpfänden / verkauffen / vertauschen / vermachen vnd legiren, verwürcken / verfallen / confisciren vñ zur straff einziehen kan: sondern vmb ein Souuerain pactionirtes altes Regal, Reichs-Lehen / vnd Cleinod / in welchen man *ordine providentiâ maiorum inducto, virtute legis Salicæ & fundamentalis, & jure tum primogenituræ, tum proprio acquisito & formato,*

to, quod non iudicio & beneficio ultimi possessoris, sed ex contractu primi acquirentis & concedentis iuxta tenorem primæ investituræ obvenit & debetur, succediret vnd nachfolget *subitione & surrogatione potius, quàm hæreditatis iure*: welches auch / ob schon der Vater vnd letztbesitzende Inhaber *crimen læs. Maiest. in dominũ* begangen hette / den Kindern vnd Agnatis, *præsertim ante crimen ultimi possessoris natis propter ius jam acquisitum & acceptum à maioribus & à genere, non à Patre*, nit kan entzogen / abgenommen vnd auferirt werden; wie solches die Lehen-recht / fundamental Gesetze vnd Herkommen im Reich / auch die Investiturs notuln vnd confirmirte *pacta cuiuscunquè familiæ* mit mehrerm klar außweisen / bewehren vnd darthun. Dann es ist ja vnwidersprechlich wahr / hell vnd klar; auch also im Reich vnd in den Lehen-rechten herbracht / versehen vnd mit der observantz bestättiget; so erfordert es auch die Natur vnd eigentschafft der regal vralten Stam-lehen & feudorum dignitatum, daß die vornembste Fürsten / sonderlich die Weltliche Churfürsten / als die höchste vnnd würdigste Männer vnnd Lehen-träger deß Reichs / in ihre Churfürstliche Würde / Ampt / session, regalien, Land vnd Leute / *tanquam in feuda dignitatũ pactionata, ex vi & provisione primævæ concessionis, & ex benfiecio legis irrevocabilis, primogenito â nativitatis tempore debita & acquisita, non patrimoniali & hæreditario successionis, sed gentilitatis & sanguinis iure, ex pacto & providentia maiorum*, succediren, nachfolgen vnd eintreten / der gestalt daß sie in ihrer vralt-vordern Landen / durch ewige vnwandelbare Verordnung vnnd bestimbte Nachfolge der Geburt des erstgebornen auff den erstgebornen / beruffen / erkiest vnd benahmet seyn / vnd von Rechtswegen dafür gehalten werden / auch so gar / daß auff sie die possesion ohne einige fernere apprehension continuiret wird / nicht anderst als wenn sie allbereit würcklich investirt, vnd in den Besitz / wie sie dann die Rechten vor Mitbesitzere mit dem Vater vnnd Letzt-possidirenden halten vnd erkennen / introducirt vnnd installirt weren. Dannenhero wann es sich schon zutrüge / daß der Vorfahre vnd letzte possessor durch seine Vnthaten solche *feuda pactionalia dignitatũ debita & concessa generi ut de primogenito in primogenitum eant*, verwürcken vnd derselben sich vnfähig machen solte / solches jedoch den Kinderen vnd Agnaten *propter ius iam acquisitũ & per expressam primæ investituræ formã traditũ* nicht præjudiciren, noch ihnẽ ihre possession, die sie in krafft der Rechten habẽ / gekräncket / genomẽ vñ eingezogen werden kõnte. Vnd im fall

der Lehen-Herr etwas *propter crimen in se commissum* befügt were zu prætendiren vnnd zuforderen/ so könte er nur allein/ *& quidem cum summo rigore juris*, ansprach haben *ad jus delinquentis, non autem ad jus cæterorum, quod hi habent ex persona propria, quodam ordine mortalitatis, non per viam hæreditatis, quippe absurdum foret, ut talia regalia & principatus dependeant ab hæreditario corpore, cum sint nobilaria & potiora*, wie die Lehen-recht vnd Rechtgelehrte davon reden/ vnd mit mehrern/ dahin wir vns auch geliebter kürtze wegen/ referiren, bewären. Vnnd dennach solches Chur- vnd Succession-Lehen-recht/ auch natürliche vnd Civil possession der Churfürstlichen regalien/ Land vnnd Vnterthanen/ nach außweiß jetztgedachter Rechten vnd gewonheiten/ in keines menschen/ ja auch nicht in des Vaters vnd letzten besitzers Wilkur/ disposition, verordnung/ declaration oder Versehung/ *etiam summo necessitatis casu urgente nec ad redimendum ex captivitate, nec dotis aut pietatis causa*; sondern wie angeregt/ vnd die beyde Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg hin vnnd wieder wol deducirt haben/ *in jure primogenituræ*, in den vnverrücklichen fundamenten vnnd Stützen des Churfürstlichen Collegii, in der Gulden Bulla, als *Lege regia & sanctione pragmatica perpetuis duratura temporibus*, in andern Keyserlichen Constitutionibus, in dem vhr-alten im Reich/ vnter den Chur-Fürsten vnnd Ständen/ als vornehmsten Lehen-Männern des Reichs üblichen vnnd hergebrachten Rechten/ *in prima & simultanea investitura*, vnnd in den bey vnserm Chur- vnnd Fürstlichen Hauß auffgerichten/ vnnd jedesmals bey Keyserlichen Belehnungen bekräfftigten Erb-Verträgen/ gegründet vnnd gewurtzelt/ vnnd wir dasselbe *jure non à patre & ultimo Successore, sed à majoribus proveniente* erlangt/ vnd auff Vns/ als den primogenitum alsobalden *à tempore nativitatis, & stipulatu & lege fundamentali immutabili, ex jure formato & acquisito*, durch die gesampte Handt devolvirt, vñ gleichsamb von Hand zu Hand von vnsern Voreltern vbergeben vnd geliefert worden: So kan Vns/ vnsern Brüdern vnd Agnaten/ solches mit keinerley Rechten/ Schein/ oder prætext, sie haben Namen/ wie sie wollen/ *ne quidem ex plenitudine potestatis*, ohne vnser eigen schuld/ verbrechung vnnd verwürckung/ gekräncket/ disputiret/ entzogen/ abgezwackt/ vielweniger auff ein andere sehr removirte linien vnnd Agnation transferiret vnnd deportirt werden/ sintemaln solche teutsche Chur- vnnd Fürstenthumen nicht in *bonis nec in patrimonio aut hæreditate paterna*, welche man *etiam*

in

vereussern unnd verwürcken kan / sondern des Heiligen Reichs Lehen seyn / deren Eigenthumb und proprietet nicht der Keyserlichen Majestet / sondern dem Reich / dessen selbige mit gewisser capitulirter maß / nach Außweiß der fundamental-Gesetz / *jure non hæreditario, sed Electionis* Verweser unnd Administrator sind / eigentlich zustehet. Dannenhero des Reichs Hoch- unnd Gerechtigkeit geschmälert unnd gebrochen wird / wann gedachte Lehen von den jenigen / denen es das Reich von alters hero *certa lege & pacto constituto & designato perpetuo & ad expressas in prima investitura personas restricto succedendi ordine* zuertheilen / aufgetragen und ubergeben hat / gerissen / genommen / und frembden oder weiter-removirten Verwandten *turbato & violenter rupto successionis illo jure*, aus eigener Willkur unnd Macht verliehen / geschencket oder verkaufft / und also dem Reich andere Mannen / als dasselbe benahmet / unnd eingedinget / obtrudirt und eingeschoben werden.

Ob man zwar wider uns / unnd unsere Brüder unnd Agnaten also unnd dergestalt procediret / unnd nicht anderst / als wann wir des Reichs ärgste Feinde weren / Dasselbige / unnd die Keyserliche Majestet zum höchsten beleidiget / unnd das abschewlichste Laster / das man begehen kan / begangen hetten / thätlich verfahren wird: unnd in keine consideration gezogen werden wil / daß wann gleich wir / unsere Brüder unnd Agnaten / alle unnd jede / keiner außgenommen / solche Leuthe weren / (dafür uns GOTT gnädiglich behüten wolle) je dannoch dergleichen eusserste Verfahrungen / anderst als mit vorhergehendem ordentlichen Procels unnd Recht / nach Außweiß der Keyserlichen Capitulation, Reichs-Constitutionen, unnd der Weltlichen Herren Chur-Fürsten obgesagter gestalt gethaner beweglicher Erinnerung / an die Handt genommen werden solten: So geleben Wir jedoch der Hoffnung / unnd getrösten Uns / daß so wol der Allmechtige Richter / deme wir es alles billich heimstellen / solches zu seiner Zeit / nach seiner Gerechtigkeit / wol richten und schlichten wird: als auch ein jedweders auffrichtiges un-passionirtes Hertz / so diese præcipitirte Verübungen / mit affect-losen / un-præoccupirten Augen und Betrachtung anschawen unnd examiniren wird / nicht allein mit Uns ein empfindlich Mitleiden haben / sondern auch alle solche thätliche proceduren / in Ansehung Unser unnd Unserer Brüder offenbahren / der gantzen Welt bekanten Unschuldt / für nichtig / unrecht / krafftloß / die Uns im geringsten nichts an unsern angebohrnen / hergebrachten acquirirten Ehren / Rechten unnd Civil-possession

schmälern / præjudiciren vnnd abbrechen können / halten wird: bevorab weiln eines Theils Vns vnnd vnsern Brüdern von niemandt ichtwas / das wir verschuldet / oder wider Käyserliche May: wider das Reich / dessen Stände / Hochheit / Wolfahrt / præeminetz, constitutionen vnnd Satzungen gethan hetten / vorgeworffen / imputirt vnnd zugemessen worden / noch in Ewigkeit mit Warheit / ob Gott will / sol zugeschrieben vnnd imputirt werden können / wie dann wir vns auch zu dem End dieses leidigen innerlichen Kriegs vnnd Vnruhe / wordurch vnser geliebtes Vaterland deutscher Nation fast zu Grund vnnd Boden gerichtet worden / keinerley weiß theilhafftig gemacht; Sondern ob wir schon viel vnterschiedich mal angelangt vnnd ermahnet worden / das wir vns der occasion vnd bevorstehenden assistentien vnd frembden Krieges expeditionen zu vnserm Vortheil / vnnd gegen die jenige / so vns das Vnserige abnehmen vnnd vorenthalten / theten gebrauchen / auch zu Rettung vnserer armen Land vnnd Leuthen / die Jämmerlich verhergt vnnd eingenommen würden / die Waffen gegen die Verherger vnnd Einnehmer ergreiffen solten / so haben wir jedoch zu folg dem trewhertzigen Raht vnsers hochgeehrten Herrn Vetters der Königl: Würd: in Groß-Britannien, Vns still vnd vnparteyisch erzeigen / vnnd lieber in der frembde bey der Königin vnser Hochgeehrten Fraw Mutter auffhalten; als durch vnsern Hinauffzug vnnd Gegenwart im Reich / zu einigen Klagen / Beschuldigung vnnd Vorwurff Vrsach geben wollen: Andern Theils / weiln alles das jenige / was bißhero / in Ein- vnnd Abnehmung vnserer Landen / in usurpation vnnd detention derselbigen / in vnberathschlagter translation der Churfürstlichen Dignitet vnnd Regalien, in der höchst-nachtheiligen extension vnnd erpractisirten perpetuation derselbigen vorgangen / in währendem vnserm minderjährigen vnvogtbaren Alter vnnd Wäysenstand geschehen / verübt vund durchgedrungen worden / dahero wir auch solches nicht eher / als anjetzo / da wir vnsers vogtbares Alter erreichet / anden vnnd widersprechen / noch das Vnserige selbsten suchen / begehren / vindiciren vnnd verwalten können.

Wann nun aber die beyde Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburg / auch andere vnparteyische Potentaten, Könige / Fürsten vnnd Stände / darvon gehalten / daß auch nur die temporaria vnnd auff die Person vnnd Lebzeit allein deß Hertzogs in Bäyern restringirte translation, vnd Vergebung vnser Churfürstlichen

Würde

Würde vnnd Ampts / Nicht für ein medium des Friedens / sondern eines jmmerwärenden Krieges / vnd eine materi zu Verbitterung der Gemühter / Sonderung der Stände / zur ruin vnd desolation des Reichs / wie es auch der betrawerliche Eventus vnnd heutiger Augenschein vberflüssig bezeuget / gehalten / vnnd daß solche zu Schmälerung des löblichen Churfürstlichen Collegii præeminentz vnnd allen weltlichen Fürsten zu hohem præjuditz gereichen / auch wider die Reichs-Verfassung / Gulden Bull, Königliche Capitulation, wider die Lehen- vnnd gemeine Rechten / vnnd wider das Herkommen lauffen / vnnd den Vnschüldigen jhr / durch die gesampte Hand vnd per contractum majorum erlangtes Recht entziehen vnnd benehmen thete / (als oben angezeiget vnnd referirt worden:) wie viel mehr haben sie nun Vrsach / diese auch ohne vorgehabtem Rath der Churfürsten vorgangene mehr præjudicirliche perpetuation der Chur auff die gantz weit removirte Bäyerische Wilhelmische linien / dardurch man Vns / Vnsere Brüder vnnd nähere Agnaten vnerhörter Weiß ewig außschliessen / verstossen / vnnd vnsers Rechtens ohn einigen process, declaration vnnd Außspruch / in vnserm minderjährigen Alter / da man vns auch des geringsten Verbrechens niemals beschuldiget / wir auch propter minorennitatem nicht delinquiren können / priviren vnd berauben wil / für frembd / widerrechtlich / nichtig / vnnd für ein solches Beginnen zu achten / dadurch nicht allein Vrsach zu ewigen Zwey-Tracht / Vnheil / Verwirrungen / vnnd zur Noht gezwungenen Hülffsuchungen vnd desperaten consilien gegeben: Sondern noch darzu *ipsa Reipublicæ forma, basis & fundamentum* vmb- vnnd in ein absoluten dominat vnd respectivè servitut verkeret wird. Vnd muß zwar *ex præmißis neceßariò & concludenter* folgen / daß so lang man das Churfürstliche Collegium, vor eine Grund-feste des Reichs teutscher Nation, vnd die Gulden Bulla, Königliche Capitulation vnd Reichs-Constitutionen vor desselben Fundamental-Gesetze / die die *formam regiminis* verordnen vnd reguliren, halten / vnd nicht *in effectu* beyde mit einander / dieweil sie mit einem vnaufflößlichen Band zusam̃ verknüpffet seyn / vmbstossen wil: So lang kan man Vns / Vnsere Brüder vnd Agnaten von vnserm Churfürstenthumb / vnd daranhangenden dignitet, Ampt / Stimm / Landt vnnd Leuthen / ohne Vnser Verschulden vnnd Mißhandlungen / anders nicht / dann mit Thätligkeit / offenen Gewalt / vnnd handgreifflichen Vnrecht / verstossen vnnd außschliessen. Vnnd ob man schon

auff jener Seiten / die Sachen durch vielfältige Victorias vnnd glückliche succeß, mit welchen der Allmächtige die Gerechtigkeit jhrer Waffen (wie sie vorgeben) gleichsamb approbiret vnnd gesegnet hette / also gestabilirt vnnd in einen solchen vesten Standt gebracht zu haben / vermeynt / daß sie alles nunmehr *ex arbitrio & voluntate* anstellen mögen / vnnd daß sie hinfüro nichts zu fürchten oder einigen Gegengewalt vnnd opposition mehr zu achten / weiln so viel Könige vnnd Potentaten, an welchen andere ein exempel vnnd Abschrecken nehmen vnnd haben würden / wider Sie nichts haupt-sachliches vermocht: So ist es doch zu bedencken / daß gleich wie das Glück nicht alle mal ein Prob vnnd Kennzeichen ist einer gerechten oder vngerechten Sach / sonsten müsten auch der Türcken vnnd Mahometischen siegreiche Waffen / wider die Christen vnnd Christliche religion ein Anzeige vnnd Bewährnuß seyn / daß sie ein bessere Sach / dann diese hetten: Also seye auch nichts so hoch / vest / vnnd mächtig / noch so versichert / daß nicht in seiner bestimpten Zeit vnnd periodo könte gebrochen vnnd vberwältiget werden. Vnnd ob es schon nicht von eusserlicher Feindes-Macht geschehen solte / so können doch innerliche symptomata vnd Anstöß (deren der jenige / welcher die Fürsten ein- vnnd absetzet / vnnd wegen Vngerechtigkeit die Königreich transferiret, viel erwecken vnnd zuschicken kan) entstehen / vnnd die grosse Macht vnd Pracht zu böden werffen.

Weiln dann die Sach also / wie hieoben *ex actis & actitatis publicis*, aus autenthiquen brieflichen documenten, aus Käys. König- Chur vnd Fürstlichen *rescriptis, votis & literis*, referirt vnd außgeführet worden / in Warheits-Grundt beschaffen vnnd gestaltet / so lassen wir nun einen jedwedern Vernünfftigen vrtheilen (ob Wir / die wir neben Vnsern Brüdern vnnd Agnaten so hoch interessiret, vnnd denen man Ehr / dignitet, Land vnnd Leut / vnd alles / was Vns von Gott vnnd Recht / eigentlich & *proprio jure*, gebüret / in Vnserm minderjährigen Standt de facto entziehen vnnd benehmen wil / nicht grosse vnnd wichtige Vrsach haben / Vns eines solchen vnerhörten frembden proceß der præjudicirlichen translation, vnnd Vorenthaltung Vnser Churfürstlichen Würde / Lande vnnd Vnterthanen / auch rechtlosen privationis Vnsers *juris primogenituræ & debiti ex stipulatu maiorum, & ex lege immutabili*, billich vnd zum höchsten gegen Gott / gegen alle Christliche Potentaten vnnd Obrigkeiten / auch bey der gantzen Erbaren Welt / vnnd lieben posteriret, zu

beschwe-

beschweren / zu beklagen / vnnd darwider / wie es der Sachen Gerechtigkeit erfordert / zum zierlichsten zu protestiren; Jnmassen wir auch hiemit vnnd in krafft dieses öffentlichen Außschreibens darwider solemniter vnd in der allerbesten Maß / Form vnd Weiß / es jmmer von Rechts vnnd Gewonheit wegen geschehen kan vnnd mag / protestiren / vnnd lassen einen jedwedern Vnparteyischen selbsten judiciren / ob Vns nicht zu viel Vnrecht / vnnd Gewalt geschicht: Bezeugen zugleich für Gott / daß diß Vnser Manifest, vnnd was darinnen vorbracht / deducirt, allegirt, vnnd bewiesen wird / keines wegs zu einiges Menschen / wessen Stands er auch seye / offension, despect, Verkleinerung oder Nachtheil / sondern eintzig vnd allein zu Erweisung / vertheitig-conservir-vnnd Erhaltung Vnsers / Vnserer Brüdern vnd Agnaten von Gott / vnnd von der Natur Vns gegebenen vnd von Vnsern Voreltern auff Vns angeerbten vnnd *proprio & singulari jure* erlangten vnd acquirirten Rechtens / vnnd Vnsers gantzen Chur- vnnd Fürstlichen Hauses gerechtsambe / Gebürnuß / Anwartschafft vnnd hergebrachte possess, angesehen. Nehmen hierauff zu E. Käys. May. E. Königl. Würden / Chur- vnnd Fürstlichen Liebden / vnnd Euch / als respectivè, der heilsamen Gerechtigkeit Stadthaltere / der Vnschuldigen vnnd Gewaltleidenden Beschirmere / vnnd der Vnmündigen vnnd Wäysen höchste Vormündere / Vnser Zuflucht / appliciren *à Cæsare malè informato, præoccupato & irato, ad Cæsarem, Electores, & Ordines Imperii, tanquam pares Curiæ, meliùs informandos & affectibus vacuos*, vnd geleben diesem allem nach der tröstlichen vnterthänigsten Hoffnung / wie wir dann auch gehorsambst bitten vnnd begehren / E. Käys. May. wollen nach dem löblichen exempel vieler vornehmer jhrer Vorfahren am Reich / wann sie sich selbsten besser informiren lassen / diese Sach allen Rechten vnnd der Billigkeit Gemeß / in einen bessern beständigern glücklichern Standt richten: Bevorab weiln sie zumal sich selbsten in dero schließlichen auff der Chur vnnd Fürsten beschehenen Relation zu Regenspurg den 23. Febr. 1623. gethaner Erklärung / obgehörter massen / dahin aller-gnädigst resolviret vnnd verbunden / **daß gleich wie Jhr** intention **will vñ meinung niemals gewesen** / durch das jenige / was in der Pfältzischen Sachen vorgangen / **weder der Churfürstlichen** Præeminentz, **noch Jhrer Königliche** Capitulation, **der Gulden** Bullen, **oder andern Reichs** Constitutionen **im geringsten etwas**

zu

zu derogiren oder zu wider handeln / als weren sie auch nicht gemeynt / jemands hierdurch sein gebührendes Recht zu benehmen oder abzuschneiden: dessen E. Käys. May. auch sonsten hin vnnd wieder die Churfürsten vnnd Ständte des Reichs / auch außwertige Potentaten versichert. Vnd darumb so ersuchen vnd bitten E. Keys. May. wir hiemit vnterthänigst / daß Sie allergnädigst geruhen wollen / in reiffer Betrachtung alles des jenigen / was hieoben gemeldet / vnd an Sie auch anderwertlich von hohem Orth erlanget vnnd begehret worden / oder noch begehret werden mag / Vns zu dem jenigen / so vns Gott / die Natur vnd die Rechten gegönnet vnd zugeeignet haben / zu restituiren / Vns die Belehnung vnnd investitur Vnserer Chur- vnd Fürstenthumb gesuchter massen zu geben / vnd Vns als einen getrewen gehorsamen Churfürsten vnnd vornehmen Standt des Reichs darbey zu schützen / auch nit zu gestatten / daß man Vns das Vnserige länger / wie bißher geschehen / mit Gewalt entziehe vnd vorenthalte / noch Vns / weder *in civili* noch *in naturali illius possessione* ferner beschwere.

Vnnd hierbeneben ersuchen Wir auch Ewere Königliche Würden Chur- vnnd Fürstliche Liebden / vnd Euch gantz dienst: freund: günstiglich vnnd hochfleissig / sie wollen aller Orthen / wie sie es von nöthen zu seyn erachten werden / sonderlich aber bey der Keyserlichen Majestet / vnnd des Hertzogs in Bayern Liebde / ihre wolmeynende / ansehnliche / bewegliche Erinnerungen / autoritet vnnd gute officia interponiren / vnnd dahin anwenden / damit wir zu vnserm Chur- vnnd Fürstlichen angebornen Ertztruchsässen-Ampt / Chur-Stimm / Session, Landt vnnd Leuthen / vnverzüglich vnnd vngehindert gelassen vnnd restituirt, vnd also vns in dem jenigen / so Vns von Rechts / der Natur / vnnd aller Billigkeit wegen / vnwidersprechlich gebühret vnnd zustehet / kein weiterer Gewalt oder Intrag geschehen / noch vnser vhr-altes Chur- vnnd Fürstliches Hauß / welches Sich / wie obgemeldt vmb das gantze Römische Reich / vnnd vmb Ihrer Käyserlichen Mayestet hochloblich Hauß vnnd Vorfahren / auch vmb das Hauß Bayern selbsten / so vielfältig wol meritirt vnnd verdienet hat / welches auch / zugeschweigen / daß Könige vnnd Keyser daraus entsprossen / heut zu Tage mit den meisten Christlichen Königen / Potentaten / Chur-Fürsten vnnd Herren / denen Vnsere Außschliessung vnd Verstossung / von vnserm Standt / Landt vnd Leuten / zur offension vnnd despect gereichet / versipt / verwandt vnnd alliirt ist / nicht gäntzlich zu Grund ge-

richtet / vmbgestossen / noch wir / vnsere Brüder vnnd nechsten Anverwandte / zur eusserstẽn desperation gebracht / sondern vielmehr / daß durch vnsere völlige rechtmessige restitution, Friede vnnd Ruhe allenthalben aus dem Grundt wieder gestifftet / befördert / versichert vnnd beständig gemacht: Das gemeine Wesen in einen guten beharrlichen Stande gesetzet / vnnd alles was bißher verwundet / geheilet: Hingegen aber den besorgenden weiteren Zerrüttungen / Krieges-Anspinn- vnnd Lands-Verödungen einesmals der Lauff abgeschnitten / vnnd alle Vrsachen dardurch man zu den extremiteten vnnd Nothmitteln zu greiffen gezwungen wird / aus dem Weg geraumet werden möchten; Angesehen das Ewer Königliche Würde: Chur- vnnd Fürstliche Liebden vnd Ihr / wegen der gefehrlichen consequentz vnd vmbfressenden Flamm nicht wenig / wie Sie hoch vnnd wol vernünfftig selbsten ermessen können / daran interessiret. An dem allem verrichten Sie ein Christliches vnd GOtt wolgefälliges Werck / erwerben dardurch einen ewigen Ruhm / vnnd verobligiren Vns / vnsere Brüder / vnnd gantzes Chur- vnnd Fürstliches Hauß / sampt allen vnsern Freunden vnnd Anverwandten zum höchsten. Vnnd mögen sich hingegen dessen festiglich versichert vnnd vergewissert halten / daß Wir vns eines theils gegen die Keyserliche Mayest: vnnd das gantze Reich / als einem getrewen gehorsamen Chur-fürsten eignet vnnd zustehet / verhalten / derselben allen schuldigen respect vnd Gehorsamb / nach Außweis der Reichs-Constitutionen erweisen: vnnd was Wir jmmer zu Befürderung des lieben Friedens / zu Stifftung vnnd Erhaltung guten Vertrawens / Liebe vnnd Freundschafft vnter den Ständten / zu Auffnehmung vnnd Erhebung des gemeinen Wesens / zu conservation der Chur-Fürsten vnd Ständte Hochheit vnd libertet contribuirn vnd thun können / solches nach eusserstem Vermögen / gantz gern vnnd willig jederzeit thun vnnd befürdern: andern theils E: Königliche Würden / Chur- vnnd Fürstl: Liebden / vnnd Euch vor solche hohe vnnd willige Bezeugung vnnd Geflissenheit / vnsere rechtschaffene Danckbarkeit / möglichste Dienst / angenehme Freundschafft vnnd gute Nachbarschafft auff alle begebende occasion vnnd Gelegenheit mit der That zu bezeugen / vns befleissigen wollen.

WIr ermahnen auch hiermit gnädiglich Vnsere angehörige Lehen- vnnd Burgleut / vnsere Landt-sassen vnnd Vnterthanen / jhres gegen vns gebürenden vnnd schüldigen Gehor-

sambs vnnd Respects, vnd haben das gnädige vngezweiffelte Vertrawen/ ein jedweder werde nach seiner condition vnnd qualitet, dasjenige/ was seiner Schuldigkeit ist/ vnnd jhme obliget/ bedencken vnnd verrichten/ vnd vmb die Belehnung der Stück vnd Güter/ so er von vnserm Chur- vnd Fürstlichen Hauß zu Lehen tregt/ in bestimpter Zeit/ wie solches erfordert/ bey vns ansuchen/ vns trew vnd hold seyn vnd verbleiben/ vnnd in allem sich also verhalten/ wie es einem trewen gehorsamen Lehen- vnd Lands-Mann/ auch Vnterthanen/ gegen seinen natürlichen Herren vnnd Lands-Fürsten zu verhalten vnnd zu erzeigen/ gebühret/ sich hütende/ daß er durch vorsätzliche vnverantwortliche Versag vnnd Vnterlassung/ schuldigen Respects vnd Gehorsambs/ nicht in Straffe der Rechten falle. Mitlerweil verbleiben wir einem jeden derselben mit Gnaden wol gewogen. Datum zu Londen in Engellandt den 12. Januarii 1636.

L. S.

Carl Ludwig/ Pfaltzgrafe bey Rhein/ Churfürst.

WIr Carl Ludwig von Gottes Gnaden/ Paltzgrafe bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst/ Hertzog in Bäyern/ etc.

Entbiethen allen Christlichen Königen/ Potentaten/ Chur-Fürsten vnnd Ständten des Reichs/ vnsern bereitwilligen Dienst/ freundlichen vnnd günstigen Gruß/ zuvor. Durchleuchtigste/ Großmächtige Könige/ Hochwürdige/ Durchleuchtige/ Hochgeborne Chur- vnnd Fürsten/ freundliche liebe Herren Oheime/ besonders liebe Freunde/ freundliche liebe Vettern vnnd Schwägere/ auch Wolgeborne/ Edele/ Veste/ Ehrsame vnnd Weise/ liebe besondere. Wir seynd zwar gemeynt vnnd resolvirt gewesen/ dieses vnser rechtmeßiges/ vnd zu Erhaltung Vnserer vnnd der Vnserigen Rechten gerichtetes Außschreiben/ alsobalden vnnd im Anfang/ da wir vnsere Vogtbare Jahre erlanget/ in offenen Druck außzugeben/ in massen es dann dazumalen in solcher Form/ wie es anjetzo im Buchstaben publiciret würd/ verfertiget ware. Weiln aber Vnser Hochgeehrter Herr Oheimb/ die Königliche Würde in Groß-Britannien, gut/ rathsam vnnd nothwendig befunden/ zu forderst noch eine ansehnliche Ambassade an die Käyserliche Majestet zu schicken/ vnnd zu versuchen/ ob sie vnsere restitution in der Güte mit ehrlichen billich-

billichmessigen conditionen / erhandlen möchten / der Hoffnung vnnd Zuversicht / daß hochgedachte Käys. May. vnnd dero mit interessirende / jhre gegen vnsern Hochgeehrten Herrn Vatern dem König in Böhmen seligen gefaste Verbitterung nach dessen tödtlichen Hintritt / als ein milder Käyser aus Christlichem Gemüth abgelegt haben / vnnd darauff sich gegen vns / vnnd vnsere minderjährige gantz vnschuldige Geschwistern / etwas gelinder / dann hiebevor geschehen / erzeigen: Als haben wir / auff hochgedachter Königlichen Würde beyrathen / mit diesem vnserm Manifest so lang instehen wollen / biß solche vortreffliche Botschafft geendiget / vnnd der gantzen Welt die Verrichtung bekandt seyn würde. In deme nun aber dieselbe dergestalt abgeloffen / daß nunmehr vnwidersprechlich / auch aus den klaren ertheilten Käyserlichen resolutionibus offenbahr / daß man weder vns / vnnd vnsere Brüder vnnd Agnaten zu vnsern abgenommenen Churfürstenthumb vnnd Landen zu restituiren, vnd vnsere Vnschuld / gerechte Sach vnnd billiches Begehren anzusehen / noch vnserer anverwandten Könige vnnd Potentaten interposition etwas gelten zu lassen / einigerley weiß gesinnet / noch gemeinet? So ist zu vnser Verwahrung / zu deducirung vnseres Rechtens / vnnd zu jedermenniglichen information, von vns eine vnvmbgängliche Nothturfft erachtet worden / mit publicirung dieses von vns erpresten Manifests fortzufahren / vnnd länger nicht zu verweilen / vnnd zu menniglichen Wissenschafft / aus den actis, deren Copey diesem vnserm Außschreiben beygefüget / diesen kurtzen vnnd Summarischen Inhalt einzurucken vnnd anzuhengen.

Vnnd wie nun am Käyserlichen Hoff / diese gantze sechzehen Jahr über / nichts anders gesuchet worden / als daß alle die jenige Legationen / Vnterhandlungen vnnd interpositiones, so vornehme Könige / Chur-Fürsten vnnd Stände / sonderlich aber König Jacobus Christ-milden Andenckens / vnnd die jetzt regierende Königliche Würde in Groß-Britannien vnterschiedlich mahlen an Handt genommen / vnnd vnserm hochgeehrten Herrn Vatern zum besten angesehen gewesen / mit weit gesuchten Vmbschweiffen / nichtigen Außflüchten / vnd leeren Vertröstungen / vernichtet vnnd verschimpffet würden / eintzig vnnd allein zu dem End / damit mehr gedachte Interponenten vnnd Potentaten irr vnnd müde gemacht / auffgehalten / von Ergreiffung anderer Rathschlägen vnnd consilien abgehalten / vnnd von einer Schickung in die ander / von einem

tractat in den andern eingewickelt/ alle gute erwünschte Gelegenheiten/ occasiones vnnd conjuncturen verabsäumeten/ hingegen die Widerigen desto füglicher vnnd vngehinderter jhren Zweck vnnd Intent erreichen/ jhre gewaltthätige listige Abnahmen/ usurpationes vnnd Pressuren bestätigen möchten/ gestalt es jhnen dann biß dahero ziemlicher massen gelungen: Also hat man sich auch dieses mal vnterstanden/ dem Herrn Grafen von Arondel der Königlichen Würde Ambassadorn fast auff eine solche Weise zu begegnen/ in deme man eines Theils in die Vollmacht/ so den Käyserlichen/ mit jhme Abgesanten zu tractiren/ deputirten Räthen vnd Commissarien gegeben worden/ ein præjudicirliche weitaußsehende Clausul inseriret vnnd einverleibet/ vnnd mit derselben angedeutet; **Als ob die Königliche Würde in Groß-Britannien sich zu einem fœderi offensivo & defensivo, mit dem Hauß Oesterreich/ wider die gemeine Feinde einzugehen/ anerboten hette/ vnd darüber zu tractiren vnd zu schliessen seinen Gesandten vermuthlich/ gnugsame Vollmacht geben vnd ertheilet haben würde:** Welches der Gesandte abzuthun vnnd zu widersprechen gemüssiget worden/ wie aus den actis zu sehen: Andern Theils/ daß man in der Hauptsach sich auff die Käyserliche den 24. Februarii jüngst-verwichenen Jahrs dem Englischen Agenten Johanni Taillero gegebene declaration oder decretum (wie mans wideriger Seiten nennet) beworffen/ vnnd von derselben nicht weichen wollen/ vngeachtet der Herr Gesandte alsobalden von Anfang vnnd in seiner Proposition wider vermeintes Decretum excipiret/ vnnd darneben angezeiget: **Daß obwoln durch erwehnte declaration Jhre Königl: Würde wol hetten vrsach gehabt/ an dem success vnd Fortgang der Sachen zu zweiffeln/ ein Mißtrawen zu fassen/ vnd alle fernere Schickung einzustellen/ bevorab da mehrberürte declaration sehr weit von der guten Hoffnung were/ so die Königl: Würde wegen völliger restitution geschöpffet: Jedoch vnd weiln von andern Orthen/ sonderlich auch von gedachtem Taillero im Namen Käys: May: vnd dero Räthen starcke Vertröstungen**

geschehe-

geschehen / daß vngeacht solcher declaration, J. Käys: May: der Königl: Würden dannoch in begehrter völliger restitution, wiewol mit gewissen conditionen, willfahren vnnd gratificiren würde / wann nur allein das angefangene Werck continuiret, vnnd vollkommener Gewalt oder plenipotentia zu handlen vnnd zu schliessen einbracht vnd vorhanden seyn würden. So hetten seine Königl: May: diese Ambassade vnnd Schickung / als zu welcher sie durch Ihre Käys: May: selbsten veranlasset vnnd gemüssiget worden / zu einer endlichen Prob vnd Versuchung abordnen vnnd beschleunigen wollen.

Vnd ist gedachte declaration dahin gangen / daß die Käyserliche May: es darauff gestellt haben / Daß / wann der Pfaltzgraff (Vns also mit Außlassung des Churfürstlichen / Ertztruchsässen-Ampts / vnnd Hertzogen in Bayern / etc. tituls vnnd prædicats vnglütlich nennete) sich geziemend humiliret vnnd submittiret, auch seine Außsöhnung demütigst gesuchet / allen Bündnussen vnd pacten, so entweder er / oder sein Vater mit einigem König vnd Stand in- oder ausser dem Reich gemacht haben möchte / renunciret vnnd abgesaget / zu gleich auch dem jenigen / was ins künfftig / vermittelst einer confœderation, mit der Käys: May: dem König in Hispanien vn̄ gantzen Hauß Oesterreich abgehandelt / vnd der begerten restitution halben verglichen werden möchte / würckliche satisfaction gethan haben würde: So wolten alsdann Ihr Käys. Mayest. den Pfaltzgrafen von der Käyserlichen Acht / welche auff jhn durch Väterliches Verbrechen deriviret, so weit vnd zu solchem effect, damit er in die Zahl der Fürsten des Reichs wieder auffgenommen werden möchte /

gnädigst absolviren, vnd jhm von den Altväterlichen Landen ein Stück/ so nicht zu verachten/ restituiren.

Was aber von diesem vermeynten decreto, vnnd denen darinn einverleibten frembden offerten, vnnd von andern darauff gegründten gleichförmigen Schrifften/ vnnd Mündlich gegebenen responsis vnnd Bescheiden zu halten/ kan ein jeder Vnpartheyischer bey sich selbst leicht ermessen. In effectu wil man vns zumuthen/ daß wir vns gleichsamb selbsten (die wir vns doch vor GOTT vnnd der Welt in vnserm Gewissen allerdings vnschuldig wissen/ vnnd von niemand der geringsten Mißhandlung berüchtiget werden können/ noch vns der vorgangenen Bewegungen in- vnnd ausser dem Reich im geringsten theilhafftig gemacht haben/ noch auch wegen vnmündigen Alters vns theilhafftig machen können) vor schuldig vnnd straffwürdig angeben vnnd darstellen sollen/ in deme man von vns begehret/ daß wir vns vor allen dingen humiliren vnd submittiren/ vnnd vnsere Außsöhnung vnterthänigst suchen sollen/ welches aber allein von den Verbrechern vnnd Sündern/ vnnd denen/ so jemand beleidiget haben/ erfordert werden kan. Zum Andern/ wann wir diesen Zumuthungen vns bequemen solten (darfür vns doch GOTT behüte/) so müsten wir nicht allein die vngültige nichtige Acht/ vnnd widerrechtliche/ gewaltthätige/ biß dahero geführte proceduren vor gütig vnnd recht/ sondern auch vnsern hochgeehrten Herrn Vater vor einen Aechter vnnd reum læsæ Majestatis erkennen/ auff jhn viel vnschuldig vergossen Blut ziehen/ seiner hochlöblichen memori vnnd Gedächtnus præjudiciren/ vnnd vorbekant annehmen/ daß die vermeynte rechtlose Acht/ vnnd vnbillich zugelegtes erdichtes Crimen auff vns deriviret, extendiret vnnd gezogen werde/ welches fürwar aller Erbarkeit/ den natürlichen kindlichen Pflichten/ ja der Vernunfft selbsten/ wie nicht weniger allen Rechten/ zu wider were. Drittens/ so müsten wir præsupponiren vnnd bekennen/ daß wir kein Churfürst vnnd Standt des Reichs weren/ sondern für eine hohe Keyserliche Gnade zu achten vnnd anzunehmen hetten/ wann man vns/ die wir doch vom Geschlecht/ Stamm vnd Namen nicht ein new-gemachter oder gemeiner/ sondern ein Chur-Fürst/ Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Hertzog in Bayern/ vnnd also ein vornehmer Standt des Reichs gebohren seyndt/ vnnd anderst nicht genennet vnnd respectiret werden sollen/ in die Zahl der Fürsten vnnd Ständte auffnehmen wolte. Ferners so müsten wir wider vnser

Ge-

Gewissen vnd Ehr / aller Freundschafft / Bündnussen / ererbten compacten, ja aller Hülff vnd Trost / so wir von vnsern allirten anverwanten Königen vnnd Potentaten zu gewarten vnnd zu geniessen / auff einmal absagen / da doch vnser Chur-Hauß der Pfaltz von vndencklichen Zeiten hero / mit gedachten Königen vnnd Potentaten in steter continuirlicher Freundschafft / correspondentz vnd alliantz gestanden / welches Chur-Hauß aber man hingegen dem Hauß Oesterreich allein zu verbinden vnnd zu vnterwerffen gedencket / vnnd Vns dannenhero zumuthet / dem jenigen / was vns ferners in prosequirung der tractaten möchte vnbillich auffgebunden vnnd vorgeschrieben werden / würckliche satisfaction zu thun / vnd consequenter nach Vbergebung vnserer besten mächtigsten Freunde vnnd Verwandten / vns gleichsam auff Gnade vnnd Vngnade zu ergeben / vnnd in Gedult zu erwarten / ob vnnd was der Käyser: May: vns aus lauter Gnaden vor ein Stücklein Landes / von vnsern ansehenlichen / Vns zwar abgenommenen / aber doch mit allen pertinentiis völlig zustehenden Chur- vnnd Fürstenthumben / zu restituiren / vnnd mit was conditionen sie dasselbe zu thun / belieben möchte. Müsten also das gewisse vor ein vngewisses / vnnd vnser Recht vnnd gerechte Sach / auch den Vortheil vnser weltkündigen Vnschuldt vor Hohn / Schmach vnnd leere Wort quittiren / vnnd vns mit einem geringen im Grundt ruinirten / verderbten / verhergten vnnd gantz erödeten Stück Landes / zu præjuditz der völligen restitution benügen lassen / Vns auch zugleich (durch die an vns dergestalt geforderte vnbilliche satisfaction) aus vnser angebornen vhralten wolhergebrachten Teutschen libertet vnd præeminentz / vnter ein newes frembdes vnerträgliches Joch vnnd servitut, zu höchstem despect vnsers Hauses vnnd Nachkommen begeben vnnd stecken. Hieraus erscheinet handgreifflich / daß man durch gedachtes vermeintes vnnd andere dergleichen decreta vnnd angebotene spottliche offerten / vns aus dem Fürsten-Stand zu setzen / vnser Ehr / Titul, Geburt / Herkommen / Stammen vnnd Namen zu disputiren vnnd zu schmälern / vnnd einen ewigen Schand-flecken auff vnser hohes Churfürstliches Hauß directè vnnd indirectè zu bringen gesinnet. Hat derowegen offtbesagter Königlicher Gesandter nicht minder gekönnet / als wider solches vermeintes decret, vnnd darauff gerichtete Schrifft- vnnd mündliche responsa vnnd Erklerungen zu excipiren / vnnd dieselben vor leere / nichtige / hoch-præjudicirliche Anbietungen zu halten:

ten: Vnd wer wolte vns dann verdencken / daß wir zu Rettung vnsers hochgeehrten Herrn Vaters / vnserer vnnd vnsers gantzen Hauses Ehr / Leimuth / Fam, guten Namens vnnd Vnschuld / darwider protestiren / sprechen / vnnd vber derselben nulliteten vnd Vngerechtigkeit vns beschweren? Ja wir köndten es in vnserm Gewissen / weder vor Gott vnd den Menschen / noch bey der werthen Posteritet, weniger bey vnsern angehörigen mit-interessirten Gebrüdern / Agnaten vnd Verwandten verantworten / wann wir solche empfindlich vngereumbte Ehrenrührige vnd vnserm gantzen Chur- vnd Fürstlichen Pfaltzgräffischen Geschlecht nachtheilige Zumuthungen / solten mit Stillschweigen vertragen vnd verschmertzen.

Da nun der Königliche Gesandte gesehen / daß man seiner exception vnnd Widersprechung vngeacht / auff mehr-besagter hochnachtheiliger declaration beharret / die darinnen begrieffene fast schimpffliche leere offerten vnnd vndienliches Anerbieten vor hohe vnd grosse Käyserliche Gnaden vnd Wolthaten angezogen / vnd continuirlich in jhne den Gesandten gedrungen: **Weiln es nunmehr Zeit vnd der Billigkeit gemeß / daß in ansehung solcher Käyserlichen milden Erklärung / er auch** ad particularia **kommen / vnnd im Namen seines Königes** in specie **anzeigen wolte / was derselbe zur** recompens **vnnd Erkäntnuß solcher hohen anerbotenen Gnaden / die man allein** in consideration **jhrer Königl. Würde / dem Pfaltzgrafen wiederfahren liesse / dem Hauß Oesterreich hinwider zu gutem zu thun / vnd was sie für ein** fœdus **mit deselben auffzurichten / gemeynt weren:** So hat er dagegen vielfältig münd- vnnd schrifftlich remonstrirt, **daß er sich keines wegs ferner einlassen / oder** ad particularia **schreiten könte / es were dann / daß die Käyserl. Mayest. sich zuforderst erkläre vnd anzeige / ob sie die begehrte völlige** restitution **zu bewilligen vnd zu vollführen entschlossen / alldieweil es seinem gnädigsten König vnd Herrn vnd jhme Gesandten selbsten / zumal nicht** repu**tirlich seyn würde / sich vmb ein Ding / das er zu letzt nach lang ge-**

hab-

habter mühe vnd vergeblichen tractaten endlichen doch nicht haben noch erlangen solte/ viel zu bemühen vnd zu tractiren, gestalt nun in die 16. Jahr hero geschehen/ in deme man bey so mancher ansehenlichen kostbaren Bottschafft nicht so viel wissen könnē/ ob vnd was die Käys: May: zu restituiren gesinnet; vnangesehen man dißseits zu aller gebühr vnd ehrlichen/ auch dem gegentheil verträglichen conditionen sich anerbietig gemacht: Wofern aber Käys: May: sich dahin vernehmen lassen würde/ daß sie in die völlige restitution einzuwilligen resolvirt, wiewol mit gewissen thunlichen bedingungen (wie er dann nicht anderst persuadirt gewest/ als daß dieses lang zuvor/ vñ ehe er an Käys: Hoff kommen/ also beschlossen gewesen/ Sintemal es sonsten der vorgeschlagenen Legation vnd zugemutheten plenipotentz nicht bedürfft hette) alsdann vnd auff solchen fall völliger restitution, were er gefast vnd vrbietig von mitteln/ condition, vnd in was Zeit die restitution würcklichen vorgehen solte/ fernere handlung zu pflegen. Auff so continuirendes anhalten/ hat sich Käys. May. erstlich in Schrifften/ den 29. Augusti zu Regenspurg/ hauptsächlich dahin vernehmen lassen: Daß das jenige/ was sie wegen der Churfürstl: Würde vnd Pfältzischen Landen hetten vorgenommen vnnd disponiret, nicht allein in den gemeinen rechten/ sondern auch in der Gulden Bull vnd Reichs satzungen gegründet/ vnd mit vielen alten vnd newen exemplis confirmiret were; Vber diß so weren auch nunmehr solche dispositiones, durch den newlichen Pragerischen Friedenschluß/ vnnd also consequenter von allen Ständen deß Reichs comprobirt, vnd daß im vbrigen man hierauß abnehmen könte/ wie hoch die Käyserliche Gnade/ welche den

Pfältzischen Kindern angebotten werde / zu halten vnd zu æstimiren seye: Were derowegen mehr als billich / daß sich der Herr Gesandte vernehmen lassen wolte / was auff solche Keys: Offerten, er hingegen in Nahmen seines Königs anzubieten vnd zu leisten gemeint / vnd man darauff / was ein vnd ander Theil zu thun vnd zu præstiren schuldig / abhandlen vnnd schliessen könne. Etlich Tag hernach / auff ferner des Gesandten instehen / ist ein fernere Käys: declaration den [illegible] Septembris zu Regenspurg / durch dero Geheime Räth vnd Commissarien, den Bischoffen zu Wien / D. Gebharden, vnnd Secretarium VValderode, abermahlen / vnnd zwar folgender gestalt / eröffnet vnnd ertheilet worden: Daß so viel die Chur-Würde vnd Land der Obern Pfaltz anlangen thäte / könte J. Keys: May: nicht nachgeben noch zulassen / daß wegen derselben Restitution man einige forderung / ansprach oder handlung thue vnd vornehme / so lang einer auß der Bäyerischen Wilhelmischen linien würde übrig vnd im Leben seyn / in erwegung / gedachte Würde vnd Landen / auß rechtmässigen wolbefügten vrsachen / durch ordentliche vorhergehende Belehnung vnnd investitur auff besagte linien transferiret, vnd nunmehr durch den Pragerischen Friedenschluß vnd consequenter von allen Stände des Reichs comprobirt vnnd genehm gehalten weren. So viel die Vnter-Pfaltz betreffe / ob wol der König in Spanien einen Theil deroselben / vnd der Hertzog in Bäyern den andern / wegen gethaner grossen Kriegs-spesen / so sie der Käyserl. Mayestät vnnd dem Reich zu dienst / vnd zu beschützung deroselben Recht vnd Hochheit / auffgewendet / rechtmässig innhetten vnnd besitzen: Nichts destoweniger / wofern die Königliche Würde in Groß-Britannien es dahin richtete / daß

daß einem vñ dem andern ein billichmässiger bequemlicher Abtrag vnd Satisfaction würcklich geschehe/ darneben auch ein enge Verbündnuß mit dem Reich vnd dem Hauß Oesterreich gemacht vnd geschlossen würde: So wolte als dann die Käys: May: die Acht auffheben/ Vns in die Zahl eines Fürsten deß Reichs einnehmen vnd zur possession der Vntern-Pfaltz auff gewisse maß vnd bedingung kommen lassen/ jedoch auß keiner Schuldigkeit/ sondern auß lauter Gnaden/ vnnd angeborner Käys: milde.

Nach deme nun die Königl. Würde auß dieser jhrem Gesandten gegebenen schimpflichen vnnd alle Hoffnung restitution benehmenden Antwort vnnd resolution verspüret/ daß durch tractaten, Ambassaden, bitten vnnd erbieten/ in der güte nichts zu erlangen/ sondern daß man wideriger Seiten/ alles auff die Schärffe vnnd Spitz gestellet/ vnnd vnsers Hauses gäntzliche Vntertrückung/ Verfolg: vnd Außschliessung auß dem Reich/ zu continuiren, vnd fortzusetzan/ gäntzlich entschlossen/ haben sie jhren Gesandten vom Käyserl. Hoff ab- vnnd zu sich erfordert. Es hat sich zwar deß Königs in Hungaren Würde sehr bemühet vnnd vnterstanden/ den Gesandten noch ferner auffzuhalten/ auch mit hochbetewrlichen Vertröstungen vnnd Versprechen/ Daß sie daran sein wolten/ daß er mit besserm contento vnd satisfaction vom Käys: Hoff abgefertiget/ vnnd eine miltere angenemere Resolution mit zuruck bringen solte/ wo ferne er sich nur ein wenig gedulden thete. Nach dem aber der Gesandte abermal erfahren/ daß auch auf diese Vertröstung nichts erfolgen wolte/ vnnd man jhn nur vergeblich auffzuhalten suchte/ vngeachtet er sich etliche Tag patientirt gehabt/ so hat er seinen Abscheid endlich genommen vnnd ist davon gezogen. Man hat jhn gleichwol zu seinem Abzug versichert/ Daß die Resolution derer er vertröstet/ vnd mit welcher er besser zu frieden sein könte/ bald hernach folgen würde. Es ist aber solches auff seiner zurückreiß nicht/ sondern dieses geschehen/ das man jhm etliche Schreiben nachgebracht/ darunter eines an vnsere hochgeehrte Fraw Mutter die Königin von Böhmen gewesen/ derer man in der Vberschrifft/ den

Churfürstlichen Pfaltzgräffischen Titul entzogen/ mit vergeblichen vnd nichtigen einwenden/ als wann man jhr solchen wegen jhres Herrn Ehegemahls auff sie devolvirten proscription nicht geben könte: Derowegen sich auch der Gesandte billich beschweret/ vnd den Brieff wieder zurück geschickt. In dem andern an die Königl. Würde dazumahln vnd hernach abgangenen Schreiben/ ist der Hauptsachen vnd vnserer restitution, nach der Vertröstèten resolution mit keinem Wort gedacht worden.

Ein gute geraume Zeit/ nach dem der Königliche Gesandte wieder in Engellandt ankommen/ hat man dem hinterlassenen Agnaten auff sein ansuchen/ ein schrifftliche anzeig vnterm dato Regenspurg den 29. Januarii jüngsthin/ im Namen des Königs in Hungarn ertheilet/ derer Innhalt dahin gerichtet, Daß die Käyserliche May. der Pfältzischen Sache halben in vnterschiedlichen Decreten, sonderlich in deme vnterm dato von 24. Februarij nechstverwichenen Jahrs sich dergestalt erkläret/ daß sie verhofften/ die Königl. Würde in Groß-Britannien daraus jhren zu befürderung algemeinen friedens eiffer/ vnd gegen sie wolgenigten guten willen solten verspüren können. In solchem vorsatz beharreten jhre Käys. May. auch nach des Grafen von Arondel abzug noch jmmer beständig. Vnd weiln sie vermerckt/ daß die vornembste difficulteten/ warumb dieses Werck zum effect der von beyden seiten gewünschten engern Conjunction vnd Verbündnuß nicht gebracht werden mögen/ darin bestanden/ daß hochgedachte Königl: Würde ein mehrere begnüglichere willfahrung oder satisfaction in puncto der Churfürstlichẽ dignitet vor jhren Vettern begehret vnd erfordert: Als hetten beydes die Käys: wie auch die Königl: Römischen M: Krafft jhr darüber gegebenẽ vollmacht nicht vnterlassen/ so wol mit dem hochlöblichen Churfürstlichen

lichen Collegio / als mit denen die am meisten interessirt/vnd ohne derer einwilligen der Käyserl: Mayestet nicht wol allein gestalten sachen hierin zu statuiren gebühren wollen/daraus zu communiciren vnd zu handlen. Vnd nachdem solche Mittel sich erregen theten/ dardurch zu hoffen / daß man auch in diesem Puncto vngehindert wehrender Wilhelmischen Linien der Königl: Würden in Groß Britannien ein mehrere bezeugung thun könte: So hetten die Römische Königl: Mayest: solches den hinterlassenen Agenten Johann Tayllero zu dem ende notificiren wollen / daß er es fürderlichst an seinen gnädigsten König berichten / vnnd daran seyn möchte/damit entweder jhme / oder einem andern / so zu schicken were / vollmacht vnd Gewalt/ diese angefangene Restitutions - vnnd Confœderationssach gäntzlich zu vollziehen vnd zu schliessen / gegeben vnd ertheilet werde.

Wohin nun diese vngegründte auffschrauben vnd im Reich vnpracticirliche mittel gestelte declaration angesehen seye / kan ein jedweder / deme nur ein wenig des Gegentheils vorige procedendi modi vnd intentiones bekandt / vnschwer erachten; Nemblich mit einem Wort / daß man hierdurch einen Verzug auff den andern vornemlich aber die Königl. Würde vnsern Herrn Oheim vnnd andere mit interessenten mit continuation vergeblicher langwüriger in blossen Worten vnd auff vnthunlichen Vorschlagen bestehender Handlung immer auffzuhalten / zuverwirren / vnd von Ergreiffung anderer mehr nachtruck habenden consilien abzuhalten suchet.

Vnd ist bey wehrenden tractaten auch dieses zumercken / daß eben zu der Zeit / da der Königliche Gesandte dem Käyserl. Hoff sehr nahe war / deß Königs in Vngarn Würde / durch ein Patent vnter dero Handt vnnd Siegel zu Donawert datirt, auß Befehl vnnd verordnung der Käyserl: Mayest: wie darin gemeldt würd / den Jesuitern vnterschiedliche in der Vntern Pfaltz gelegene Clöster / als Franckenthal / so in das Leibgeding vnserer Königlichen Fraw Mutter ge-

höret/vnnd dann Eusserthal/Helsprück/Stifft Oppenheim/Branchweiler vnnd andere doniret, übergeben/eingeraumet vnnd zugeeignet: vnd hat die Königl. Würde in groß Brittannien/noch dero Gesandter/mit jhrem vielfältigen beweglichen Erinnern/Vorbitten vnnd Beschwehrungen/so sie bey der Käyserl. May. dem König in Vngarn/dem Cardinal Infant, denen beyden am Käyserl. Hoff residirenden Spanischen Gesandten/bey den Käyserlichen Räthen vnnd ministris angewendet/nicht so viel erhalten können/daß man denen im eussersten Elend begriffenen Bürgern vnnd Inwohnern zu Franckenthal/ein accord so mit jhnen bey Vbergebung der Stadt gemacht worden/der Schuldigkeit nach halten vnd observiren wollen: Sondern es sind die arme Leut/auch vornehme alte Räth vnd Officirer vnsers Churfürstlichen Hauses/ärger als sclaven vnd hunde tractiret, ins Gefängnis zusammen gesperrt/vnnd also geängstiget worden/daß jhrer viel verschmachtet vnnd todts verschieden/andere sich rantzioniren müssen/vnd biß auff das Marck außgesogen; den abwesenden jhre ingeflehete Güter confiscirt, alle Einwohner/ob sie schon Hauß/Hoff vnnd mobilien in der Stadt lassen/vnnd mit dem rücken ansehen wollen/in der Stadt einbehalten/keinem kein Außgang gestattet/vnnd also von der Zeit an/da der Gesandte sich jhrer angenommen/viel härter als zuvor/gleichsam als wan man es jhm zu despect vermeinte/tractirt worden. Dieses alles hat der Kön: Ambassador von den armen Leuten täglich (dañ sie jhn vmb Hülff embsiglich angeruffen) hören vnnd erfahren müssen: Daraus er ein schlechtes omen seiner negotiation geschöpffet/in deme er jhme nicht wol einbilden können/daß man jhme im Hauptwerck werde etwas zu willẽ sein/weil man jhm so eingeringes/das doch verabschiedet vnnd zugesagt worden/nicht bewilliget/sondern aller Völcker Rechten vnnd der gegebenen parole, Trew vnd Glauben/so doch Türcken vnnd Tartern in jhren Kriegen zu respectiren pflegen/zuwider/seynd die besagte Räthe vnd Diener/Burger vnd Inwohner/obangeregter weiß betrangt worden/vngeacht der Cardinal Infante an den Stadt Rath zu Franckenthal geschrieben/vnnd jhnen die Vertröstung gethan hatte/sie also zu halten/daß sie es besser als bey jhrem vorigen Landsfürsten haben solten.

Weil nun diesem allem oberzehlter massen also/ist nunmehr auch auß des gegentheils vielfaltigen Erklärungen hell vnnd klar am Tag/daß vnmöglich/das jenige/was vns von GOTT/der Natur/der Geburt vnnd allen Rechten gebühret vnnd eigentlich zustehet/in der gü-

te/

te/vnd auch billichmässige condition in einigerley weiß/ weder durch bitt/intercession vnd legationen vornehmer König vnd Potentaten, noch durch andere güttliche mittel zu erlangen vnnd zubekommen/ sondern daß man die angefangene verbitterte oppression, ruin vnnd verfolgung vnsers vornehmen Churfürstlichen Hauses je mehr vnd mehr zu continuiren, durchzutringen vnd zuvollführen entschlossen/ vnnd in vollen Werck begrieffen ist: In deme man gegen vnserm hochgeehrten Herrn Vatern/ dessen Gemahlin/ vnnd Herrn Brudern/ gegen Vns/ vnser minderjärige Geschwistern/ angehörige Leut/ Land vnnd Vnterthanen/ solche vnbarmhertzige/ halsstarrige proceduren/ gewalthaten vnnd bezwingung/ diese geraume Jahr vber bey wesen dem gegenwertigen vnwesen/ vnd Kriegs continuation vorgenommen/ vnd immer noch beharlich vornimpt vnnd verübet/ die niemals im Römischen Reich/ ja auch vnter den Barbarischen vnd vnchristlichen Völckern nicht erhöret/ gesehen/ erfahren/ oder practisiret worden.

Vnd damit wir mit wenigen die vornembsten anrühren vnnd recapituliren, so ist Erstlich aus obigen allegirten, wie auch sonsten andern actis vnnd geschichten menniglichen bekandt/ Welcher Gestalt der jetzige Hertzog in Bäyern/ nach dem er von vielen Jahren hero sich gegē Vns/ vnnd vnserm Churhauß einer grund- vnnd rechtlosen nichtigen prætension der Churfürstlichen Dignitet angemasset/ vnnd wieder die außtrückliche von etlich hundert Jahren hero/ auch allen vorigen Römischen Käysern vnnd Ständen des Reichs/ vnd durch die gulden Bulla vnd fundamental satzung confirmirte observantz vorgeben dörffen/ als ob dieselbe auff das Hertzogthumb Bäyern gewidmet/ demselben aber/ vnd also seinem Stam̄ entzogen worden were/ bey eingefallener vnruhe im Reich/ alle anlassungen/ gelegenheit vnnd mittel zu seinem zweck vnnd intention zu gelangen gesucht; Dahero er theils heimlicher verdeckter weiß/ theils mit gewalt vnnd offenen waffen/ die Churfürstliche Dignitet/ vnsers Hauses höchstes Kleinodt/ vnnd den grössern theil der Landen erpractisirt, eingenommen/ usurpiret, vnnd seinem Hauß zugezogen: Bey erlangten victorien vnnd wachsenden Vbermut/ den mehrern theil der Stände des Reichs/ durch allerhandt practicken/ Zusagen/ Betrohungen/ vnnd Zwang dahin gebracht/ bewogen vnnd vermöcht/ daß sie seine Abnahm/ usurpation vnnd Mißbräuch/ je lenger je mehr vermeintlichen gebilliget/ vnnd jhn vor einen Churfürsten erkennet vnnd angenommen/ vnnd also auch die

Käyserliche Mayestät durch viel obligationes, dienstertweisung vnd aufgewendte Kriegs-kosten/welche er doch vberflüssig von vnserm vnd andern vnschuldigen Landen vnnd Leuten erpresset vnnd abgenötiget/ auch mit instendigem Anhalten vnnd Beredungen/ zu diesem vnnd vielen andern vngereumten Vornehmen/ vnd dero hochbetheweritchen Capitulation, wie auch der Gülden Bull vnd Reichs Satzung zu-wider strebenden Zwietracht vnd Verbitterung vnter den Ständen anrichtenden Verordnungen gleichsam wider jhren Willen veranleitet/ abgeführet vnd beredet: Da doch er selbst/vnd alle Hertzogen in Bäyern/ die Pfaltzgraffen bey Rhein vnsere geliebte Vorfahren/ je vnd allwegen für Churfürsten erkennet/ in Schreiben vnd Handlungen darfür gehalten/ titulirt vnd geehret haben.

Wie es mit der vnformlichen/ ohne der Churfürsten vnnd Stände beschreibung/ einstimmen vnnd bewilligen præcipirten, auch den Rechten/ Reichssatzungen vnnd der verbriefften geschwornen Capitulation zuwiderlauffenden Achts-Erklärung hergangen/ wie man lang vor selbiger publication gefähret vnnd vollstrecket/ die Chur Pfaltzische Lande bezwungen/ verödet/ verwühlet/ zugerichtet/ verkauffet vnnd vergeben/ mit was practicken vnnd griffen die Ehrwürde der Pfaltzgraffschafft bey Rhein vnnd Ertztruchsässen Ampt den Hertzogen in Bayern/zwar anfänglich nur *ad dies vitæ*, darnach auff die gantze Wilhelmische Bäyeris. Stamm Linien/ der beyder Churf. zu Sachsen vnd Brandenburg Wiederred/ exception vnnd protestation vngeachtet/ gegeben/ verliehen vnnd transferiret worden; Wie vnnd was gestalt man gegen vnserm hochgeehrten Herrn Vatern vngehöret/ vnnd vncitiret/ *sine ulla forma iudicii* in allen Stücken verfahren/ dessen getrewe standhafftige Diener/ Lehenleut vnnd Vnterthanen verfolget/ geplaget vnnd verjaget/ were zu lang zuerzehlen; vnnd ist solches ohne das Weltkündig vnnd aus den publicis actis, Geschichten vnnd deduction Schrifften/ sonderlich auß der leidigen vor augenschwebenden Erfahr-vnnd Anschawung/ genugsam vnnd vberflüssig bekant.

Dannenhero die jenige/ welche der Reichssachen/ vnnd was seithero der reformation inn-vnnd ausser dem Reich vorgeloffen/ nur ein wenig erfahren/ bekennen müssen/ daß von solcher Zeit an/ diß vnser Hauß hefftig von dem Gegentheil ist angefeindet/ verfolgt/ vnnd demselben von Zeiten zu Zeiten also zugesetzet worden/

den / daß es sich nicht gnugsam vorsehen / vnnd durch alle mügliche vnnd erlaubte Mittel schützen vnnd handhaben können / eintzig vnnd allein der Vrsachen / weiln vnsere löbliche Voreltern / auff die Freyheit des Gewissens / Erhalt- vnd conservirung des thewer erworbenen Religion- vnnd prophan-Frieden vnnd der Teutschen libertet fest bestanden / vnnd so viel an jhnen gewesen / des Gegentheils widerigen Practicken sich je vnnd allwegen widersetzen / auch davon durch einigerley Furcht / Betrohung noch Vortheil nicht abschrecken noch abwendig machen lassen.

Vnnd aus denen bey der Böhmischen Vnruhe geübten proceduren erhellet / daß also balden die gegenere solchen vnzeitigen Eiffer auff einmal hauptsächlichen vnnd zwar eintzig vnnd allein gegen diß vnser Hauß außgegossen / vnnd da alle andere / welche die Waffen gegen dem Hauß Oesterreich principaliter geführet / die Anschläge dirigiret / vnd sich am meisten in solche armatur vertiefft / balden wieder restituiret / in jhre Güter eingesetzet / vnnd alle offensiones auffgehaben / dero Söhne / Kinder vnnd Leibs-Erben aber niemaln in einige Schuldt oder Straff gezogen worden / gegen Vns vnnd vnserm Hauß das Schwert vnnd Verderben je lenger je mehr fort gesetzet / keine güt- noch rechtliche zu der Römischen Käyserlichen May: vnnd anderer interessenten vberflüssigem contento gerichtete offerten vnnd erbieten / bitten vnnd flehen / auch vnser hoch geehrten Herrn Anverwandten vielfältiges angewendtes intercediren / besonders bey des Hertzogs in Bäyern Liebden nichts gelten noch verfangen wollen / sondern alles biß auff diese jetzige Stunde leider auff die extremiteten der Waffen gesetzet / endlichen der garauß gespielet / vnnd nach dem gemeinen Sprichwort / *odium quò injustius eò acerbius est*, ärger als Feinde des Heiligen Römischen Reichs verfolgt / außgejagt / aller Ehren / Landen vnnd digniteten / so viel an vnsern widrigen gewesen / privirt vnnd entsetzet worden.

Vnnd dann in aller Welt bekant / daß wir vnsers Theils die gantze Zeit hero / besondern auch nach erlangtem völligem Alter / still gesessen / das geringste nicht gegen die Römisch: Käys: May: noch das Reich vorgenommen / der Königl: Würde in Groß-Britannien vnsers hochgeehrten Herrn Oheimbs friedliebenden Rath in allem folg geleistet / zu solchem Ende vns vbers Jahr in Engelland auffgehalten / vnnd weder in die Pfaltz / noch auff teutschen Boden (vngeachtet

wir von vielen dahin mit grossen Vortheil erfordert worden) keinen Fuß gesetzet/ sondern vnsere gerechte Sache dem lieben GOtt heimgegeben/ vnnd in Krafft solches vnsers Friedliebenden Gemüths vnd intention, der tröstlichen Zuversicht gelebet/ es würde der Gegentheil vnsere Vnschuld auff nachmalig von der Königlichen Würde in Groß-Britannien nach dem Käyserlichen Hoff geschickte ansehenliche Legation (wie man vns dessen dann sichere vnnd hochbethewerliche Vertröstungen gegeben) erkandt/ die Gerechtigkeit vnserer Sachen agnosciret, alle so vngerechte proceduren cassiret, den geschöpften Widerwillen fallen lassen/ vnnd auff vnnachtheiliche conditiones gezielet haben; Wir also zu aller Menschen höchster Verwunderung so vielen occasionen nachgesehen/ vnd den Außgang der Güte/ob sie vielleicht erfolgen möchte/ mit grosser Gedult erwartet.

Nunmehr aber Sonnen-klärlich vor Augen scheinet/ daß auch die Römische Käys: May: durch der widrigen importuniteten so weit gebracht worden/ daß sie gleichsam per decretum, die Churfürstliche Dignitet vnnd die gantze Ober-Pfaltz/ sampt einem guten Theil der disponirten Vntern-Pfaltz vns absprechen/ vnnd gegen einem sehr geringen vnnd eusserst verderbten stück Landes/ die Königliche Würde in Groß Britannien/ vor Vns/ zu vnbillichen Abstattungen vnerschwinglcher kosten/ gegen Spanien vnd Bäyern anstrengen/ so dann eine gemeine confæderation vnnd conjunction wider befreundte Könige vnnd Potentaten/ auch Chur-Fürsten vnnd Stände des Reichs erzwingen wil? Vnnd wir darauff vnsere Glaubens-Genossen verfolgen/ vnnd zu begeb-auch Abschwerung aller vnser allirten vnd anderwandten correspondentz/ bünd vnd ererbten compacten/ wie die Namen haben möchten/ auff einmal vnbillich tringen/ vnnd also in ein vnablässig Joch vnnd ewige frembde servitut, wie oben mit mehrem gemelt vnnd außgeführet/ stecken/ ja alle Teutsche libertet zu höchstem despect vnserer nation nehmen vnnd entziehen lassen solten? Folglichen die Käyserl: M: gleichsam wider jhren Willen/ durch andere Friedhessige/ die jhren eigenen Nutzen vnd ambition dem gemeinen Ruhstand vorgezogen/ vnd jhre gewaltthätige Abnahme/ vnnd usurpationes durchgetrungen haben wollen/ von vnserm billichmessigen/ dem Römischen Reich zu Wiederbringung des lieben Friedens hochnötigen/ vnnd von so vielen mit interessirenten gewünschten restitution abgehalten/ vnd dahin veranlasset vnnd vberfähret würd/ daß sie von vns/ noch vber das/ solche Dinge erforderen/ die vns vnter keinem Schein Rechtens

kön-

können noch mögen zugemuthet werden / vnnd wir auch mit gesunde Gewissen / ohne Verletzung vnser vnd vnsers Hauses Ehre / vnd Bebung vnserer libertet, nicht einwilligen können / wie oben mit mehrern angezeiget vnnd eingeführet worden; So dann vnserer hochgeehrten Fraw Mutter / nicht allein jhr Leib-Geding / Wittumbs-Güter vnnd loco dotis vervnterpfändte Länder / allen Rechten / vnnd den Reichs-constitutionen zuwider vorenthalten / Sondern auch jhr Ehren-Titul vnnd Namen in Zweiffel gezogen / vnnd wegen jhres hochgeehrten Herrn seeligen vermeintlichen vorgeschütztes Verbrechen / derselben beraubet: Dessen jedoch kein Exempel allegiret werden mag / daß auch in gesetzten Proscriptionibus vnnd Vehden / ja in den abschewlichsten Lastern vnd Bestraffungen / die Fraw jhres Mannes Mißhandlung halben / ohne jhr offenbahres Verschulden / des zuvorgehabten Rechtes / Namen / Tituls / Ehre vnnd Gutes were beraubet / entsetzet / vnd desselben rechtlichen priviret worden.

Zu deme / Männiglichen wissendt / wie die gantze Zeit / vnnd in die 18. Jahr hero mit Hertzog Philips Ludwigen / Pfaltzgrafen / vnsers Herrn Vettern vnnd Gevatters Liebden verfahren / vnnd daß vngeacht von der Keyserlichen Majestet selbsten / dem Churfürstlichen Collegio vnnd andern Ständen des Reichs / dero Minderjährigkeit vnd Vnschuldt erkandt / vnd den Einhabern dero Landen / die restitution derselben zu vnterschiedlichen malen anbefohlen worden / solches alles / jedoch den erwünschten vnd schuldig-gehorsambsten Zweck / deme die detentatores mit einem blossen Stadt-prætext nichtiglichen vorgebogen / nicht erreichet / noch auch S: Liebden ein einiges Hauß zu jhrer Wohnung / Auffenthalt / vnnd die geringste alimentation in so geraumen Jahren / aus jhren Landen niemaln erhalten können.

Vnser Groß-Fraw-Mutter vnnd anderer interessirenden vnbillich entzogene Güter vnnd alimenta, darzu sie den geringsten Heller nicht erheben noch geniessen können; Vnnd daß sich Land-Graff Georgen zu Darmstadt Liebden / Vnserer vnnd anderer / auch vnschuldiger Wäysen / (deren Eltern theils auch lengst vor eingefallenem jetzigem so wol Böhmischen als andern erfolgten Kriegs-Vnruhen Todtes verbliechen / benachbarten Landen vnnd Leüten angemasset / zu geschweigen.

Als müssen wir billich alles GOtt dem Allmächtigen gerechten

Richter / vnnd der lieben Zeit / welche bald Veränderung bringen kan / heimgeben / vnnd in Christlicher Gedult seines Segens vnnd was hiernechst erfolgen mag / erwarten.

Vnterdessen würd vns niemand / deme vnsere gerechte Sach / Vnschuld vnnd oppression vnd des Gegentheils rawe exorbitirende proceduren / Gewaltthaten vnnd Vngerechtigkeit bekant / verdencken können / das wir all die jenige Mittel / Wege vnnd instrument ergreiffen / suchen / an die Hand nehmen / welche die Vernunfft / die Gelegenheit der Zeit / die Göttliche vnnd Weltliche Rechten / auch die eusserste Noth / Beträngnuß vnd Gefahr / den gewalt- vnnd vnrecht-leidenden opprimirten / spoliirten vnnd vnschuldig vertriebenen / ins Elend verjagten / zu jhrer defension, Beschütz- vnd Errettung / zu Erlangung jhres Rechtens / vnnd abgenommenen Landen / Leuten vnnd Gütern / wider die Gewaltthäter / spolianten vnnd *oppressores Reipublicæ & libertatis*, anbieten / zulassen vnnd heilsamlich versehen / vnd verordnen.

Gleichwol aber / damit durch Stillschweigen vnnd Vnterlassung nothwendiger in Rechten erforderten Protestation vnnd Verwahrung / vnsere gerechte Sach / Vnschuld vnnd rechtsame / nicht befähret / verjähret oder geschmälert werde / vnnd der Gegentheil einigen prætext vnnd exception durch verweilte patientz vnnd Widerred / etwa herfür suchen möchte: So haben wir dieser Tagen ein zierliche protestation vnd Verwahrungs-Schrifft / der Römischen Käyserlichen May: vnnd vnsern Mit-Churfürsten vberschicken / vnnd solche in offenen Druck außgehen zu lassen / ein vnvmbgängliche Nothwendigkeit erachtet / welche wir auch anjetzo hieher mit etwas weiterer Einführung vnnd specialer Anregung zu mehrer jmmerwärender information, vnnd Erhaltung vnsers Rechtens zu wiederholen / vnnd diesem vnserm rechtlich gegründten Manifest, als einen nothwendigen Schluß vnnd Nachfolg desselben anzuhencken / rathsam ermessen.

Vnnd geleben schließlichen zu dem Allgewaltigen Gott / der kindlichen Zuversicht / derselbe als ein Vater vnnd Beschützer aller Vntertrückten vnnd Betrangten / in dieser vnser gerechten Sach / offenbahren vnnd Weltkündigen Vnschuld / vns beystehen / vns Verstand vnnd Mittel verleyhen / vnnd selbige also segnen vnnd benedeyen werde / damit endlichen wir zu deme / was vns vor GOTT

vnd Menschen gebühret/würcklichen gelangen/vnd in einem erwünschten Frieden vnsere Erb-Landen/ Dignitet vnnd Leut regieren vnnd geniessen mögen.

Vnd haben also dieses alles/wie ob vnd hernach stehet/aus erheischender Notturfft durch dieses offenes Außschreiben der gantzen Welt vnd posteritet zu dero information vnd Nachricht/auch eines jeden der hierinnen interessiret ist Wissenschafft; so dann auch zu Verwahrung Vnsers vnnd der vnserigen angehörigen Brüder/Verwandten/ Land vnd Leuten/Rechtens/vnd zu Bezeugung vnserer Vnschuld vnd gerechten Sach zu erkennen geben vnd vor Augen stellen wollen. Geschehen Londen den 2. Februarii 1637.

Carl Ludwig/Pfaltzgrafe bey Rhein/Churfürst.

WJr Carl Ludwig von GOttes Gnaden/Pfaltzgrafe bey Rhein/des Heyl. Römischen Reichs Ertztruchsäß vnd Churfürst/Hertzog in Bäyern/rc.

Thun hiemit kund vnnd zu wissen allen vnnd jedermänniglichen/ demnach nicht allein im Römischen Reich Teutscher Nation, vnserm geliebten Vaterlandt/ sondern in der gantzen werthen Christenheit/beydes aus den factis vnnd noch immerwärenden vor Augen schwebenden Gewaltthaten/als auch aus den actis vnnd offentlichen Schrifften gnugsam vnnd vberflüssig bekandt vnnd am hellen Tag/was bey diesen langwürigen Zerrüttungen vnnd leidiger Kriegs-continuation mit occupirung, Plünderung/Verödung/Zergliederung/Vertheilung/Verkauffung/Vbergeb- vnnd Transferirung vnser armen/ vnnd nunmehr in Grundt verderbten Landen/Leuten/ vnd der darauff gewiedmeten Churfürstlichen Würde/Ertztruchsässen-Ampt/ Stimm vnnd Regalien, gegen vnserm hochgeehrten Herrn Vatern/weylandt Königen in Böhmen/ Pfaltzgrafen Chur-Fürsten/seeligen Andenckens/gegen Vns/vnsere Gebrüder vnnd Agnaten, vnter dem Schein einer vermeynten nichtigen Recht- vnnd krafftlosen Acht/(so zu Vnterdruckung der Chur- vnnd Fürsten des Reichs Hoheit vnnd libertet, vnnd zu Einführung einer vnerträglichen servitut, ohne vorhergehenden Rath vnnd Einstimmen der Churfürsten/ entgegen der zu Franckfurt geschwornen/ verbriefften vnnd versiegelten Capitulation, auch dem Land-Frieden vnnd allen Rech-

ten zuwider vnnd ohne einigen rechtlichen Procefs, wider hochgedachten Unsern Herrn Vatern/ vnerfordert/ vngehört/ vnüberwiesen vnnd vnerkandt/ erfolgt vnnd ergangen) vorgenommen/ verübet vnnd practisiret worden; Solches aber alles vnerhörte/ widerrechtliche/ vngültige Proceduren vnnd pressuren seynd/ die vns billich sehr tieff zu Hertzen vnnd Gemüth steigen/ vnd vns bewegen vnnd tringen/ vns darüber zum höchsten/ vnnd wie es die Notturfft vnnd Rechten erfordern/ zu beklagen/ zu excipiren/ vnnd zu protestiren. Sonderlich aber schmertzet vnnd wundet vns gantz empfindlich/ vnnd gereichet auch zu Vnserm/ vnserer Brüder vnd Agnaten höchsten Nachtheil vnnd præjuditz/ daß wir leider! erfahren müssen/ daß man eines Theils/ in dem jüngsten vermeinten Pragerischen Frieden-Schluß/ Vnser vngehört/ vnnd da wir noch minderjährig waren/ vnter anderm verabschiedet/ daß es bey den jenigen Verordnungen vnd dispositionibus so Ihre Käyserl: Majestät wegen Vnser Chur vnnd Landen für Hertzogs in Bäyern Liebden vnnd die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht/ allerdings verbleiben sol/ vnnd daß man erwehnte nichtige dispositiones/ (von denen als welche der still vnnd im Verborgenen geschmiedet/ man doch bißhero nichts gewust/ Gestalt sie annoch nicht in ihrer Form vnnd im Buchstaben bekand) gegen Vns wil allegiren/ mit vorgewandtem prætext, als wann sie durch gedachten Friedenschluß/ vnnd also nunmehr von allen Ständen des Reichs comprobiret weren; Inmassen solches in der letzten dem Königlichen Engellischen Gesandten Grafen von Arundel gegebenen Käyserlichen Antwort mit mehrerm zu sehen: Wordurch dann Vns/ vnsern Brüdern vnnd Agnaten gantz vnschüldiger vnverdienter Weiß/ vnser ex primæva investitura durch die gesampte Hand vnd ex pacto & providentia majorum acquirirtes/ erlangtes vnnd zuständiges Recht/ rechtsame vnnd possession, gewaltthätig/ allen Rechten/ Reichssatzungen/ Herkommen vnd Lehen-Gebräuchen/ der Gülden vnnd anderer Käys: Bullen ertheilten privilegien/ vnnd denen in vnserm Chur-Hauß herbrachten vhralten confirmirten pacten/ schnurstracks zuwider/ entzogen/ benommen/ gerissen/ vnnd von vnserm Stamm/ auff eine weit removirte Linien transferirt vnnd vereussert worden. Andern theils/ das man auff den jüngst nacher Regenspurg außgeschriebenen Churfürstlichen Convent, in welchem man von der Wahl eines Römischen Königs gehandelt/ vnd die Königliche Würde in Hungarn Ferdinandus Austriacus zum selben erkieset vnnd gekrönet worden/ Vns/ denen

nen

nen doch des Pfaltzgrafen Chur-fürsten Recht / Stimm / Ampt vnnd Persohn allein zu vertreten / gebühret / nicht gleich andere vnsere Collegen vnnd Mit-Churfürsten / nach Außweiß der Gülden Bull beschrieben vnnd erfordert: Sondern vnbillich vorsetzlichen vbergangen vnnd außgesetzet / zulassende / daß Hertzogs in Bäyern Liebden sich vnserer Titul, Stell / session, Ampt / vnnd Stimm / de facto, krafft- vnnd rechtloser Weiß angemasset / dieselben usurpiret vnnd vertreten. Vber dieses / so hat man auch in den vermeinten Käyserl: decreten / so Theils dem Engelischen Agenten Johanni Taillero den 24. Februarii verwichenen Jahrs / theils wolbenantem Königl: Gesandten Graven von Arondel vnterschiedlich ertheilet / die nichtige Acht vnnd vnserm hochgeehrten Herrn Vater vnschüldig vnnd widerrechtlich imputirtes Verbrechen / auff vns zu deriviren vnnd zu extendiren, sich nicht geschewet / da doch durchgehendt bekandt / daß in publicirung der Acht / die Käys: May: in ihren selbsteigenen Sachen gesprochen / sich zum Richter / Ankläger vnd Zeug dargestellt / vnd ohne Rath vnd Vorwissen der sämptlichen in consilium erforderten Chur-fürsten / zu gegen der Königl: geschwornen Capitulation, proprio motu, eigenthätig procediret. Ja wann auch schon erwehnte Proscription rechtmässig geschehen / vnnd das prætendirte angedichte crimen in Warheit begangen worden wäre; So könten jedoch solche personal den Thäter allein berührende vnnd mit dessen Todt verleschende actus auff vns / vnnd ad tertios innocentes, so vor der außgekündten Acht gebohren / vnnd denen das jus acquiriret ist; sonderlich da es vmb die succession in ein ansehenlich Reichs-Lehen / vnd vmb das Jus quæsitum, so niemand sine proprio facto kan benommen werden; vnd nicht vmb ein Patrimonial eigen / von den Letztverstorbenen erblich herrührend gut zu thun / keines weges devolvirt vnd gezogen werden.

Weiln nun aber solches alles in genere vnnd jegliches absonderlich an sich selbst / vnnd ipso Jure nichtige / vngültige / widerrechtliche vnnd gewaltthätige Proceduren vnnd Actus seyn: Die vorerwehnete Dispositiones vnnd Pragerische Friedenschluß / zwar fürnemblich aus diesem Fundament von Vnwürden / (damit wir andere Nichtigkeiten mit Stillschweigen vorbey gehen /) daß sie wider vns vnnd vnsere Brüder / in vnsern vnvogtbahren Jahren / vnnd Pupillen-Standt / da wir zumal abwesendt / vnnd in der Frembde / auch im geringsten nicht citirt, oder gehöret / weniger von jemandt beklaget / oder verurtheilet gewesen / eingegangen / verglichen / gemacht / vnd

vnnd erpracticiert worden seynd: auch an sich selbsten / allen gemeinen Gött- vnnd Weltlichen Rechten / den fundamental-Satzungen des Reichs vnnd Lehen-Gebräuchen / ja den Erklärungen / welche die Käyserliche Majestet selbsten zu Regenspurg in Schrifften öffentlich vnnd hoch-betheweerlich den anwesenden Churfürsten den 23. Februarii, Anno 1623. vnnd wenig Tage hernach / als den 5. Martii, der Königl. Würden in Groß-Britannien / vnserm hoch-geehrten Herrn Groß-Vater / Christmilden Andenckens gegeben haben / zuwider lauffen: Die vermeynte Wahl aber auch darumb vnförmlich / daß wir / (denen doch eintzig vnnd allein von GOTT / der Natur / vnnd Rechts-wegen / die Stimm / Ampt vnnd function eines Pfaltzgrafens / Ertztruchsässen vnd Churfürsten / auff den Reichs-Tägen / Churfürstlichen Zusammenkunfften vnnd andern Reichs-actibus gebühret vnnd zustehet: Vnnd dann auch des Churfürsten zu Triers Liebden widerrechtlich vnnd thätlich seynd / von gedachter Wahl außgeschlossen / verstossen / vnnd wider den Cadauischen Vertrag dißfals gehandelt worden: Anderer nulliteten, vnnd daß man dadurch eine erbliche Succession am Reich zu stabiliren, vnnd der Churfürsten freye Wahl / Hochheit vnnd Macht zu vernichten begehret / an jetzo zu geschweigen:

Als wil die höchste vnvmbgängliche Nothturfft erfordern / daß wir zu Erhaltung vnsers vn-disputirlichen Rechtens / rechtsamen vnnd hergebrachten hohen Standtes vnnd Namens / wider alle solche vnnd dergleichen Gewalt-thaten vnnd actus, so dergestalt zu vnserm / vnserer Gebrüder vnnd Agnaten Nachtheil / Schimpff vnnd præjuditz, gegen Vns / die man niemals gewürdiget zu citiren vnnd zu hören / sondern feindselig vnterstanden zu verfolgen / zu verstossen vnnd vnterzudrucken / vorgenommen / verglichen / geschlossen vnnd verübet worden / solenniter, vermög Rechtens / excipiren vnd protestiren müssen.

Protestiren derowegen vnnd widersprechen in krafft dieses offenen Brieffs / wissentlich vnnd wol-bedächtlich / in der besten Form vnnd Weiß / wie solches von Recht vnnd Gewonheit jmmer geschehen sol / kan vnnd mag / zum zierlichsten / alles das jenige / in genere vnnd specie, was vorgesetzter massen / oder in andere dergleichen Weg / zu Vnserm / vnserer Brüder vnd Agnaten Nachtheil / Præjuditz vnd Abbruch Rechtens / heimlich oder öffentlich vorgangen / gehandelt /

auß-

außgewürcket/ vergeben/ zugesagt/ geschrieben/ geurtheilet/ gesprochen/ disponiret, verglichen vnnd exequiret seyn/ oder ins künfftig wider Vns/ ohn vnser Vorwissen/ Einwilligen vnnd Verantworten/ de facto jmmer gehandelt/ verübet/ geordnet/ judiciret vnnd vorgenommen werden mag.

Vornemlich aber/ gleich wie vnser hochgeehrter Herr Vater seeliger/ wider die vngerechte/ passionirte, nichtige/ vnbündige Acht/ jederzeit protestiret/ vnnd deren nulliteten der gantzen Welt vor die Augen gestellet hat: So widersprechen auch Wir dieselbe/ bevorab weil man sie auff Vns vnnd vnsere Gebrüder/ (wie wol allen Rechten vnd Gebräuchen/ auch der Vernunfft selbsten zuwider) extendiren vnnd ziehen wil: Gleichsfalls widersprechen vnnd verwerffen wir die obgenandte præjudicirliche decreten/ Antworten/ vnnd Erklärungen/ vnnd die darinnen gesetzte verkleinerliche/ ehrenrührige Zumuthungen vnd offerten. Ferners so protestiren wir auch in specie beydes wider die vngültige/ vngereumbte/ hochschädliche dispositiones vnnd Pragerischen Friedensschluß/ als auch wider die præcipitirte vnförmliche Wahl des Römisch. Königs/ wie nicht weniger wider die gewaltthätige/ nichtige/ vnrechtmässige/ verbitterte usurpation, Vorenthaltung vnd spolirung/ so von dem Hertzogen in Bayern geschehen/ vnnd immerfort geschiehet/ in dem er Vns vnser Churfürstenthumb/ Land/ Leut/ Regalien, Lehen/ Ampt/ Titul, Stimm vnnd session usurpando vnd de facto so viel an jhm ist/ vorenthelt/ entziehet vnd beraubet.

Reserviren hiernechst Vns/ vnsern Gebrüdern/ Agnaten, vnd allen Interessirenden/ alle rechtliche hierzu dienliche Mittel/ Weg/ Actiones vnd Defensiones, so die Göttliche vnnd weltliche Rechten in dergleichen Fällen vnd Sachen/ den Betrangten/ Gewalt- vnnd Vnrechtleidenden zu gut verordnen vnnd zulassen. Darneben Vns dessen außdrücklich bedingende/ daß wir (die wir alles versuchet vnnd angeboten/ auch durch andere versuchen vnnd anbieten lassen/ was immer möglich vnnd thunlich gewesen/ vmb das jenige was vns von Gott/ der Natur vnnd Rechts wegen vnverneintlich gebühret/ vnnd biß dato feindthätlicher Weiß vorenthalten wird/ in der Güte mit ehrlichen/ billichmässigen conditionen zu erlangen) vor dem Allmächtigen vnnd jedermenniglich/ auch ins künfftig bey den Nachkommenden entschuldiget seyn wollen/ an allem dem/ was einem oder dem andern in Verfolg- vnnd Vertheidigung vnserer gerechten Sachen/

N vnd

Bayerische Staatsbibliothek München

vnd in Erlangung vnserer restitution, wiederfahren/ begegnen/ vnnd vnangenehm fallen mag.

Wir bezeugen auch zum Beschluß / vnnd bethewren es mit Gott dem Hertzenkündiger / daß wir mit dieser vnser abgetrungenen rechtmässigen protestation nicht gemeinet seyn / weder der jetzt-regierenden Käyserl. May. Ferdinandi Secundi Hochheit vnnd præeminentz, die wir mit gebührendem vnterthänigstem respect zu veneriren jederzeit vnnd beharrlich geneigt seynd; noch eines andern seine Ehr vnnd Gerechtigkeit zu schmelern oder zu beleidigen: Sondern daß vnser intent vnnd Zweck allein dahin gerichtet / damit durch solches rechtmessiges Mittel/ vnser Vnschuld/ gerechte Sach/ vnzweiffeliches jus, vnnd hergebrachte angeborne Würde vnnd zuständige possession je mehr vnnd mehr erhalten / bewäret / vnnd bekandt gemacht: vnnd dieselbe nicht etwan durch Stillschweigen vnnd Vnterlassung nothwendiger in Rechten erforderter Protestation versäumet / gefähret / oder vernachtheiliget werden: Vnnd haben diese vnsere Protestation, so wir coram Notario vnd Testibus verrichtet / in Schrifften verfassen / vnnd in offenen Druck / damit sie zu jedermenigliches Wissenschafft kommen / vnnd niemandt / dene es angehet / einige Vnwissenheit prætendiren vnnd vorwenden könte / außgehen: deren authentica exemplaria der ersten protestation mit vnser Handt Vnterschrifft vnnd vorgetrucktem Churfürstlichen Insiegel bekräfftiget / beydes der Kays. May. als den Herren Churfürsten vberschicken vnnd einlieffern lassen wollen. Actum zu Londen in Engelland den 27. Januarii 1637.

L. S.

Carl Ludwig Pfaltzgrafe
bey Rhein / Churfürst.

Beylagen zu dem Churfürstlichen Manifesto gehörig.

Kurtzer Bericht.

ALle Schrifften / Documenten vnnd Beweißthumb / auff welche Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich referiren, seynd / vmb so viel sie die Sachen / von welchen gehandelt würd / antreffen / dem Manifesto zu dem ende von Wort zu Wort inserirt vñ einverleibet worden / damit der Leser beydes die allegata & probata stracks beysamen finden möge / vñ den Beweiß nicht jedes

jedesmal absonderlich / in den Beylagen / mit mehrer Mühe suchen müsse. Diese wenige Beylage aber / werden dem Manifesto in jhrer vollkommener Form darumb angehenget / vnnd in demselben allegirt: Dieweil die vnbilliche Aufflage vnnd Anzüge / mit welchen man auff der andern Seiten weiland Pfaltzgraffe Friederich Churfürsten / erwehlten König zu Böheimb / Seiner Churfürstlichen Durchl: Herrn Vater / Christmiltesten Andenckens / vor vnnd nach seinem seeligen Absterben / so vielfältig beschweret hat / darinnen stattlich refutirt vnnd widerleget werden.

Als vnter anderm / vnnd zum exempel: In dem zu Prag den 30. Maij 1635. gemachten Friedenschluß / welcher den Chur-Fürsten vnnd Ständen des Reichs vor ein Reichs-schluß auffgedrungen werden will / wird vermeyntlich geschlossen: **Daß es bey dem jenigen / so jhre Keys: May: wegen der Churfürstl: dignitet vnd Lande / vor den Hertzog zu Bäyern / vnd die Wilhelmische Lineam, auch sonsten gemacht / so dann was Ihre Käys: May: wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet / allerdings verbleiben solle.** Vnnd solches aus dieser gesuchten vnnd vorgeschützen Haupt-Vrsach: **Dieweil welt-kündig / es auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfaltzgrafe Friederich / alles des Vnheyls / so in Ihrer Käys: May: Erb-königreich Böheimb / vnd folgends im Römischẽ Reich entstanden / ein Haupt-anfänger vnd Vrsacher seye.** Es befindet sich aber in der Antwort vnd Bedencken / hierbey sub Lit. A. so die zu Regenspurg im Jahr 1623. versamblete Chur- vnd Fürsten / den 20/10 Januarij, der Käys. M. gegeben haben / daß vnter andern vielen motiven, warumb Pfaltzgrafe Friederich zur Reconciliation vnnd Restitution kommen zulassen / diese Vrsach sonderlich angezogen vnd remonstrirt worden: **Daß der Pfaltzgrafe kein Anfänger der Böhmischen Vnruhe / sondern were dieselbe schon vor seiner Hineinkunfft im Werck**

gewesen. Item: Daß wann Ihre Käys: May: auff dem rigore so gar beharren theten / so sehe man gleichsam vor Augen / das new incendium, Blutbad / Trennung / vnd Verwüstung / deren noch in jhrem wesen stehenden Landen / etc.

Deßgleichen ist seiner Churfürstlichen Durchlaucht. Herr Vater fast mit vnzehlich vielen Käyserlichen vnnd andern des Gegentheils Schrifften in der gantzen Christenheit beschreyet worden / als ob er sich niemals zu einigen Friedensmitteln gelencket; sondern durch beharrliche Halßstarrig- vnnd Widersetzligkeit / alles auff die extremiteten gesetzt / vnd so viel grossen Jammer vnd Elend im Reich dadurch verursachet hätte; Es beweisen aber gnugsam die in den Manifesto namhafft gemachte vielfältige ansehenliche vnnd kostbare Legationen, schickungen vnnd wolgemeinte interpositionen so vieler vornehmer Christlicher Könige / Chur-Fürsten vnnd Stände / mit was hochangelegenem Fleiß er sich gleich vom Anfang / vnnd nachgehendts continuirlich bearbeitet habe / seine reconciliation vnnd restitution, durch gütliche Wege vnnd Mittel zu erlangen / vnnd dadurch den lieben Frieden im Reich wiederbringen zu helffen / vnnd was er wegen der beschwerlichen Achts-Erklärung dißfals selbst nicht thun können / daß er sich obbemelter Könige / Chur-Fürsten vnnd Ständte assistentz hierzu gebraucht habe; Vber das / vnnd in specie, ist aus den Beylagen sub lit. B. C. D. klärlich zu sehen / was vor billichmessige reconciliations vnnd Friedensmittel seyen der Käys. M: seinentwegen angeboten / vnnd von jhm ratificirt worden; auch was er selbst vor offerten der Käyserl: May: thun lassen / vnnd mit was hohem respect er deroselben Hulde vnnd Versöhnung mit vnterschiedlichen eigen Handschreiben gesucht habe.

Weiter würd in der præcipitirten Achts-Erklärung / auch sonsten in vielen andern Käyserlichen mandaten, rescripten vnnd andern offnen Schrifften / vorgegeben / daß die wider Pfaltz-grafe Friderich / etc. vorgenommene / vnnd mit Gewalt fortgesetzte scharpfe processen, zu administrir- vnnd Beförderung der lieben justitz im Reich / vnnd zu Vorkommung einer hochschädlichen consequentz angesehen vnnd gemeint seye; Es befindt sich aber in den Beylagen sub lit. E. F. Daß der Zweck solcher geschwinder widerrechtlichen Proces dahin gerichtet; erstlich daß durch die vermeinte translation

der

der Chur-fürstl. dignitet auff das Hauß Bäyern / die Röm: Catholische Partey gestercket werden; vnnd das Hauß Oesterreich durch Erlangung der mehrern Stimme im Chur-fürstlichen Collegio gesichert seyn möge / daß die Käyserliche Hochheit bey demselben bestendig verbleiben werde; So dann vnnd vors ander / daß durch ruinirung des Chur-Hausses Pfaltz / der König in Hispanien die vereinigte Niederlande / desto leichter vnter seinen Zwang vnnd Gehorsam bringen / vnnd das Hauß Oesterreich desto besser in Teutschlandt dominiren möge. Erscheinet auch auß der letzten Beylage / wie der Pabst durch des Hertzogen in Bäyern antrieb / auff gedachte translation der Chur / seines Theils auch getrungen / vnnd was vor geheime Practiken darunter gespielet worden. Man könte zwar viel andere dergleichen Stücken mehr an Tag geben / welche aber biß zu anderer Zeit / da es die Noth weiter erfordern möchte / vmb geliebder Kürtze willen vor dißmahl gesparet werden.

Litera A.

COPIA

Auff Käys: May: beschehene Proposition, in der Reichs Versamblung zu Regenspurg /

Erfolgte Antwort

Der versambleten Chur-Fürsten / Ständen vnd der abwesenden Räthen vnd Gesandten /

Sub dato Regenspurg den $\frac{20}{10}$ Januarij, Anno 1623.

DEr Röm: Käys: auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königlichen Mayestät etc. vnsers allergnedigsten Herrn den 10. diß denen allhier anwesenden hochlöblichsten vnd Hochlöblichen Chur- vnnd Fürsten / vnd der abwesenden Räthe / Bottschafft / vnd Gesandten allergnädigst vberreichte Proposition haben zu folge Allerhöchstgedachten Ihrer Käyserl: May: beschehenes begehrens Höchst: Hoch: vnnd Wohlbemelte Chur-Fürsten vnnd Gesandte in gebührende Berathschlägung gezogen / vnnd zuforderst billich zu seyn ermessen / daß Ihre Käyserliche May: wegen Ihrer

rer vnnd des Heil. Reichs/vnnd dessen Angehörigen Stände vnd Mitglieder Ruhe/ Frieden vnnd Wolstand tragender gantz trewer Väterlicher Vorsorge/ vnnd Angelegenheit aller vnterthenigster/ schüldigster/vnnd immerwährender Danck gesagt/ vnnd dieselbe zugleich gehorsamlich ersucht werde/ solche hochrühmliche Kays: affection, bey dem noch vorhandenen betrübten Zustandt im Reich/ beharrlichen zu continuiren.

Diesem nach befinden die Anwesende Chur- vnnd Fürsten/ der abwesenden Räthe vnnd Abgesandten/ in Ansehung ob gerührter Kayserl. proposition, vnnd dessen ersten Puncten/ aus was vor Vrsachen/Gründen vnd motiven, Ihr Kays. May. bewogen worden/ gegen Pfaltzgraff Friederichen *Processum Banni Imperialis & Privationis* des Reichs Chur- des Ertztruchsassen Ampts/ ergehen zu lassen/vnd daß Sie solche Chur- aus Kayserl. Macht vnd Vollkommenheit/ Ihr Fürstl: Durchl: Hertzog Maximilian in Bayern allergnedigst conferirt, vnnd darauff der Anwesenden Chur- vnnd Fürsten/ vnnd der abwesenden Räthe vnnd Gesandten/ als Ihre Käyserliche May: innerster höchst- vnnd geheimbter/ auch getrewer Rähte vernünfftig wolmeynendes Gutachten/ freund- vnnd gnediglich begehren theten/ wie nemlich ins künfftig Ihre Kayserliche Mayestet vnnd Sie/ auch das gantze Heilige Reich/ sonderlich aber die jenige Chur- vnnd Fürsten/ welche Ihrer May: Zu recuperirung des Ihrn/ so ansehnlich vnnd dapffer beygestanden/ vnnd noch beystehen/ des werthen Frieden zur gnüge versichert seyn vnnd bleiben/ auch wie weiters bösen Anschlegen vnnd practiken vorgekommen werden möchte.

Ob nun wohl eines Theils dafür gehalten worden/ nachdemmahl die zur consultation proponirte Puncten sehr schwer vnnd wichtig/daß zu besserer derer Erhebung/ Handhab- vnnd Verantwortung/ der übrigen hieher beschriebener vnnd erforderter Fürsten beyder zu Braunschweig vnnd Pommern/ Hertzogen Fürstl: Gn: oder dero Abgesandten erwartet/ vnnd die Berathschlagung Kayserl: Proposition biß dahin eingestellet/ J. Kayserl: May: auch vnterthenig ersucht werden solten/ höchstermeldte beyde Fürsten derentwegen noch eins allergnedigst anzulangen/ so hat man doch durch das mehrere dafür gehalten/ sintemahl Ihre Kayserl. May. vnnd die Anwesende Chur- vnnd Fürsten in selbst eigener Persohn mit nicht geringem Ihren vnstatten/ sich albereit ein gerau-

raume Zeit allhier auffgehalten / die vberbliebene beyde Fürsten / auch Zeit genug gehabt / sich auff so viel vnterschiedliche Käyserliche Erinnerunge selbst anhero zu erheben / oder / die Ihrigen gleich andern anhero zu verordnen / daß Ihre Käyserl. May. vnnd den anwesenden Chur- vnnd Fürsten mit Fuge nicht wol zuzumuthen / mit lengerm Verwarten / noch lenger Zeit vnnd Kosten zu verlieren. Inmassen ein solches auch gemeinem Wesen schädlich vnnd gefährlich fallen dörffte. Doch möchten Ihre Kayserl. May. vnterthänigst angelangt werden / ermelte Fürsten noch eines allergnedigst zu ersuchen / sich noch vor Außgang dieses convents allhier in Persohn oder durch Gesandten auch einzustellen. Worauff dann den Consultationibus in GOttes Namen ein Anfang gemacht / vnnd der erste punct Kays: Proposition, wie derselbe zu Eingang dieses kürtzlich erholet / vor die Hand genommen worden.

Der Geistlichen votum vnd Meynung die Acht betreffend.

Vnnd zwar fürs erste / den von J. Kays. May. gegen Pfaltzgraff / Friederich vorgenommenen *Proceß Banni & Privationis* betreffend / hat man im **Chur- vnnd Fürstl: Rath** / die jenigen motiven vnnd rationes so Ihre Kayserl: May. darzu beweget / die Mittel so dieselbe dabey gebraucht / auch die Vmbstende / so sich bey der Sachen erzeiget / vnnd noch immerdar continuiren, durch das mehrere also beschaffen / gefunden / daß Sie nicht allein dessen nicht zu verdencken / sondern vielmehr Krafft tragenden Kays: Ampts / schuldig gewesen / in solchen weltkündigen vnnd biß auff diese Stundt ohne einige Rewmutigkeit oder Erkändtnus beharrenden Widersetzligkeit / mit Veracht- vnnd Verfolgung Kays: May: Zerstörung alles gemeinen Friedens / Verderb- vnd Verwüstung so vieler Land vnnd Leut / Vergiessung so viel vnschuldigen Christen-Bluts / mit denen in den Rechten / Reichs-Constitutionen vnnd den löblichen Herkommen im Reich befindlichen herkommenen Straffen (worfür der Pfaltzgraff von J. May. vnnd viel Vornehmen des Heil. Reichs Chur- vnnd Fürsten genugsam vnnd trewlich gewarnet worden) zu verfahren / vnnd die justitiam, ohne welche kein Reich bestehen kan / andern zur Abschew zu administriren.

Der Weltlichen Erinnerungen.

Gleichwol ist hierbey eines Theils angedeutet worden / daß vmb dieser Sachen Wichtigkeit willen / als **welche ein Churfürstenthumb des Reichs / vnnd also auch ein Mitglied des**

Chur-

Churfürstlichen Collegii betreffe/ daraus entweder des Reichs Ruhe vnnd Wolstandt / oder wol gäntzliche Zerrüttung vnnd ruin entstehen vnnd erfolgen köndte / billich mit Vorbewust des Heil. Reichs Churfürsten/ nach Inhalt Königlicher Capitulation, welche *pro lege fundamentali Imperii* zu halten / verfahren werden sollen / Inmassen es dann eins Theils widerrathen worden / nicht zwar des Pfaltzgrafen Verfahren zu excusiren vnd gut zu heissen/ sondern des modi procedendi halben / da sich bereits in vnterschiedenen Schrifften / so hin vnd wieder im Reich spargirt werden / die Anzüge befunden; Als ob der Pfaltzgraff nicht der Gebühr citirt / gehört / sondern *absq; causæ cognitione & juris ordine condemnirt*, vnd also wider Recht mit der declaration Banni beschwert worden.

Man were zwar nicht gemeint / Ihre Käyserl. Mayestet Kays. Gewalt zu disputiren, hielte sich aber danebē gantzlich versichert / daß Sie das jenige in Obacht zu nehmen / geneiget / was Sie in jhrer / den Churfürsten vbergebenen Capitulation allergnädigst zugesaget / welches alles man ohne maß geben/ J. Käys. May. wegen der Churfürstl: præeminentz vnnd authoritet in Vnterthänigkeit zu referiren, zusagen vnd zu erinnern / vor nothwendig vnnd gut geachtet.

Die vorhabende translation betreffendt.

Was denn forters die von Käyserl. May. vorgenommene translation vnnd vorhabende investitur der Chur-Pfaltz anlangen thut/ obwol die anwesende Chur- vnnd Fürsten / vnnd der abwesenden Räthe / Bottschafften vnnd Gesandten liebers nicht gesehen / als daß Ihre Käyserl. May. Sie mit einem gesambten einhelligen Gutachten alsbaldt gehorsamlich an die Handt gehen könten. Dieweil jedoch bey Berathschlagung dieses Puncten / solche Erinnerungen / difficulteten vnnd petitiones auff die Bahn kommen/ die man jhrer schweren Wichtigkeit nach nötig zu seyn/ ermessen / J. Käyserl. May. vnterthänigst vnnd vmbständig zu Gemüth zu führen / so werden J. Käyserl. May. daß solches hiemit in möglichster Kürtze geschiehet/ mit Käyserl. Hulden vnnd Gnaden vermercken.

Vnnd anfänglich ist eines Theils angezogen worden/ sintemal dieser löbliche conventus von J. Keyserl. May. laut dero Keyserl. Außschreibens-Brieffs vornemlich darumb angestellet / damit

Fried

Fried vnnd Ruhe im Reich gestifftet / gutes Vertrawen vnnd Vernehmen vnter den Ständen gepflantzet / vnnd das schädliche Mißtrawen / so eine Zeit lang vorgewesen / auffgehoben werden möchte: So were nothwendig daß alle obstacula, so diß nütz- vnnd löblich Vorhaben in einigen Weg hindern oder schwerer machen könten / vor allen Dingen aus dem Weg geräumet würden / gestalt dann insonderheit hochnötig / daß Ihre Käyserl. May. sich angelegenen Fleisses bearbeiten / wie Ihre eigene Königreich vnnd Landt / vnnd insonderheit die Cron Böheimb / aus welcher der Anfang deß noch währenden übeln Zustands im Reich hergeflossen / zu guter bestendiger Ruhe gebracht / die vorgenommene reformationes, vnnd noch jmmer zu scharffe vorgenommene executiones abgestelt / vnnd also die Gemüther der Vnterthanen gewonnen / vnnd die Furcht vnd das Mißtrawen (so geringe liebe gegen der Obrigkeit zu causiren pfleget) hinweg genommen werde. Dann ausser dieses were nicht zu sehen / wie Ihre Käyserliche May. bey Ihren Königreich: vnnd Landen bestendig solidirt, oder die benachbarte Chur- vnd Fürsten ausser Gefahr vnd Sicherheit / vnnd nicht viel mehr zu besorgen / Sie durch Vngedult vnnd desperation auff erst vorfallende Gelegenheit in einen newen Auffstand gerathen / vnnd Ihre Käyserl. May. so wol das gantze Reich in grössere Gefahr bringen möchten.

Die Stände Augspurgischer Confession im Reich hetten auff die angezogene Reformation ein sonderlich Aug geschlagen / vnnd machten Ihnen allerhand schwere Nachdencken / ja ob schon dieselbe für ein privat-Werck angezogen werden wolte / so were es doch Ihrem andeuten nach dem publico so weit anhängig / daß wofern bemelte Reformation nicht eingestellet / die verschlossene Evangelische Kirchen zu Prag / welche Ihre Mayestät hochlöblicher Vorfahr Käyser Rudolph der Ander auff weiland Herrn Christians Churfürsten in Sachsen Churfürstl. Gnad. Vorbitt der Evangelischen Religion vnnd nicht den privatis zu gutem / allergnädigst verwilliget / eingereumbt / vergönnet / dabey sie auch biß auff den $\frac{1}{14}$ Octobris nechstverflossenen Jahrs geschützet vnnd gehandhabet worden / wieder eröffnet / vnnd das exercitium Religionis zugelassen werden solte / daß zu einem bestendigen Frieden im Reich nicht zu gelangen / sondern wol eine gäntzliche Trennung vnnd ruin

darin zu besorgen seyn würde / Inmassen dann bekand / daß die Rebellion nicht von den Evangelischen Vnterthanen / sondern den hohen Officirern / denen sie vnterworffen gewesen vnnd gehorchen müssen / angefangen / vnnd hielte man billich zu seyn / daß bey bestraffung ein gleichmässiges æquilibrium gehalten würde. Zudem würden sich die Augßpurgische Confessions-Verwandte in Böheimb des Käyserlichen perdons nicht zuerfrewen haben / wann Sie ins exilium getrieben / weil die Ehre ans Gewissen gebunden / Ihre Churfürstl: Gn: zu Sachsen trewe geleistete assistentz würde auch gantz einen contrarium effectum würcken / vnnd das eingerissene mißtrawen vermehren. Derowegen man dafür halten wolte / Ihre Mayestät zu rathen / daß Sie dem Königreich Böheimb ein general pardon vnnd totalem Amnistiam ertheilet hetten. Vber diß / Ob wol Käyserliche Mayestät gnugsame Vrsachen hetten / Sich gegen dem Pfaltzgrafen starck zu bewegen / gestalt man dann dessen facta zujustificiren nicht gemeinet / So würden Sie doch sehr rühmlich vnnd wol thun / daß Sie Ihre angeborne Käyserliche Milde vnd Gnad der Schärpffe vorsetzen / vnnd denselben auff vorgehende submission, deprecation vnnd renunciation allergnädigst restituiren liessen: In erwegung daß derselbe dannoch hart vnnd schwer gestrafft / vnd da Ihre Mayestät auff dero intention vnd schärpffe bestehen solten / Ihre Mayestät vnd das Reich vor Ihme / so lang Er einige prætension hätte / die were auch beschaffen wie sie wolte / nimmer gesichert / sondern stetigs in Kriegs-verfassung vnd bereitschafft seyn / vnd also jmmerdar im Krieg vnd Vnruhe verbleiben müste / welches dem Heil. Reich zu nicht geringer Vnsicherheit vnd vernachtheilung gereichen würde. Zudem were bey der angedeuten translation wol zu consideriren, wenn gleich des Pfaltzgraf. halber kein Bedencken bevor were / Ob auch seine Söhne / als welche vor Ihres Vaters Verbrechung Ihr Jus acquisitum auff die Chur Pfaltz providentiâ majorum gehabt / præterirt. Deßgleichen / Ob dero Herr Bruder / so mit des Herrn Pfaltzgrafen Verbrechen nichts participirt, vnd gegen J. Käys. May. nichts delinquirt, noch ob minorennitatē delinquiren können / oder auch andere nähere Agnaten / so nicht allein vnschuldig / sondern Ihrer Käys. May. bey diesem

Zustand getrewe vnd nützliche dienste geleistet / mit fug vnd recht von der Chür ohne dero verschulden außgeschlossen werden könten / dann dieses den samptlichen Weltlichen Chur: vnnd Fürsten ob consequentiam sehr nackdencklich fallen / vnnd nur grösser mißtrawen zwischen dem Haupt vnd den Gliedern erwecken würde / zugeschweigen daß die jenige Potentaten / so mit dem Pfaltzgraven in näherer verwandnuß stehen / vnd sich dessen wegen verhoffter Käyserl. Gnad. bißher der Sachen nicht angenommen / wann alle Hoffnung der restitution oder Begnadigung verlohren / dem Werck nicht lenger zuschen / vnd Ihr eusserstes anwenden / vnd die restitution mit Gewalt zu des Reichs vnd I: M: eusserster Gefahr suchen vnd tentiren würden / Ihr Käyserl: May: sey von dem Allmechtigen ein lenger Leben zu gönnen / Sie seind aber dessen nicht versichert / solte sich nun mit derselben ein vnverhoffter vnzeitiger fall (den der liebe Gott gnädiglich verhüten wolle) vor gentzlicher Hinlegung dieser Sachen begeben / were hoch zubesorgen / ob alsdann auch dieselben auff den Weg / wie Ihre Käys. May. gern sehen wolten / zu bringen / vnd nicht andere inconvenientia erfolgen möchten.

Es hetten Ihre Keyserliche Mayestet durch die von Gott verliehene victorias, die Sachen jetzo in Handen / die könten Sie nach dero belieben vnd mit Ihrer authoritet accommodiren, solte sich nun die Zeit vnd das wandelbahre Glück / wie leichtlich geschehen kan / endern / dürffte das Werck wol auff die Mittel / die anjetzo leicht zu erlangen / nicht kommen können. Auß diesen Vrsachen / vnnd zu verhütung jetzt angezogener Besorgnüssen / wolte man eines theils sehr anstehen / ob auch Ihrer Keyserl: Mayest: zurathen / in dieser so weit außsehenden Sache / davon des gantzen Reichs Wolfahrt dependiret, so eilfertig zu verfahren / vnnd ob nicht vielmehr die samptliche anwesende Chur- vnd Fürsten / vnnd der abwesenden Gesandten / wie in dergleichen Fällen mehr geschehen / vnd man Sie darumb gebeten haben wolte / mit einer beweglichen intercession bey ihrer Mayest: vor den Pfaltzgraven Sich interponiren solten / Es were ein junger Herr / der von andern verführet / vnd jhm selbst nicht zu rathen wüste / so wehre Er auch kein Anfänger der Böheimis. Vnruhe / sondern were dieselbe schon vor seiner hineinkunfft im

werck gewesen/andern were auch gnade beschehē/ welche sich nicht weniger an Ihrer Käys. M. vergriffen / Ihre May: würde Ihro vnd dem Churfürstlichen Collegio alle die Potentaten, Könige vnd Fürsten / so jhme Pfaltzgrafen befreundet / dadurch hoch obligiren, deßgleichen den Pfaltzgrafen selbst / vnd seine gantze posteritet, der sich nach gestalt bereits erlittenen vnd außgestandenen Elends künfftig vor dergleichen beginnen wol vorsehen vnd hüten würde.

Da hingegen vnd wann Jhm alle Gnad abgeschnitten / vnd anderst nicht als das blosse Leben übrig bleiben solte / Er wohl gar auff desperata consilia fallen / vnd im Reich noch grössere Vnruhe vnd Vngelegenheit zu stifften sich vnterstehen dürffte / dadurch dem Reich vber dem vorigen noch wol grösserer Schaden verursachet werden möchte. Würde derhalben Ihres ermessens zu erhaltung Ihrer May. reputation vnd des Heil. Reichs Wolfahrt / auch wiederbringung des Gott wohlgefälligen Friedens viel dienlich- vnnd nützlicher sein / wann Ihre Käys: May: Gnade der schärpffe vorzügen / als **daß Sie gar auff den** extremis **vnd der strenge bestehen theten.**

Der Geistlichen Einwurff.

Auff dieses alles ist hingegen ein gewendet worden / Ihre Käyserl. May. hetten in Ihr: Käys: Proposition die causas Privationis gnugsam außgeführet / were notorium, wie viel Könige vnd Länder / so vorhin floriret, nunmehr zerstöret / wie viel vornehme Städte vnd Dorffschafften in die Aschen gelegt vnd verödet / wie vie Adeliche vnnd andere Persohnen von den jhrigen vertrieben vnd im Elend erbärmlich herumb ziehen / auch was für schädliche machinationes mit dem Türcken vorgegangē / so des Pfaltzgrafen Voreltern vor abominationes gehalten / vnd dagegen Leib / Gut vnd Blut auffgesetzet / dahero Ihre Käys: May: zu der privation, vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen, gnugsame Vrsachen gehabt / vnd **dafür hielten.** Ihro hierdurch die Chur Pfaltz der Gestalt lediglich anheimb gefallen / daß Ihro mit derselben Ihres Beliebens *non attentis filiis aut agnatis proximioribus* zu disponiren, frey stünde / vnd solches alles den Rechten / Reichs Constitutionen vnd der Cammergerichts Ordnung nicht vngemeß / ferners auch vnd da der Pfaltzgraff dergestalt restituirt, vnd also das Vbel vngestrafft bleiben solte / würde man im

Reich

Reich nicht wol beysammen bleiben können / Ja *ob impunitatem delicti*, andern zu gleichmässiger böser Nachfolg nur desto mehr Vrsach geben.

Es würde auch dißfalls ratione pœnæ zwischen Ihrer Käyserl. May. vnd demselben fast kein Vnterscheid sein / in dem Ihre May. Königreich vnd Lande wenigers nicht als des Pfaltzgraffen gäntzlich verwüstet vnd verderbet / vnnd sie vmb so viel mehr Schadens daran erlitten / vnd Kosten auffgewandt / so viel dieselb grösser vnd weitleufftiger / da doch wegen des verbrechen dieser Hauptvnterscheidt zwischen denselben / daß Ihre Käys. May. dieses alles ohne Ihre Schuldt den Rechten vnd Reichs Constitutionen zu wider / vber sich gehen lassen / vnd leiden müssen / der Pfaltzgraff aber der jenige gewesen / so ohn einige Noth vnd Befügnuß gantz verbottener vnverantwortlicher weise / solch Vbel vnd Vnheyl J. May. seinem von Gott vorgesetztem Oberhaupt vnnd dem H. Reich verursachet / vnd mehrertheils selbsten zugefügt. Imgleichen daß obgedachter Pfaltzgraff die gnad selbst außgeschlagen / vnd sich deren selbst vngeschickt gemacht / in dem er bey rechter zeit / trewen Warnungen keine statt gegeben / sich vnd sein verbrechen nicht erkennet / sondern noch jmmerfort in seinem vngehorsamb dermassen hartneckig verharret / daß er auch niemals das geringste zeichen einer rewmutigkeit von sich gegeben / sich submittirt, vnd vmb Gnad vnd intercession gebeten / auch noch nicht darumb bitten thut. Derowegen dann auch nicht vnbillich bedencklich were / Jhme solche intercessiones gleichsam entgegen zu tragen / bevorab da sein General der Manßfelder in seinem Namen die hostiliteten auff des Reichsboden gegen die gehorsame Stände auch ohne vnterscheid der Religion noch jmmer zu continuiret, sich von tag zu tag stercket / vnd nunmehr sich zum auffzug rüsten thete / vnd dadurch gnugsam an tag gebe / daß er sein vorhaben nicht in güte vnd durch schuldige humilirung / sondern vielmehr viâ armorum, vnd mit gewalt außzuführen / vnnd noch mehr vnglück zu stifften / Ja das geliebte Vaterland Teutscher Nation gentzlich zu ruiniren vnd zu evertiren resolvirt vnd entschlossen.

Nachdemmahle dann des Reichs Wolfahrt an Ergentzung des Churfürstlichen Collegii hafften thete / so were von Ihrer Mayest: nicht vnrecht geschehen / daß Sie darauff allergnädigst bedacht gewesen / wie man denn anders nicht wüste / als daß solche

Ersetzung von Zeiten in dergleichen occasionen von Regierenden Römischen Käysern selbst auch geschehen.

Anderseits ist hierauff auch dieses angedeutet worden / daß Ihrer Käys. May. Hoheit / reputation, authoritet, vnd des gantzen Reichs Wolstand auff der Einigkeit des Oberhaupts vnd Obern-seulen der Chur-fürsten des Reichs vnter einander beruhe / vnd daß derohalben auff erhaltung derselben vor allem zugedencken / vnnd zuverhüten / damit durch mißhelligkeiten dieselben nicht etwa voneinander getrennet oder separirt, sondern dergleichen bey Zeiten vorgebawet werde / welches durch einhellig Bedencken von redintegration des Churfürstlichen Collegij nicht wenig befürdert werden könte.

Des Pfaltzgrafen Vberfahrungen wehren zwar Weltkündig / vnd dergleichen Historien im Reich wenig erhört / Weiln jedoch in den obangezogenen bedencken vnd motiven, vnd von des Nidersächsischen Kreyß Fürsten erinnert worden / da man so gar auff den strengen Rechten bestehen solte / daß alsdann der liebe Friedensstand schwerlich zu erhalten / sondern newe grössere jnnerliche Kriegsempörungen erfolgen würde: So wolte darumben dafür gehalten werden / daß bonum pacis publicum allen andern vorzuziehen / vnnd Ihre Käyserliche May. gehorsamlich zu ersuchen weren / aus angeborner Käyserl. Milde vnd Magnanimitet Sich selbst zu überwinden / das strenge Recht in eine Käyserliche Clementz zu verwandeln / auff vorgehende schuldige subjection, deprecation vnd was darzu gehören mag / den Pfaltzgrafen zur außsöhnung kommen zu lassen / vnd durch bequeme vermittelung das gantze Reich mit dem lieben Frieden hinwiederumb zuerfrewen vnd auffzurichten. Da dann solches nicht geschehen / vnnd auff dem rigore allerding beharret werden solte / man das newe Incendium / Blutbad / trennung vnd verwüstung deren noch in jhrem wesen

sen stehenden Länder gleichsam vor Augen sehe / Ihre Käys. May. hetten durch Gottes Hülff vnnd getrewen Beystandt der Chur- vnd Fürsten des Reichs / Ihre empörte vnd entwendete Königreiche vnd Länder der Käyserlichen vnd Königlichen Regierung wieder vntertwürffig gemacht / manglete daran an allem nichts / dann die rechte Befestigung vnd ein richtige Reichs Regierung / welches durch mittel einer gründlichen Versöhnung vnd composition zu erlangen.

Dagegen were das Glück in keinen Dingen mehr / als im Krieg / wanckelbar / vnnd müssen bey demselben alle erlangte vortheil vnnd victorien in die wagnus vnnd vngewißheit gestelt werden.

Es würde auch auff den Fall erfolgten weiterungen der Krieg mit scheinbaren discursen vnd allegationen, so wohl wegen des processus vnd modi puniendi, als insonderheit des primogeniti, des Herrn Bruders vnd der Herrn Agnaten geschmückt vñ plausibil wolle gemacht werdẽ / gestalt mit dergleichen principiis allbereit der Niedersächsischen Creiß-Fürsten Gemüter eingenommen.

Der Königlichen Würden in Engelland würde es tieff zu Hertzen schneiden / wenn alle derselben Bemühungen solten ohne effect verbleiben / vnd dieselben Ihre eintzige Tochter vnd Enckel in exilio ausser aller Hoffnung sehen.

Andere nechste anverwandte Könige / Chur- vnnd Fürsten / die bißhero der clementz erwartet / möchten naher Verwandtnus halben es vor einen beharzlichen schimpff an vnd auff sich selbsten ziehen / welche allesampt dem gantzen Reich zu mehrer obligation vnd devotion in andern nothfällen bringen würde.

Es were auch / wie man aus den Vmbständen muthmassen mögen / von der Ser^ma Infanta zu Hispanien nicht widerrathen / sondern vielmehr suadirt worden.

Was aber den modum der Begnadigung erlangen thete / auff den fall Ihre May: zu der angedeuteten clementz zu bewegen / könte

könte derowegen eine eigene tractation vorgenommen werden/dabey zu hoffen die Gütigkeit Gottes Mittel vnnd Wege bescheren werde/ dardurch die Käyserl. Hochheit/ reputation vnnd authoritet gehandhabt vnnd befestiget/ vnnd den allerseits interessirten satisfaction gegeben/vnnd also das Vaterland mit dem lieben Frieden wieder beseeliget werden möchte.

Ferner so ist auch dieses fürkommen/Nachdemmal die Böhmische reformation von Chur Sachsen hoch beklagt/ vnd gar für ein publicum gehalten würde/vnd hiedurch leichtlich grosse gefahr erweckt/ vnd die gemüter in der vertrewligkeit perplex gemacht werden möchten/ daß Jh. Käys. May. einhellig zu erbitten weren/ solchen weitaußsehenden Dingen/also ohne verweilung zu remediren, damit die gemüter nicht weiter bewegt/ oder das vnvertrawen auch gar im hochlöblichen Churfürstlichen Collegio einwurtzele.

Deßgleichen nach dem auch auß vielerhand suppliciren, Klagen vnnd intercessionen von Chur-Fürsten vnnd Ständen bekandt/ wie weit außsehend/ die etlichen Erb-Frey-vnnd Reichsstädten auffgelegte Lästen geachtet würden/ vnnd dann einmal billich vnd recht/daß was denselben im Namen J: Keys: M: versprochen/verbrieffet vnnd versiegelt worden/nicht vberschritten/sondern trewlich gehalten werde.

Daß man derentwegen eine notturfft zu seyn erachtet/ Ihre Käys. May. in Gehorsamb zu bitten/ diesem grossem gravamini ehest abzuhelffen/ damit die vngleiche Außdeutungen verhütet/ vnnd die höchst vnd hochansehnliche Herren commissarien des vnauffhörlichen Anlauffens abkommen mögen.

Wann dann insgesambt vor gut angesehen worden/ daß die angezogene Erinnerungen vnnd Bedencken (ob sie wohl mir von etlichen aus Mittel gegenwertigen Chur-vnd Fürstlichen Raths movirt vnnd angebracht worden) Ihrer wichtigkeit nach Ihrer Käys: May: gehorsamlich vnnd vmbstendiglich zu

zu dero fernern allergnädigsten Nachdencken referit werden solten/ So beschicht dasselbe hiemit/ vnnd lebt man der vngezweiffelten tröstlichen Hoffnung/ Ihre Käyserliche May. werden dero beywohnenden hohen Verstandt nach dasselbig gebührlich erwegen/ vnnd die Sachen auff solchen Weg allergnädigst richten/ damit obberürten Besorgnussen vnd inconvenientien remedirt, vnd also der Zweck des löblichen Conventus, nemlich das Heilige Reich auß mehrer Gefahr in den Gott wolgefälligen Friedenstandt zu setzen/so viel möglich erlangt/ vnnd assequirt werden möge. Vnnd thun Ihr. Käyserl: May: zu bestendigen Hulden vnd Gnaden sich die Anwesende Chur-vnnd Fürsten vnnd der Abwesenden Räthe vnnd Gesandte gehorsamlich empfehlen. Signatum Regenspurg den $\frac{20}{30}$ Januarii, Anno 1623.

Auß gnädigst vnd gnädiger Verordnung der Hochlöblichst: vnnd Hochlöblichen dieser versambleten Chur-vnnd Fürsten/ vnnd der Abwesenden Räthen vnnd Gesandten.

Litera

Literæ B.

RECONCILIATIONIS

Ac restitutionis conditiones, Cæsareæ Majestati à Mag. Britanniæ Rege Jacobo, Generi sui nomine oblatæ 12. Novemb. 1621.

Jacobus Dei gratiâ Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Rex, fidei defensor: Potentissimo atque Invictissimo Principi ac Domino, Ferdinando eadem gratiâ Romanorum Imperatori semper Augusto, Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Comiti Tirolis, &c. Fratri, consangvineo, & amico nostro charissimo, salutem.

Potentissime atque invictissime Princeps, Frater, Consangvinee, & Amice charissime:

EX iis quæ in Bello Bohemico, & Legatorum operâ & maximorum Europæ Principum advocatis intercessionibus fecimus, cum Christiano orbi, tũ Cæs. Majestati Vestræ abunde liquet, quanto pacis studio teneremur. Quamobrẽ nemini mirum videri debet, nos magnopere mirari, eo ipso tempore, quo consilia nostra tã salutaria omni conatu promovemus, ac suscepta etiã utrinq; pacis tractatione, & C. M. V. responso dato, (cui quæ statim subsecuta sunt, valde quidem repugnant) Generum nostrum etiam ea Patrimonii parte, quæ tũ illi reliqua erat, exutum esse, erepto superiore Palatinatu Ducis Bavariæ armis, qui eam provinciam Cæs. Majestati Vestræ, ex mandato Vestro vindicare se professus est, idq; ob causas quæ omnino novæ sunt & hactenus inauditæ, cum tamen ex eo quod Legato nostro puplice responsum fuit, videtur concessã fuisse à C. M. V. suspensionẽ Banni in ea provincia, nec resumenda prius arma, quã tribus ante mensibus nobis ea de republice constaret. Quid quod etiam, post idem responsum in Palatinatu inferiore, C. M. V. sic mandante, bellum denuo acerri-

acerrimum exarsit, magnâ ejus provinciæ parte à Regis Hispaniarum copiis occupatâ, cum manifesto totius periculo, nisi ex inopinato & præter spem fuisset sublevata, Nos autem hæc omnia sedulo expendentes, cum plane perspiciamus, quam gravia incommoda ex dilationibus hisce ac moris jam exorta, & inposterum absque dubio oritura sint, quæ forsan difficilius componantur, quam principalis ipsa dissidii causa; æquissimum censemus, ut jam tandem huic infelicissimo negotio à C. M. V. terminus aliquis statuatur. Quem in finem nobis hoc tempore visum est, tum ea proponere, quæ Genero nostro concedi cupimus, tum ea, quæ ab eodem Genero nostro C. M. V. præstanda existimamus. Et priora quidem illa apud nos semper erunt eadem, qualia nimirum Genero suasimus prosperrimâ gaudenti fortunâ, & quæ postea, quicquid illi adversus attulerit casus, nullo modo non urgebimus. Nempe ut C. M. V. dignetur ipsum in pristinam gratiam & favorem recipere, eiq; hereditarias ditiones, & titulos in integrum restituere, quos tenebat, priusquam Bohemis se adjunxit. Posteriora vero quæ scilicet ab ipso præstanda existimamus, sunt, *I. Ut idem Gener noster quidquid juris in Regnum Bohemiæ annexasque provincias obtendere queat, ei pro se & pro filio in solidum renunciet. II. Ut debita submissione & reverentiâ Cæs. M. V. se subjiciat, quemadmodum in ejusmodi eventis fieri à Principibus consuevit genere & dignitate paribus. III. Ut hoc reconciliationis beneficium à C. M. V. supplex petat. IV. Ne per fœdera clandestina aut alium quemcunque modum pacem & tranquillam Cæs. M. V. regnorum ditionumque administrationem impedire aut conturbare conetur, sed contra ea omnia prompte syncereque faciat, quæ ad stabiliendam in illis autoritatem potestatemque vestram conducant. V. Quod ad cæteros imperii Principes attinet, tam Ecclesiasticos, quam seculares, quibuscum illi lis aliqua nova ex his dissidiis intercesserit, iis quoque quantum in ipso est, ut reconcilietur, & syncéram postea amicitiam colat, easque ineat æquitatis vias, quas compertum est optimas esse & facillimas ad lites componendas, quo sanciatur tandem eorum omnium amnestia, quæ ex civilibus hisce malis acciderunt. VI. Cum multa se possint offerre necdum satis perspecta, aut plane ignota, quæ huic disceptationi postea inserere necesse sit: in nos recipimus (modo C. M. V.*

quid constituerit de summa negotii, palam ostenderit:) fore ut Gener noster in hisce omnibus rationi & æquitati obsequatur. Quam intercessionem nostram si C.M.V. eo animo acceperit, quo nos eam offerimus, erit hoc insigne benevolentiæ Vestræ testimonium, quod quam gratum nobis futurum sit, omnibus synceræ amicitiæ officiis tam erga vos, quam universam domum Austriacam, nos vicissim testabimur, ulteriorem etiam, si ita videbitur, fœderis conjunctionem inituri. Sin vero (quod absit) eorum, quæ tam juste & moderate proponimus, nulla habebitur ratio, aut novæ demum nectentur ex prioribus moræ, quando multi jam menses effluxerunt, dum Cæs. M.V. cum aliis Principibus de postulatis nostris deliberat, in proximo autem responso publice dato eadem M.V. promiserit, brevi se sine aliis indicaturam quid de hoc negotio constituerit, & quid agere decreverit, tum sane nihil erit causæ; cur miretur, si palam & orbe teste sumamus arma pro patrimonio & hereditariis Nepotum nostrorum honoribus, *quorum vindices facti sumus, & naturæ & justitiæ, & dignitatis lege,* præsertim, cum non illis acquirere studeamus novos titulos, sed retinere avitos, quos Comes Palatinus tum citra controversiam habeat, cum nos illi unicam bona fide filiam locavimus, cujus liberos (Deo propitio tam multos) patrocinio nostro destituere omnino nefas esset. Neque vero C.M.V. ægre deinceps ferre, aut jure de nobis queri possit, si, cum omnia simus experti, quibus tam justi voti sine vi compotes fieremus, post tot irritos conatus, nova à nobis & armata defensionis via ineatur. Cum autem certissimum sit hoc fieri non posse sine Christiani orbis damno, & publicæ pacis, nostræque cum domo Austriaca amicitiæ, cujus semper studiosissimi fuimus, multiplici concussione, reliquum est, ut Cæs. M.V. pro pietate & prudentia sua, tantis malis in tempore occurrat, nostrâque malit fraternâ uti benevolentiâ, quam ad violenta consilia adigere invitos. Deus Opt. Max. C.M.V. diu servet incolumem, mentemque eo flectat, quo pax publica, & Christiani totius orbis vocat concordia.

Datum Roistonæ XII. Novembris 1621.

Maiestatis V. Frater amantissimus

JACOBUS R.

INSTRUMENTUM
Approbationis & Ratificationis articulorum & conditionum, Imperatori à Rege Magnæ Britanniæ, Generi ſui nomine oblatarum.

FRIDERICUS Dei gratia Rex Bohemiæ, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Princeps Elector, Dux Bavariæ, &c. Cum Sereniſſimus & Potentiſſimus Rex Magnæ Britanniæ, Pater noſter honorandiſſimus, literis ſuis ad Cæſaream Majeſtatem 12. huius menſis Novembr. datis, certas reconciliationis conditiones noſtro nomine propoſuerit, noſque tam ſcriptis, quam per Illuſtr. Virum D. Dudleum Carletonum, Equitem auratum, ſuum ad Ordines confœderatarum provinciarum Belgii Legatum, paternè & ſeriò adhortatus fuerit, ut easdem hoc conſenſus noſtri authentico Inſtrumento comprobaremus, ſperans exortis inter Cæſ. Maj. & nos propter Bohemiæ Coronam privatis diſſidiis, finem hac via fieri, ac publicam pacem ſtabiliri poſſe: Nos, etiamſi ejus criminis, cujus nomine flamma ferroque impetimur, nobis non ſimus conſcii: Univerſo tamen terrarum Orbi teſtatum facere cupientes, quanto ſtudio totius Rom. Imperii, imo totius Reipublicæ Chriſtianæ tranquillitatem promovere, Chriſtiani ſangvinis profuſionem ſiſtere, & Regiæ Maj. Magnæ Britanniæ paternis monitis, quæ filiali reverentiâ mandatorum loco ſemper habuimus, obedientem morem gerere ſatagamus, ſyncerè promittimus, Quod ſi Cæſ. Maj. Sereniſſimi Magnæ Brittanniæ Regis poſtulatis, re ipſa ſatis faciens nobis Electoratum Palatinum cum omnib. ditionibus & juribus reſtituerit, Nos conceptis à ſua Regia Majeſt. articulis & conditionibus ex noſtra parte, bona fide ſatisfacturi ſimus. Uti illæ in dictis literis ad Cæſariã Majeſt. datis continentur, ac hoc loco de verbo ad verbum inſertæ ſequuntur. Quem in finem nobis hoc tempore viſum eſt, tum ea proponere, quę Genero noſtro concedi cupimus, tum ea quæ ab eodem Genero noſtro Cæſ. Majeſt. Veſt. præſtanda exiſtimamus. Et priora quidẽ illa apud nos ſemper erunt eadẽ, qualia nimirũ Genero ſuaſimus proſperrima gaudenti fortuna, & quæ poſtea, quidquid illi adverſus at-

attulerit casus, nullo modo non urgebimus. Nempe ut Cæs. M. V. dignetur ipsum in pristinam gratiam & favorem recipere, eique hereditarias ditiones & titulos in integrum restituere, quos tenebat priusquam Bohemiæ se adjunxit. Posteriora vero, quæ scilicet ab ipso præstanda existimamus, hæc sunt. *I.* Ut idem Gener noster, quicquid juris in Regnum Bohemiæ annexasque Provincias obtendere queat, & pro se & pro filio in solidum renunciet. *II.* Ut debita submissione & reverentia C. M. V. se subjiciat, quemadmodum in ejusmodi eventis fieri à Principibus consuevit genere & dignitate paribus. *III* Ut hoc reconciliationis beneficium à Cæsarea Majest. Vestr. supplex petat. *IV.* Ne per fœdera clandestina aut alium quemcunque modum pacem & tranquillam Cæs. M. V. regnorum ditionumque administrationem impedire aut conturbare conetur; sed contrà, ea omnia promptè syncereque faciat, quæ ad stabiliendam in illis authoritatem potestatemque vestram conducant. *V.* Quod ad cæteros Imperii Principes attinet, tam Ecclesiasticos quam seculares, quibuscum illi lis aliqua nova ex his dissidiis intercesserit, iis quoq; quantum in ipso est ut reconcilietur, & synceram postea amicitiam colat, easque ineat æquitatis vias, quas compertum est optimas esse & facilimas ad lites componendas, quo sanciatur tandem eorum omnium amnestia, quæ ex civilibus hisce malis acciderunt. *VI.* Cum multa se possint offerre, necdum satis perspecta, aut planè ignota, quæ huic disceptationi postea inserere necesse sit, in nos recipimus (modo Cæs. Majest. Vestra, quid constituerit de summa negotij, palam ostenderit) fore ut Gener noster in hisce omnibus rationi & æquitati obsequatur. Itaque nos Fredericus Rex Bohemiæ, &c. in confirmationem præmissorum Articulorum iisdem manu propria subscripsimus, & Sigillo nostro illos munivimus. Actum Hagæ-Comitum vicesimo quinto Novembris, Anno 1621. styl. Vet.

FRIDERICUS

L. S.

Lite-

Litera C.

Colmarischer Recess.

Bericht.

In den Jahren 1626. vnnd 1627 haben weiland Hertzog Carl zu Lotthringen / vnnd Hertzog Johan Friederich zu Würtenberg / auff bittliches Ersuchen weiland Pfaltzgrafe Friederichs Churfürsten / Königs zu Böhem / durch ihre wolmeinende interposition, am Käyserlichen Hoff so viel zu wegen gebracht / daß der Fürst zu Eggenberg / mit Ihrer Käys. May. Vorwissen vnnd Belieben / vier reconciliations Conditionen vorgeschlagen hat / vnnd darauff mit Käyserlichem Consens, vnnd gegebenem sicheren Geleidt / eine Zusammenkunfft höchstgedachtes Königs zu Böhem Deputirten, eines; vnnd hochbemeldter beyder Hertzogen Deputirten, andern Theils / gegen dem 5. Julij Anno 1627. naher Colmar angestellt / gehalten / daselbsten von solchen Conditionen gehandelt; auff jeden Puncten / Chur Pfältzischen Theils / eine Erklärung gethan / vnd nachfolgender Recess darüber vnvergreifflich abgefast / allerseits vnterschrieben / von den beyden Herren Interponenten, an die Käyserl. Mayest. zwar mit darbey angehefften beweglicher Intercession vnd gebührender Vorbitt / vberschickt / aber von derselben schlechter dings verworffen worden.

ZV wissen / Demnach in der nunmehr Reichskündigen Pfältzischen Außsöhnung vnd Restitution-Handlung / mit allergnädigstem Vorwissen vnd Belieben der Römischen Käyserl: Mayest: vnsers Allergnedigsten Herrn; Zwischen den Durchleuchtigsten / auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Friderichen Pfaltzgrafen bey Rhein / etc. als Haupt-Partey; So dann Herrn Carolo, Hertzogen zu Lotthringen / vnd Herrn Johann Friderichen Hertzogen zu Würtenberg / etc. Als welche sich dieses hochwichtigen schweren Wercks / mit allergnedigstem Wolgefallen allerhöchstgedachter Keyserl. Mayestet so wol allen hierunter interessirten, als vornemblich dem allgemeinen Noth leidenden Reichswesen zu gedeylichem Besten / einer wohl gemeynten interposition vnterzogen vnd guthwillig beladen / eine Zusammen-Ordnung

nung allerseits Räthe auff den 25 Iunii / 5 Iulii dieses fürehlenden 1627. Jahrs / in der Stadt Colmar / vornemblich zu dem Ende angesehen worden / hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen Erklärung vnnd Gemüths Meinung vber die den 8. Decembris jüngstverwichenen 1626. Jahres / von des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Johan Vlrichen Hertzog zu Crumau Fürstlichen Gnaden vorgeschlagene vergleichungs Puncten zu vernehmen / darüber handlung vnnd conferentz zu pflegen. Welche Puncten von Wort zu Wort also lauten;

I. Nemlich / daß erstlichen daß Käyserische so hoch vnnd in so viel Wege / ohne einige gegebene Vrsach offendirte Gemüth / nothwendig durch geziemende humiliation vnd deprecation (von dem modo, Zeit / vnnd Ort / etwa hernach zu reden) versöhnet werden muß; Darbey dann dieses für sich selbst / vnnd ohne condition sich mit verstehet / daß die nichtige Wahl vnnd Anspruch zu jhrer Kayserlicher M. Erbkönigreich Böheimen gantz cassirt, vnnd annullirt werde.

II. Vnnd weil vors ander dem Herrn Churfürsten in Bayern / die Chur vnnd derselben investitur mit aller solemnitet verliehen worden; daß Jhre Kayserliche May. demselben einiges Vnrecht darwider je nicht geschehen lassen können.

III. Die Catholische Religion vnnd deroselben exercitia, auch vnterschiedliche Religiosen, seind diese Zeit über in die Pfaltz introducirt: dahero dann vors dritte auff solche Mittel zu gedencken / daß dieselbe mit genugsamer Sicherheit darinnen conservirt, auch hierunter der Religions, vnnd Prophan Frieden wol considerirt vnnd in acht genommen werde.

IV. Vnd demnach vors vierdte / Jhrer Kays. May. Königreich vnnd Lande / so vnschuldig angefallen / vnnd in solchen Abgang vnnd Verderben gesetzet / Jhre Kays. May. in so vberschwenckliche Krieges-spesa gezwungentlich eingenötiget worden / also daß auch das Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Enß / vnnd beyde Marggraffthumb Ober- vnnd Niederlaußnitz noch in hohem Versatz vnnd Pfändung / mit jhrer May. vnnd dero Hauß mercklichem Schaden vnnd Beschwerde / auff dato hafft / so ist ja billich / daß allerhöchstgedachte Jhre May. auch diß Orts ohne Schaden gehalten / vnnd insonderheit schleunige vnnd vnverlengte Mittel zur restitution solcher jhrer ver-

verpfändten Landen gefunden / vnnd in würcklichen effect gebracht werden.

Daß deme zu folge / allerseits endtsbenante angeordnete Diener vnnd Räthe / auff bestimte Zeit erschienen / vnnd nach vielen gepflogenen Coferentzen vnd Vnterhandlung / an seiten Herrn Pfaltzgrafe Friderichen / endlich bey einem vnnd andern obstehender puncten die wörtlich nachfolgende Erklärungen / Anerbieten vnd Begehren / so münd- vnd schrifftlich geschehen.

I.

IN puncto submissionis erkläret sich vnsere gnädigste Herrschafft dahin / daß sie solche submision durch eine vornehme dritte Person / in dero Namen der Gebühr thun / vnnd die Käys: May: mit geziemenden / demütigen / doch vnserer Gnädigsten Herrschaft vnnd gantzen familien nicht schmählichen noch an Ehren abbrüchigen Worten / dieses vngefährlichen Schlags aller vnterthänigst anreden lassen wollen; Es seye vnserer Gnädigsten Herrschafft von Hertzen leid / daß es zu dieser Weitleufftigkeit vnnd Beschwernüssen kommen; ersuchten Ihre Käyserl. May. aller vnterthänigst / alle wider vnsere Gnädigste Herrschafft gefaste Vngnade vnnd Widerwillen / fallen vnnd sincken zu lassen / dieselbe mit allen dero Angehörigen in Käyserliche Hulde gnädigst wieder anzunehmen / dero vnnd denselben durch ein rechte generalem amnestiam einen beständigen durchgehenden Frieden / sampt allen ihren patrimonial Landen / Leuten / Güteren / vnnd Zugehörden / ohne einige Schmälerung der Churf. Dignitet / Regalien / Rechten / vnnd Gerechtigkeiten / völlig zu erstatten / vnsern Gnädigsten Herrn darmit / wie vor Alters / würcklich zu belehnen / vnnd darbey zu schützen: So wolle vnser Gnädigster Herr / solche Käyserliche Gnade die gantze Zeit seines Lebens aller vnterthänigst vnnd danckbarlichst zu beschulden vnd zu verdienen / jhro eusserst angelegen seyn lassen / seine samptliche Kinder zu einer gleichmässigen Danckbarkeit ermahnen / vnnd dahin anhalten / daß sie J. Käyserl. May. allen schuldigen respect vnd Gehorsamb erweisen / würcklich leisten / vnnd sich gegen dieselbe also verhalten sollen / wie einem getrewen vnd gehorsamen Churf. gebühret / vnnd die Reichs-Constitutionen außweisen; wie dann vnser Gnädigster Herr jederzeit sich darzu erbotten / vnd noch anerbieten thut. Belangendt die renunciation auff die Cron Böhmen / hat

zwar vnser Gnädigster Herr kein Bedenckens / so wol für dieselbe als dero ältisten Herrn Sohn / einen Verzieg auff alles das jenige/ so vnsere gnädigste Herrschafft an bemelte Cron / vnnd allen zugehörigen Königreich vnnd Landen zu prætendiren haben möchten/ würcklich zu thun; jedoch alles mit dieser außgedrückten Condition, daß vnserer Gnädigsten Herrschafft hingegen alle dero angeerbte Chur-Fürstenthumb / Landen / Würden / vnnd Digniteten / sampt allem dem jenigen / so darzu vnnd darein gehörig / ohne einigen Abgang / vnnd Schmälerung wiederumb restituirt werden: Gestalt dann an die Käyserl. May. vnser Gnädigsten Herrschafft allervnterthänigstes Bitten / die geruhen / deroselben hierin in Keyserl Gn. zu wilfahren; auch nicht zweifelen / sondern der getrösten vnfehlbaren Zuversicht leben / Ihre Keyserl. May. als ein milder gütiger Keyser / werden in Bedenckung deren bey diesem Werck sich befindenden hohen / vnnd trefflichen Vrsachen vnnd considerationen, hierzu vor sich selbst allergnädigst geneigt seyn.

II.

DEmnach bey diesem andern Puncten vnschwer abzunehmen / daß die Röm: Käyserl. May. sich darbey hauptsächlich einzulassen nicht gemeint / sondern allein dahin zu trachten / daß des Hertzogs in Bayern Fürstl: Durchl: nichts vnrechts oder vngütlich zugezogen werde; vnsere Gnädigste Herrschafft aber in der guten Zuversicht stehen / es werden Ihre Durchl. so wol auß denen bey der Conferentz mündtlich angedeuteten / als andern mehr erheblichen Vrsachen: insonderheit aber damit das Röm: Reich wiederumb zu Friede vnnd Ruhe gebracht / von der prætension der Chur gutwillig abstehen / vnnd solche vnserer Gnädigsten Herrschafft / vnnd dero Nachkommen / als welchem es einmahl mit allen Rechten gehörig / ohne Hindernüß im vorigen Besitz lassen. Geleben derowegen der gantzlichen Hoffnung / man werde sich mit dieser Erklärung zu frieden geben / oder zum wenigsten diesen Puncten biß auff fernere Nachrichtung außzusetzen sich nicht zu wider seyn lassen. Auff den gantz vnverhofften Fall aber die K. M. sich mit dieser vnterthänigster Erklarung vnnd Anerbieten nicht gnädigst begnügen lassen / sondern ein mehrers vnnd weiters diß Orts gnädigst begeren solten / wissen wir vnsere gnädigste Herrschafft also löblich gesinnet / dz dieselbe alle privat considerationes so viel immer möglich hindan

zu setzen vnnd einig vnnd allein zu wiederbringung des edlen Friedens im Reich nach zu sehen / vnnd einzuwilligen jhro nicht werden entgegen sein lassen / daß mit vnnd neben derselben / des Hertzogs in Bäyern Fürstl. Durchl. Titulum Electoralem, so wol als vnser Gnädigster Herr / die Zeit jhres Lebens führen / vnnd neben demselben / momentaneam possessionem dergestalt haben mögen / daß die actus Electorales zwischen jhnen alternirt würden: Nach Jhrer Durchl. tödtlichem Abgang aber / die Churfürstliche Dignitet / vnd alles was darzu gehöret / bey vnser Gnädigsten Herrschafft vnnd dero Kindern vnnd gantzen Churfürstlichem Stamm allerdings / vnnd solcher gestalt wie sie vor diesem Vnfall dessen im herbringen vnnd Besitz gewesen / verbleiben.

III.

WEil die Käyserl. May. von anbeginn deß Kriegswesens biß anjetzten sich sehr vielfältig vnnd offentlich erklärt / vnnd bezeuget haben / daß es jhro vmb die Religion nicht zu thun / vnd daß sie nicht gemeint weren / einigen Chur-Fürsten / vnd Standt des Reichs in seinem Gewissen zu beschweren / auch ohne das in des Reichs Constitutionen nirgents zu finden / daß / wann etwan ein Chur Fürst / oder Standt / mit einem Röm: Keyser in mißverstand gerathen / vnd wieder außgesöhnet wird / als dann wider seinen Willen eine andere frembde Religion in seinen Landen eingeführt / oder die mit Gewalt eingeführte darinnen gelassen werden solte; als gelebt vnser Gnädigster Herr / der tröstlichen Zuversicht / Jhre Käyserl. May. werden keines Wegs gemeint sein / die Römische Catholische Religion seinen Landen auffzutringen / noch die Geistliche Orden darin zu lassen / viel weniger vnsere Gnädigste Herrschafft von dero löblichen Vor-Eltern gestiffte Geistliche Güter zuentziehen / sondern vielmehr alles wieder in den vorigen Stand zu setzen / vnd der gantzen Welt mit der That zu beweisen / daß sie von jhren löblichen zuvor angeregten Erklärungen zu weichen nicht begehren: insonderheit aber daß sie sich neben obigem in jhrer Interposition Handlung mehrmahlen außdrücklich vernehmen lassen / daß dieselbe bey diesem Werck nichts newes / sondern allein das jenige suchen / so in vorgehenden Exempeln in dergleichen Fällen in acht genommen worden: Ist derowegen in Nahmen vnser Gnädigsten Herrschafft vnser Bitt vnd Begehren / daß dieser Punct außgesetzet / vnd erzehlter massen

Ihrer Käys: May: allervnterthänigst möge referirt vnd vorgebracht; auch dieselbe von den Herren Interponenten durch ihre bewegliche Vorbitt-Schreiben dahin disponirt werden/ daß Ihre May: sich mit obiger Erklärung/ als welche dero allergnedigsten Erklerungen/ auch den Reichs verfassungen/ insonderheit aber dem Religion frieden vnnd dem herkommen gemäß/ gnedigst begnügen vnnd contentiren lassen. So dann/ vnnd ob wol die Pfaltzische Abgeordnete bey angedeutetem dritten Puncten/ ein mehrers vnd weiters auß mangel befehls vnd Instruction, dann die dabey beschehene Erklerung vermag/ einzuwilligen vnnd nachzugeben/ vnnd daß ihnen die Hende diß Orts allerdings gebunden/ sich offters vernemen lassen/ vnnd entschüldiget: Jedoch/ nach dem ihnen an seiten der Herrn Interponenten Abgesandten/ mit außführung vieler beweglichen Vrsachen vnnd motiven remonstrirt worden/ daß die hohe Vorsorg zu tragen/ vnd gleichsam für gewiß zu halten/ Ihre Käyserliche Mayestät werden sich mit solcher Erklärung nicht begnügen lassen/ sondern da solche beharret/ es möchte diese Handlung vnnd Conferentz allerdings ohne Frucht abgehen/ darbey auch wie den Sachen bey solchen besorgenden hochbeschwerlichen extremiteten füglich zu helffen/ von mittel vnnd weg wolmeinend conferirt vnnd vorgeschlagener weiß discurirt worden; Als haben zwar die Pfaltzische Deputirte sich nochmalen mit angezogenem Mangel Befehls höchlich entschüldiget/ solches ad referendum angenommen/ vnd gebeten/ daß der Herrn Interponenten Abgesandte diese vnnd obstehende Erklerung mit guter Vnterbawung/ gehöriger Orten gleicher gestalt der Gebühr referiren wolten/ beneben aber auch sich dahin vernemen lassen/ daß sie nicht zweifeln/ sondern sich dessen gentzlich versehen/ vnnd getrösten wollen/ auff den fall die Erhebung dieses schweren Wercks wider alle getröstete Zuversicht hierauff eintzig vnnd allein bestehen/ vnnd sonsten gehindert werden solte/ obwol Ihre Gnedigste Herrschafft dero obliegendes hohes Creutz bißhero mit Gedult getragen/ auch noch alles das jenige/ so der Allmechtige Gott ferner vber sie vnnd die ihrige verhengen möchte/ viel lieber mit Christlicher Gedult tragen/ verschmertzen/ vnnd des Allerhöchsten Hülffe erwarten werden/ dann das geringste/ so dero an gewissen vnnd Ehren verletzlich seyn solte/ freywillig einzugehen/ vnnd nachzuleben; Daß jedoch Ihre Gnedigste Herrschafft deroselben nicht werden entgegen seyn lassen/ zu gestatten/ daß in dero angehöriger Landtschafft/ in einem/ zweyen/ oder auff das allerhöchste dreyen Klöstern/ die Ordens Personen ge-

duldet/ vnnd darin die freye übung ihrer Religion, jedoch mit vorbehalt aller vnnd jeder Lands-Fürstlicher hochheit vnnd gerechtsamen/ vornemblich auß diesen Vrsachen gelassen vnnd continuirt werden/ damit nit ferner Christenblut vergossen/ noch mehr vnzehlbare Christen-Menschen/ vnnd so viel Stände des Reichs vnverschuldter Ding in das endliche Verderben gebracht/ sondern der werthe Friede wiederumb im Reich auffgerichtet/ auch aller fürwandt vnd prætext, dessen man sich bißhero behelffen vnd gebrauchen wollen/ als wann vnsere Gnedigste Herrschafft an bißhero vorgangenem vnd noch weiters besorgenden Vnheil guten theils schuldig/ menniglichen benommen/ vnd dero hohen begierde vnd eyfer/ so sie zu erlangung des heilsamen hochnothwendigen Friedens bißhero getragen/ der gantzen Christenheit würcklich vnd in der that/ vornemlich auch dabey dieses demonstrirt werde/ daß vnser Gnedigster Herr ein hohers vnd mehrers nicht wünsche vnnd begehre/ dann sich/ wie allenthalben/ also auch hierbey/ so viel es bey Gott/ dem Römischen Reich/ vnnd der gantzen erbahren Welt immer verantwortlich/ der Röm: Keys: May: allergnedigstem Willen vnd Wolgefallen zu accommodiren.

IV.

IN puncto der Kriegs-Kosten/ haben wir gnedigsten Befelch/ vnserer Gnedigsten Herrschafft Reichs vnnd Weltkündige impossibilitet erkennen zu geben/ vnnd daß es zwar deroselben hertzlich leid/ daß Ihre Keyserl. May. in einige Kriegs Spesa geführt worden/ aber auch die höchste Beschwerligkeit were/ ihre einige Erstattung zuzumuthen/ wie dann dieselbe sich nicht können einbilden/ daß Ihre Keyserliche May. auff dergleichen Forderung vnvermöglicher ding zu beharren/ noch viel oder wenig von denen vnserer Gnedigsten Herrschafft an- vnnd zugehörigen Landschafften/ deren dieselbe vor ihrem hochbeschwerlichen vertreiben/ in rühigem Herbringen/ possess, vnnd gewehr gewesen/ vnter was schein vnd fürwandt es immer geschehen möchte/ vor zu enthalten gemeint seyn werden: sintemal sie gleich von Anfang durch allerley möglichste mittel nach dem erwünschten Frieden getrachtet/ jederzeit protestirt, daß sie zu Krieg/ Blutvergiessung/ vnnd Landes Verhergung niemals Lust getragen/ gestalt sie auch nun in die fünff Jahr

gantz vnd gar keine Waffen in Handen gehabt / vnd die so sie zuvor ergriffen / eintzig vnd allein zu jhrer defension, keins wegs aber zu jemand offension angesehen gewesen: also daß sie niemand einigen Kriegs-kosten verursacht haben: Da hingegen alle vnnd jede jhre Lande vnnd Vnterthanen durch Kriegs Gewalt ruinirt, vnnd so viel Jahr lang mit Schatzung vnnd dergleichen beschwerden dermassen außgemergelt worden / daß der jhro dannenherzugefügte Schaden nicht wol auszusprechen; zu geschweigen daß die Chur-fürstliche Schlösser vnnd Häuser aller mobilien entblösset / ein ansehnliches Gelt von den Vnterthanen die Zeit vber erhebt / vnd das beste Geschütz weggeführt / die berühmte vnschatzbare Bibliotheca vereussert / der Pfaltzgrävischen Chur-fürstlichen Fraw Wittiben dero Leibzucht Neuburg vnnd Wittumbs Verbesserung Lorbach entzogen / vnnd also ein solches Gut aus Vnser Gnädigsten Herrschafft Landen vberkommen worden / welches mit seher viel millionen Golts nicht erstattet werden könte; Solcher Gestalt wann vnsere Gnädigste Herrschafft wiederumb zu dero Land vnnd Leut kommen / daß dieselbe schwerlich den vnvermittentlichen Vnterhalt vnnd Außkommen werden haben mögen. Auß welchen vnd andern mehr gantz erheblichen vnd tringenden Bewegnüssen vnsere Gnädigste Herrschafft die vngezweifelte vertröste Hoffnung gefast / es werden deroselben / weder Jhre Käyserliche May: bey offenbarer Weltkündigen Vnvermögligkeit / noch jemand anders / einige refusion zuzumuthen nicht gemeint sein: sondern verhoffet / Jhre Käyserliche Mayestät werden sich in diesen Puncten allergnädigst zu frieden geben / vnnd was aus den Chur-Pfältzischen Landen genossen / erhoben / vnd bekommen / gegen solche Forderung halten / vnnd eine mit der anderen compensiren: Gestalt dann vnsere gnädigste Herrschafft / hierumb aller vnterthänigst gebeten haben wil: Vnnd es wird darneben vnsere Gnädigste Herrschafft nicht allein williglich geschehen lassen / sondern auch so viel an dero / dahin helffen / trachten vnd bearbeiten / daß Jhre Käyserliche Mayestät auff andere fügliche vnnd thunliche Mittel / so viel jmmer mö glich / der Gebühr entgegen gegangen vnnd Ergetzligkeit geschehen möge.

Dieses ist also das jenige darzu vnsere Gnädigste Herrschafft sich bey denen von des Hertzogen von Crumau Fürstl: Gn: eröffneten vier puncten oder conditionen erklären vnnd erbieten können; jedoch mit diesem außtrücklichen reservat vnnd Beding / daß pari passu vnsere Gnädigste Herrschafft mit Käyserlicher Huldt

vnd

vnnd Gnade / auch begerter völliger restitution entgegen gegangen: Nicht weniger / daß auff wiederigen gantz vnverhofften Fall diese Erklärung vnnd Anerbieten also sollen verstanden werden / als wann sie nicht vorgegangen weren. Viel weniger daß vnserer Gnedigsten Herrschafft vnnd den jhrigen einig præjuditz vnnd Nachtheil darauß gezwungen / gesucht / jetzo oder ins künfftig zugemutet werden solle oder könne. Darbey vnsere Gnedigste Herrschafft an beyder Herren zu Lotthringen vnnd Würtenberg Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. gantz freund- vnnd veterliches gesinnen vnnd begehren / die wollen nicht allein dieses offt allerhöchstgedachten Kayserl. Mayestat vnterthenigst vortragen / sondern auch bey derselben mit jhren ansehenlichen beweglichen interpositionen vnserer Gnedigsten Herrschafft so fern behülfflich seyn / daß Jhre Mayestet sich mit obverstandenen Erklerungen vnnd Anerbieten in Kayserl. Gnaden ersättigen vnnd begnügen lassen / vnnd derselben ein mehrers / so Gewissens / Ehren / vnnd Vermögens halben zu erstatten allerdings vnmöglich / nicht zuzumuthen / vnnd hierunter väterlich des Röm. Reichs Ruhestandt / vnnd Wolfahrt allergnedigst betrachten / vnnd allen anderen considerationen vorziehen: Insonderheit aber nicht gestatten / daß des Röm. Reichs Stände vnverschuldter ding in ferner Verderben vnnd endliche desolation gestürtzt / mehr Christenblut erbarmlich vergossen / neben andern vnbegreiflichen Jammer vnnd Elend gestifftet vnnd verursacht werden. Welches vnsere Gnedigste Herrschafft vmb Jhre Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. die Tage jhres Lebens mit danckbahrem Gemüth zu erkennen vnnd zu beschulden nimmer vergessen werden.

Deßgleichen vnnd demnach vnserer Gnedigsten Herrschafft sehr schmertzlichen zu Gemüth gehet / daß eben zu der Zeit / da man durch Gottes Gnade in terminis einer gütlicher Handlung stehet / dero arme vnschüldige Vnterthanen beydes an jhren Gütern / vnnd Gewissen je lenger je mehr betrangt / die Vestung Manheim vnnd andere vornehme Plätz / Schlösser vnnd Häuser in Grundt verderbt werden / als ist vnser Gnedigsten Herrschafft an der Herren Interponenten Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. gantz beweglich Bitten vnnd Begehren / durch jhre ansehenliche Vermittelung es dahin zu richten / auff daß dergleichen procedere hinfüro verbleiben möge / nicht weniger bey der Kayserl. May. möglichste Vnterbawung zu thun / damit vnsers Gnedigsten Herrn geliebte Fraw Mutter vnnd Brüder / ohne ferner Auffenthalt / zu dem jhrigen wieder gelangen mögen / auff den

vn-

vnverhofften fall aber solches verschoben vnnd differirt werden solte/ daß doch zum wenigsten jhnen beyden die von der Käyserl. May. so offt verwilligte alimentation gefolgt werden möchte.

Vnd haben daneben gedachte Fürstliche Lotthringische vnd Würtenbergische Abgesandte auff sich genommen vnd versprochen/ dieses alles/ vnd was hierunder vorgangen/ hochgedachten Ihren F. F. Gn. Gn. vnterthänig anzubringen / vnd darbey ausser allem zweiffel gestelt / dieselbe werden nicht allein solches alles / allerhöchstgedachter Käys. May. vnterthänigst referiren, vnd dero allergnedigste resolution vnd Gemüths-Meynung darüber erwarten/ sondern auch dabey so viel jmmer möglich vnd thunlich / wie bißhero geschehen / mit dero bestgemeynten interposition getrewlich vnd sorgfeltig mitwürcken / vnd mit angelegenem fleiß vnd eyfer eusserst dahin sich bearbeiten / daß die hierunter allerseits rühmlich gefaste vnd habende hoch vnd allgemeine nützliche intention möge erlangt/ vnd der heilsame höchstnothwendige Frieden im H. Röm. Reich Teutscher Nation einst wiedergebracht vnd auffgepflantzet: vnnd allem in verbleibung dessen antrohendem kläglichen Vnheil entgegen getrachtet werde. Dessen zu vrkund vnd mehrer bekräfftigung haben allerseits Abgesandte diesen Recess vnd Abschied mit eigenen Handen vnterschrieben / vnnd jhre gewöhnliche Pitschafft fürgetruckt / auch hierüber drey gleichlautende Originalia fertigen lassen. Geschehen vnd geben in der freyen Reichs-Stadt Colmar, den 8/18 Julij Anno 1627.

Andres Pawel L. S.	C. O. Haraucourt Gonverneur de Nanci L. S.	Pl. von Helmstet L. S.
Johan Joachim von Rustorff L. S.	I. Boillot L. S.	Jacob Löfler D. L. S.

Lite-

Litera D.

COPIA

Pfaltzgrafe Friederichs Churfürsten/ erwehlten Königs zu Böhem Hand-schreiben an die Käys. May. $\frac{21}{31}$ Julij, Anno 1630.

ALlerdurchleuchtigster/ Großmächtigster/ vnvberwindlichster Käyser: E. Käys: May: seind meine vnterthänigst gehorsame dienst jederzeit zuvor/ Allergnädigster Herr.

E. Käys. May. werden auß meinen bißhero vielfältig beschehenen vnterthänigsten ansuchungen/ vnd angewandten vornehmer Könige/ Chur-Fürsten/ vnd Stände wolgemeinten intercessionen, auch sonsten auß allen vmbständen/ verhoffentlich nicht vnklar verspürt haben/ mit was getrewem eyfer vnd sehenlichem Verlangen ich mich ohne versäumung einiger occasion, beflissen habe/ E. Käys. May. Gnade/ Hulde/ vnd Käyserlichen favor zu erlangen; wolte solches auch mit diesem meinem Hand-brieflein vorlengst bezeuget haben/ wann ich nur dazu sichere Gelegenheit hette haben können. Nach dem nun die Königl. Würde in Groß Brittanien mein geliebter Herr Schwager/ sich gutwillig vermögen lassen/ mich mit gegenwertiger schickung abermals freundlich zu secundiren; Als gelangt an E. Käys. May. mein vnterthänigst gehorsame bitte/ dieselbe geruhen allergnädigst/ Seiner Kön: Würden/ vnd allen vorigen Intercessionen stat zu geben/ die wider mich gefaste vngnade sincken zu lassen/ was vor diesem zu dero mißfallen etwa geschehen sein mag/ der damahls von andern darzu verleiteten ju-

gend våterlich zu gut zu halte/die beschwerliche Achts erklårung auffzuheben/mich so wol als andere/welche sich hiebevor der offension viel mehr theilhafftig gemacht haben / zu fürderlicher reconciliation vnd restitution allergnådigst kommen zu lassen / das Römische Reich vnser hochbetrübtes Vaterland mit dem so lang gewünschten durchgehenden vnd beståndigen Friedẽ zu erfrewen; vnd sonderlich das seufftzen meiner armen vnschuldigen Vnterthanen / mit den Augen jhrer barmhertzigkeit anzusehen. Daran verrichten E. K. May. ein Werck jhrer Kåyserlichen gütigkeit/ erwerben dadurch einen vnsterblichen Ruhm/ veroblig irn mich vnd mein gantzes Hauß zu dero Diensten/ vnd ich wil mich die gantze Zeit meines Lebens eussersten vermögens bearbeiten/solches mit würcklicher danckbarkeit vnterthånigst zu beschulden/ auch meine Kinder zu gleichmåssiger schuldiger gebür anzuweisen/inmassen ich zu allem gebürenden gehorsam / vnterthånigsten respect, vnd bereitwilligsten diensten gegen E. Kåys. M. jederzeit bereit bin vnd verbleibe. E. Kåys. Måy. hiermit in den starcken schutz deß Allerhöchsten zu beståndiger Gesundheit / glücklicher Regierung/ vnd allem wolergehen / mich aber deroselben zu Kåyserlichen gnaden vnterthenigstempfehlend. Datum in's Gravenhag den 13/23 Julii 1630.

E. Kåyserl: May:

Vberschrifft.

Vnterthånigst gehorsamer Churfürst

An die Kåyserl. May. meinen Allergnådigsten Herrn.

Friederich.

Ein

Ein ander Hand-schreiben / an die Käyserl: May:
¹/₄ Aprilis, Anno 1631.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster vnd vnoberwindlichster Käyser / Allergnedigster Herr. Ich habe aus hertzlicher Begierde vnnd sehnlichem Verlangen E. Keyserl. May. gnade/hulde/vnd Keys. Favor; sampt meiner Reconciliation vnnd Restitution zu erlangen / die Königl: Würde in Groß-Britannien meinen hochgeehrten Herrn Schwager ersucht vnd vermocht / diese schickung an E. Käys. May. zu solchē ende abermals zu thun. Worbey die Königl. Würde in Spanien jhres theils dero gute Officia anzuwenden versprochen/ Ist vnd gelangt demnach an E. Keys. May. mein gantz vnterthänigstes / demütigstes / vnd inständigstes ersuchen vnd bitten/dieselbe geruhen allergnädigst / Ihrer beiden Konigl. Würden wolmeinende intercession; wie auch alle hievorige mir zu gutem angelegte vornehmer Könige/Chur-Fürsten vnd Stende Vorbit/ bey jhr etwas gelten; die wider mich gefaste schwere vngnade vnd widerwillen / mildiglich fallen vnd sincken: vnd mich so wol als andere/ zu meiner reconciliation vnd restitution, nunmehr nach außgestandener so langwüriger Vngelegenheit / kommen zu lassen/ das gantze Röm. Reich Teutscher Nation vnser gemeines Vaterlandt / mit dem erwünschten edlen frieden zuerfrewen/ vnd meinem vorigē Schreiben vom ²³/₁₃ Julii, dahin ich mich kürtze halben beruffe/ vätterlich stat zu geben; Wie mein Vnterthenigstes vertrawen zu Ewer Keyserliche Mayestet gerichtet ist/ sie werden solche Keyserliche Gutthat allen anderen

Cosideratiohen vorziehen / vnd mir dadurch die mittel verleyhen meine schuldige Danckbarkeit würcklich zu erweisen vnd zu leisten; Inmassen ich zu allem vnterthänigsten Respect / gebürendem gehorsam / vnd möglichsten Dienst jederzeit bereit bin vnd verbleibe. So erwerben Ewer Käyserliche Mayestät einen vnsterblichen Ruhm / vnd obligiren mich vnd die meinige zum höchsten. Hiermit E. Käyserl. May. dem Schutz des Allerhöchsten zu glücklicher langwüriger Regierung vnd guter Gesundheit / mich aber vnd die meinige zu dero Käyserl. Hulden vnterthänigst befehlend. Datum Rehnen den 14/4 Aprilis / Anno 1631.

E. Käyserl. May.

Vnterthänigst gehorsamer Churfürst

Friederich.

Vberschrifft.

An die Käys. May. meinen Allergnädigsten Herrn

Lite-

Litera E.

COPIA

Käys. May. eigen Hand-Schreiben an Don Balthasar de Zuniga, vornembsten Spanischen Rath/ 15. Octobris 1621.

DILECTIO Don Balthasar, El padre Hiazyntho Capucino sene transferisce in quella corte à trattare con el Rémio amatißimo Nipote per Nome del N. S. in negocio del Elettorato del Palatinato; & sapendo in molto bene quanto à cuore le i habbia la conseruatione l' essaltatione della Nostra S. fede e consequentemente della Casa nostra, *cosi non solamente spero mà sono sicuro, che lei cooperera secondo il suo solito zelo, talmente in questo negocio, accioche se possa venire al desiato fine, perche lo dico con quella sincerità con la quale hò sempre trattato realmente con lei, mentre ch' ella è statta in queste parti, ch' io trouo necessarißima quest a translatione nell Duca di bauiera. Et ancor che se ni posi fare molte oppositioni politiche in questo negocio, dico però che non se deuono sempre secondo gli discorsi humani pensare simili negocii tanto concernenti la N. S. Fede, ma se deue ancore sperare & confidare in Iddio benedetto. Di più non deuo di tralasciare ad auisarle*, ch' io sono talmente obligato verso il Signor Duca per gli suo imeriti & per le promesse più volte replicate cosi in voce come in scritto, per la translatione del Elettorato, ch' io non vedo modo com' io possi ritornare indietto, *senza l' offesa d' Iddio & perdita del mio honore, il quale vn & l' altro sonò sicuro ch' ella procurerà che sia preuenuto & conseruato, & io ne resto suo affettionatißimo come sono sempre statto. De Vienna adi 15 d Ottobre l' anno 1621.*

FERDINANDUS

Questa qui agiunta da più lume à questa mia.

Nota. Dieses Schreiben/ darauff ihre Käyserliche Mayestät sich in ihrem Handschreiben referiren, ist zwar von einer andern Hand geschrieben/ aber doch von deroselben unterschrieben.

ILLVSTRIS

ILLUSTRIS ſincere dilecte. Quæ circa translationem Electoratus in Bavariæ ducem, vigore promiſſi ei facti, mihi mens & animus ſit, & quamobrem exiſtimem negotium illud tam univerſæ Germaniæ quam *inprimis domui noſtræ Auſtriacæ* ab hæreticorum machinis vindicandæ neceſſarium ac utile, ulterius non differendum (prout & Sanctiſſimus Pontifex me hortari non deſinit,) amplius ex Patris Hiacynthi, quem ea de cauſa Pontifex ad me, ac ſereniſsimum Hiſpaniarum Regem Conſanguineum & Nepotem meum, nec non alios Germaniæ Catholicos Principes deſtinavit, relatione intelligetis. Rationes vero potiſsimum hæ ſunt. Quod quando Regiminis mei curſum ab initio reputo, eaſque difficulates, quibus Regna provinciasque adivi, perpendo, admirabilem quandam Dei circa me providentiam venerans, ſuſpicio; eoque magis Deo confidere, neque occaſionibus ejuſdem honorem & gloriam proferendi deeſſe, tamque admirabiliter expertæ divinæ providentiæ, quam humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum cenſeo. Eaque maxime de causâ divinitus ante annum præclariſsimam mihi victoriam oblatam, ut ea ad Dei gloriam, & honorem proferendum, & exſtirpandas ſeditioſas factiones, quæ à Calviniſtica potiſsimum hæreſi foventur, uterer, meque illi judicio ſubtraherem, quod Propheta Iſraelis Regi comminatur. Quia dimiſiſti virum dignum morte, erit anima tua pro anima ejus. Nunc Palatinus jacet apud Hollandos exul, non tantum Regno meo quod male tentavit, ſed propriis ferme ditionibus exutus, ac extremum quaſi fortunæ ictum præſtolatur. Quem ſi prava miſeratione, vel callidis precibus perſuaſus, tanquam torpentem & ſemianimem colubrum ſinu foveam ac Electorali dignitati reſtituam, aliud nihil quam lethalem ab eo morſum expectem. Fruſtra enim eſt, ut beneficii magnitudine illum demereri poſſe exiſtimem, nimis ſiquidem verum Politicorum effatum eſt, Vltionem quæſtui, gratiam oneri haberi, præcipue cum tam atroces illius in me ſint injuriæ, tam ſubdolæ artes, ut quamvis Chriſtiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conſcientiam nunquam exuere, aut ſolidam mihi fidem præſtare poſſit, quin ſemper occaſioni inhiaturus ſit, quomodo ſe ejus quod promeruiſſe ſcit, timore exſolvat, & ſemel proſtitutam famam novis facinoribus cooperiat.

Acce-

Accedit Calvinistica institutio, cujus Sectæ hic proprius genius est, nullam fraudem, nullum scelus putare, quod pro eorum religione suscipiatur. Nulla hîc juramenti sanctitas, nullus sinistræ famæ metus obstat. A tali vero quam cautionem vel Domus Austriaca, vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infestus est, & ob religionem, & quia nobis hoc bello adstiterunt possunt recipere? Spondebit Angliæ Rex? At eadem Religione, neq; quidquam facilius est, quam ubi occasio patrandi sceleris datur, læsæ fidei prætextum obducere; plena est historia exemplorum. In summa nulla in tali re cautio est, quam eo redigere inimicum, ut nocere nequeat, cætera fragilia sunt, & is qui credidit deniq; contemnitur. Est ea quoq; non minoris ponderis consideratio, illuc Palatinum restitutum machinas omnes atq; cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maxime & facilime se nocere posse existimat, per Bethlenium nimirum & Turcas, quos jam ante contra me hostes consciyit, neque adhuc incitare cessat. In his Calvinistarum spes omnis sita est, hos donec ipsi respirent, ac vires recolligant, ad me exarmandum, ac sumptu exhauriendum, vastatis meis ditionibus, quemadmodum hactenus ferro flammaq; fecerunt, substituere nituntur. Quod si & cum illis Pacem (cui tamen æque fidere non possem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præscribet, si Palatino victo Electoralem dignitatem cum ditionibus restituam? Ergo cum jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus victoriam concessit, *constitutum fixumq́; haberem, non posse Palatinum sine extremo* Catholicorum omnium *& Domus meæ periculo semel proscriptum ad Electoralem dignitatem restitui, Bavariæ Duci Catholici Religionis defensori acerrimo, cuius ditiones ex altera parte contra Germaniæ Principes ditionibus meis veluti pro vallo obiacent*, adhæc consilio & opibus ad dignitatem eam sustinendam pollenti, Electoratum ultro ac sponte à Deo absq; dubio impulsus obtuli.* Cujus ex eo tempore operâ, cum tam utiliter in Regnorum ac Provinciarum mearũ recuperatione usus sim, atq; adhuc hodie utar, tempus modo magis etiam quam ipsemet Dux flagitare videtur; ut promissi fidem sine ulteriori dilatione exsolvam, translatoq; Electoratu spem qvoq; Palatino, & iis qui ejus restitutionem à nobis importune flagitant, ut nos molestiâ liberent, adimam. Quæ res cum Serenissimi Hispaniarum Regis subsidio atque auxi-

Nota, Diese Wort seynd von ihre Käys. May. mi[t] eigner han[d] in margine geschrieben.

* Hoc fact[um] ex consilio Legati Reg[is] in mea Au[la] residentis.

auxiliis porro indigeat, quamvis per se inclinatum ad omnia quæ ad Dei honorem & *Domus nostræ securitatem* pertinent, admonendum nihilominus hac occasione existimavi, *ne hanc imposterum Domus nostræ* ac Religionis simul *stabiliendæ oportunitatem deserat*, id quod per vos commodissime me facere posse putavi. *Neque enim Serenitatem suam latere arbitror, ita semper à majoribus nostris judicatum fuisse, Domus nostræ Austriacæ, Dei gratiâ tam late per Orbem terrarum regnantis, fundamenta esse in hac Germania, quæ eo magis ab hostium vi defendenda sunt, quo propior iis suffossis ruina. Multos hæc domus potentiæ suæ adversarios hactenus experta est, sed nullos inter Germaniæ Principes pertinaciores Palatinis*, quemadmodum historiæ sub Maximiliano I, Carolo V, Ferdinando I, ac Rudolpho II, Imperatoribus, satis docuerunt. *Hollandica sane erga Philippum Regem Serenitatis suæ avum perfidia alimenta sua ex Palatinatu traxit; Neque Serenitas eius unquam Rebelles in Belgio subditos ad obsequium reducet, nisi hac in Romano Imperio radice succisa.* Quæ quidem sola res, si cætera non essent, de quibus superius monui, merito eam impellere debeat, ne jacentem hostem resurgere, & vires in nos, (nam animus nunquam deerit) resumere patiatur. Et si vero dissimulandum non sit, Lutheranos principes, & inprimis Saxoniæ Electorem, hanc Electoratus translationem in Bavariæ Ducem fortasse non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium augescere vereri possit; cum tamen is accusare nequeat quod in majoribus suis, Mauritio nimirum proavo suo, cui ex multo levioribus Johannis Friderici delictis Electoralis dignitas à Carolo V. concessa fuit, probat. Adhæc quia Calvinistarum consilia eo pertinere jam animadverit, ut absque dubio, nisi obviam eatur, Turcæ in Imperium aditus per eos præparetur; neque minoribus odiis Lutherani in Calvinianos quam Catholicos ferantur, vel minus ab his quam à nobis periculum sibi imminere existiment: sperandum omnino est, Saxoniæ Electorem, cæterosque Principes Saxonicos, ubi rem eo deductam esse intellexerint, non usque adeo hanc translationem improbaturos, ut hac causa mihi bellum intentent. Id quod ex Serenissimo Archiduce Fratre meo Carolo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato brevi certius comperiam. Atque hæc quemadmodum magni momenti

sunt,

sunt, ita non minus Vos qui Serenitati suæ Regiæ imprimis à consilio estis, quam me ipsum diligenter jam dudum cogitare existimo, neq; omissuros quidquid ad consilium hoc porco stabiliendum pertinere, arbitrabimini, ut diu desideratus ex eo fructus, Dei Omnipotentis honoris per Imperium propagatio, *ac communis Domus nostræ salutis ac dignitatis augmentum consequatur.* Hoc ipso gratiam meam Cæsaream quâ jam ante tibi addictissimus sum, magis magisque promerebimini. Datum Viennæ decima quarta Octobris Anno millesimo sexcentesimo vigesimo primo.

FERDINANDUS.

P. S.

DILETTO *Don Balthasar. Io ho visto que* nella Lettera Latina ê stato tralasciato vn motiuo di non poca consideratione. Il quale è, che se haueremo vn voto di vn Catholico di più di quello c' haue mo d' adesso, saremo sempre sicuri, che l' Imperio restera nelli mani *delli Catholici, & ragionevolmente* nella nostra casa alla cui promotione concorrera sempre volontieri il Duca di Bauiera, in recognoscimento del beneficio riceuuto d' essere promoto ad vna Dignità cosi eccellente & eminente d' vno Imperatore della casa nostra. *ut in litteris.*

Inscriptio.

Illustri syncere nobis dilecto Don Balthasaro de Zuniga, Serenissimi Regis Catholici Consobrini ac Fratris nostri Charissimi Consiliario Status.

Ein ander Käyserisch Handschreiben an den Capuciner Münch Hyacinthum.

Reverendo in Christo Padre.

R*Iceuei le due sue, vna delli 30 Settembre, & l' altra delli 4 di questo mese. Con questa vengono le lettere per il Re di Spagna per l' Archiduchessa Margaretta, & per il Don Balthasar, tutte credentiali per la paternità vostra. Et vna più longa, scritta dalla mano dell Stralendorf per maggior informatione dell Don Balthasar, la cui copia viene qui agiunta. Et anchorche io sia sicuro, che la R. V. trattara questo negocio con quella prudenza, laquale Iddio gli ha datta, pero per la somma confidenza che pongo in lei, non posso di lasciare à dirgli, che io crederei che V. R. non douesse di-*

S reni-

re niente in quella Corte, che il Duca di Bauiera habbia ora mai l' inuestitura in mano: ma che V.R. procurasse di leuare l' opinioni erronee che tengono in questa materia, & persuaderli, che non solamente concorressero con la mia opinione, ma ch' ancora dessero quelli aggiuti con li quali se potesse effettiuamente peruenire à questa cosa tanto vtile & necessaria per la confirmatione & conseruatione della nostra S. fede, & consequentemente della nostra Casa: perche io dubitò, che se la R.V. dicesse, ch' io habbia ora mai data la inuestitura, che se potrebbe fare, ò per dir meglio se farebbe chiaramente più danno ch' vtile a questo negociato, sapendo la R.V. molto bene che quando io fuisse abandonato della Corona di Spagna, io con le mie proprie forze non potrebbe effettuare quello che ho promesso al Sig. Duca di Bauiera; & io dubito anzi sono quasi sicuro (secondo che lo dice continuatamente il Ambassador qui residente) che questo sequirebbe infalibilmente che io sarrebbe derelitto della Corona di Spagna se'l se risapesse ch' io hauesse data questa investitura, prima ch' io hauesse communicato con cotesta Corona. Adonque V.R. indirizzera questo negociato in tal maniera, accioche assequiamo el desiato fine, nelle cui orationi di tutto cuore me ricomando. Di Vienna adi 15. di Ottobre l' Anno 1621.

Di V.R.

Affettionatissimo

FERDINANDO.

Inſcriptio. *Almolto Reverendo Padre Giazyntho Capucino.*

Litera F.

Responsum Cæsareæ Maiestatis ad Nuncium Papalem Fabricium Verospum, translationem Electoratus Palatini in Ducem Bavariæ concernens. Datum Viennæ Febr. 1622.

Sacra

SACRA Cæſ. Majeſtas, Dominus noſter clementiſs. mature diligenterque perpenſis atque diſcuſſis rationibus perquā ſane arduis, quibus permota ſua Sanctitas, per Nuncium extraordinarium, Dominum Fabricium Veroſpum, *honorem, titulum atque dignitatem Electoralem proſcripto Palatino jam ademtam, ad Religionem Catholicam ſtabiliendam in Imperio, in Sereniſſimum Bavariæ Ducem*, autoritate imperiali citra moram *transferri* enixe poſtulat, aliter non poteſt, quam ut inprimis debitas ſuæ Sanctitati gratias agat, quod vere paternam ſollicitudinem ſuam in afflictum & miſerabilem Germaniæ ſtatum, tam luculenter honorificæ Legationis indicio explicare voluit. Rem ipſam quod attinet, ſibi perſuadet Majeſtas Cæſarea, jamdudum Sanctitati ſuæ innotuiſſe, *quod in eum ipſum ſcopum imperialis quoq; providentia collimet*, ac proinde ſupradictum Bavariæ Ducem diplomate ſuper Electoratu expedito & ad manus conſignato jam pridem ſecurum reddiderit. Ceterum quo minus hæ ſuæ Majeſtatis intentio hactenus publicata, ipſeque Dux in Septemvirale Collegium introductus fuerit, graviſſimæ ſane cauſæ obſtiterunt, & etiam nunc obſtant, quæ ipſimet Bavaro Duci tanti ponderis ſunt, ut pro ſingulari ſua prudentia, hoc turbulento & periculoſo rerum ſtatu ulteriorem Diplomatis ſibi conceſſi effectum urgendum non judicet, ſed ante armorum utrinq; depoſitionem, ſi quidem honeſtis & tolerabilibus conditionibus obtineri poſſit, amplectendam: Tum vero de univerſa re, An & quatenus Palatinus proſcriptus in gratiam recipiendus ſit, tractationem inſtituendam cenſeat: quorſum Sereniſſimæ quoque Hiſpaniarum Infantis in Belgio & Regis ipſius Catholici conſilia inclinant. Quæ cum Magnæ Britanniæ Regi ſua Majeſtas per Ablegatum ſuum jam ſignificanda curaverit, merito tum illius tractationis, tum Hungaricorum Comitiorum (quibus quid de pace in illo Regno denique ſtatuendum ſit, cognoſcetur) eventus expectandus. *Quod ſi prædicto cum Angliæ Rege tractatu hoc obtinebitur (quemadmodum ſua Maieſtas omne ſtudium una cum ipſo Duce Bavariæ eo convertet) ut Palatinus proſcriptus una cum fratre & liberis dignitate Electorali exutus maneat, nulla in ſua Maieſtate de reliquo mora erit, quo minus Bavariæ Dux in ipſam dictæ Electoralis prærogativæ plenariam poſſeſſionem introducatur.*

Sin vero alia ratione, quam bello, id confici non possit, jam quidem sua Majestas prævidet, Catholicorum Ærariis exhaustis, Provinciis desolatis, Exercitu Regis Catholici in diversis distracto, & copiis suæ Maj. Cæs. maximopere diminutis, quanti discriminis ac periculi in id temporis bellum tale, quod universam Germaniam concutiet, futurum sit; in quod bellum antequam sua Maj. descendat, & Reipubl. & Catholicorũ omnium maximopere intererit, tempestivè *scire, quibus & quantis, quantoque tempore, duraturis auxiliis, sua Stas Sacram hanc militiam adiuvare decreverit*, quò commodius rationes iniri, & omnia tantæ moli sustinendæ opportunè tanto accuratius provideri queant, ne bello temerariè sumpto, quod reliquum est in Germania Catholicæ rei (à quo ne nunc quidem procul abest) in extremum discrimen præcipitetur. Præterea hoc maximopere censet oportunum Sua Maj. Cæs. quod enixè etiam à Sua Ste efflagitat, ut suprema autoritate Sua apud Reges, Principes & Resp. Christianas serio diligenterque interposita præcavere velit, ne intentio & *conatus Mai. Suæ Cæsareæ & Sereniss. Hispaniarum Regis Catholici, aliorumque, qui in huius belli Societatem concurrent, sinistris officiis, æmulationibus, cum publicis tum privatis, aut hostili quacunque infestatione divertantur*. Et hunc quidem mentis Suæ sensum Maj. Cæs. pro negotii gravitate & communi cum Sua Sanct. sollicitudine Domino Legato Apostolico cui benevolentiam Suam Imperialem clementissimè offert, significare voluit.

Extract.

EXTRACT.

Königlicher Capitulation, welche der Keys: May: Ferdinando II. von dem samptlichen Churfürstlichen Collegio, auff dem zu Franckfurt gehaltenen Königlichen Wahl-Tag/ den 28. Augusti, Anno 1619. vbergeben worden.

Articul. XXVI.

WIr sollen vnd wollen auch fürkommen/ vnd keines weges gestatten/ daß nun hinfüro jemandt hohes oder niedriges Stands/ Churfürst/ Fürst/ oder anderer/ ohne vrsach/ auch vnverhört in die Acht vnd Oberacht gethan/ bracht/ oder erkläret werde: Sondern in solchem/ ordentlicher Proceß, vnd des H. Röm. Reichs vor-auffgesetzte Satzung/ nach außweiß des Heyl: Reichs in gemeltem 55. Jahr reformirten Cammer-gerichts ordnung vnd darauff erfolgter Reichs-abschieds/ in dem gehalten vnd vollnzogen werden. Doch dem beschädigten sein gegenwehr/ vermög des Landfriedens vnabbrüchig.

Nach dem nun diesem Puncten/ mit der vermeynten publicirten vnd exequirten Chur-Pfältzischen Achts-Erklärung/ schnurstracks zu wider gehandelt worden/ in dem darinnen kein ordentlicher Proceß gehalten/ die beschuldigte Partey nicht verhöret noch citirt; vnd der gesampten Churfürsten Collegial Gutachten vnnd rathsames Bedencken/ nach Außweiß des XXXIX. Articuls besagter Capitulation, (da nemblich diese verbindliche Zusage begriffen: **Wir wollen in wichtigen Sachen so das Reich betreffen/ vns baldt anfangs der Churf. Raths vnnd Bedenckens gebrauchen/**) nicht darüber eingeholet: Sondern vnter dem prætext der Notorietet, alles mit Gewalt durch gedrungen worden: Als hat das Churfürstliche Collegium, in der newlicher Zeit zu Regenspurgk/ den 24. Decembris 1636. auffgerichteten Königlichen Capitulation, solchen begangenen Fehler vnnd Exceß, mit Verbesserung des jetz-

bemelten Puncten gleichsam geandet/ den præcipitirten geschwinden Proceſs tacite improbirt, vnd der besorgten gefährlichen consequentz vorgebawet/ wie aus nachfolgendem Extract zu sehen.

EXTRACT.

Königlicher Capitulation, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den 24. Decemb. 1636. zu Regenspurg/ bey der gehaltenen Königlichen Wahl/ auffgerichtet vnnd vorgeschrieben worden.

Articul. XXX.

WIr sollen vnd wollen auch fürkommen vnd keines wegs gestatten/ daß nun hinfür jemand hohes oder niedriges Standes/ Churfürst/ Fürst/ oder anderer/ ohne Vrsach/ auch vnverhört/ vnd ohne vorwissen/ rath vnd verwilligung der Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht/ in die Acht vnd Oberacht gethan/ bracht vnd erklärt werde: Sondern in solchem ordentlicher Proceſs, vnd des Heil. Reichs vorauffgesetzte Satzung/ nach außweisung des Heil Reich in bemeltem 55. Jahr reformirter Cammer-Gerichts Ordnung/ vnd darauff erfolgter Reichs-abschied/ in dem gehalten vnd vollnzogen werden: Doch dem beschädigten seine gegenwehr/ vermög des Land-friedens/ vnabbrüchig. Were es aber sach daß die That an sich selbsten gantz notori vnd offenbar/ der Fried-brecher auch in seinem verbrechen beharrlich vnd thätlich fortführe/ obwol es alsdann nicht eines sonderbaren Proceſs von nöthen/ So wollen wir doch auch in diesem fall mit zuziehung obgedachter des Heyligen Reichs obgemeldter massen vnintereſſirten Churfursten/ ehe vnd zuvor wir zu der wurck ichen Achts-Erklärung schreiten/ communiciren vnd verfahren.

CO-

COPIA.

Der Bäyerischen Belehnung vber die Chur Pfaltz / darauß zu sehen: Erstlich das den Chur Pfältzischen Kindern vnd Agnaten, jhr recht vnd Ansprach außtrücklich vorbehalten / vnd die investitur allein auff deß Hertzogs in Bäyern Person / ohne einige meldung dessen Posteritet vnd Erben gerichtet / welches doch hernach durch ein anderwertliche heimbliche Brieffs-Belehnung der gantzen Wilhelmischen Linien, vnd durch den Prager Frieden / ohngeacht vorgedachten reservats de facto verändert worden: Zum andern / daß kein weltlicher Churfürst noch einiger derer Gesandten bey diesem actu sich befunden / mit jhrem außbleiben gnugsamb zuverstehen gebend / daß sie diese vermeinte Belehnung offentlich improbiret, vnd vor vnrechtmässig gehalten haben / wie sie selbsten mit mehrerm in jhren an die Käyserl. May. wegen entschüldigung jhrer abwesenheit / damals abgangenen Schreiben bezeugen.

WIr Ferdinand der ander rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kund allen menniglichen / Wiewol wir auß geborner Güte vnd Käyserl. Mildigkeit geneigt seind / allen vnnd jeglichen vnsern vnd des Heil. Reichs Vnterthanen vnnd getrewen / Vnsere Käyserl. Gnade mit zutheilen / so ist doch vnser Gemüth mehr begierig / solches gegen denen im Werck scheinen zu lassen / die vns vnd dem Heil. Reich / als die nechsten Glieder / die bürden vnd sorgfältigkeit desselben / mit stetem getrewen Dienst helffen tragen / vnd sich hierin mit sonderem embsigen Fleiß für andern gutwillig erzeigen vnd beweisen. Wann wir nun vnterm dato den 29. Januar: Anno 1621. Friederich Pfaltzgraff bey Rhein / damahln gewesenen Churfürsten / als einen in der bey den nechst vergangenen Jahren erweckten / vnd biß dahero ärgerlich beharreten abschewlich vnnd gefährlichen / vor diesem im Reich Teutscher Nation niemahln erhört: gesehen: noch gelesenen rebellion vornehmsten Vhrheber vnnd Rädelsführer / nach seiner verächtlichen hindansetzung allerhand getrew: Väterlich: Abmahn: Erinner: vnd Warnung / des Heylsamen Reichssatzung zu folg / aus tragendem Käyserlichen Ampt / Gewalt / vnnd Macht / in vnsere vnd des H. Reichs Acht vnnd Oberacht offentlich erkennt vnnd erkläret / denselben auch des Churfürstenthumbs der Pfaltz / sampt dem Truchsessen

sessen Ampt vnnd Chur auch anderer seiner Fürstenthumb vnnd Herrschafften/ Regalien, Lehen/ Würden/ Herrligkeiten vnnd Gerechtigkeiten/so er von vns/ vnnd dem Heil.Reich ingehabt/ wie sich diß von Rechts wegen gebürt/ privirt,entsetzet/vnd exequiret. So haben wir demnach/ dem Durchleuchtig: Hochgebornen Hertzog Maximilian in Bäyern rc. Dessen Liebden sich vmb vns vnnd das Heilige Reich zum allerhöchsten verdienet gemacht/ in deme Seine Liebde Ihre schuldige Trew vnnd beständigen Gehorsam/ die gantze Zeit der ob angeregten rebellion vber/gegen Vns/ als dem hochangefochtenen vnnd beleidigten Ober-haupt/ Käysern/ vnnd Herren/ mit willigster darsetzung Leib/ Gut vnnd Bluts/ auch eigener Landt vnnd Leut/ dapffer vnnd glücklich erzeiget/ vnnd also vns neben anderer getrewen/ gehorsamen Chur-Fürsten vnnd Ständten/ assistentz vnnd Zuthuung/ wiederumb zu vnserm Erbkönigreich vnnd Landt geholffen/ vnnd obbesagten erklärten vnnd verkündigten Achter/ vnnd dessen rebellirenden Anhang/ auff vnseren empfangenen Käyserlichen Befehl/ vnaußsetzlich verfolgen/vnnd derselben versamlete Kriegs-heer an vnterschiedlichen Ort vnd Enden an der Molda/ am Reinstrom/ Necker/ vnnd am Meyn/ durch Verleihung Göttlicher Gnaden vnnd Beystandt obgesieget/ auch nachmals kein Fleiß/ Müh/Arbeit/ Sorg vnnd Vnkosten sparet/ vnsere gebürende Käys. Hochheit/ zuerhalten/ mehrgemelte Achter vnnd rebellen zudempffen/ auch vns vnnd vielbesagten gehorsamen Chur-fürsten vnd Ständen in ihrer Noth vnnd Drangsalen beyzuspringen vnnd zu helffen. Auß ob angedeuten vnnd sonst andern mehr trefflich bewegenden Vrsachen/ vnnd zumahln Obernentes Hertzogs in Bäyern Liebden auß dem Chur-fürstlichen Hauß Pfaltz erbohren/ die durch obgenanten proscribirten Pfaltz-graff Friederichen verwürckte Chur der Pfaltz/ Ertztruchsessen Ampt/ wie auch das Vicariat, Session Stimme vnnd Wahl/gnedigst gegeben vnnd zugestelt/ S. Ld. auch damit würcklichen belehnet/ doch also vnd dergestalt/ daß erstgerührte Belehnung vns vnd dem H. Reich/ wie auch des offtbenenten proscribirten Pfaltzgraff Friederichen Kindern/ dessen Bruder Pfaltzgraff Ludwig Philips/ wie auch vnsern Veter vnd Schwager Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm vnd andern Agnaten,

ten, vnd sonsten männiglichen / an jhren respectivè Begnadigungen vnd prætendirten Rechten / so viel einem vnd dem andern gebüren mag / vnpræjudicirlich / sondern vorbehalten seyn / auch solche prætendirte Recht vnd Gerechtigkeit mit allerehisten müglig keit in güte / oder vor vns / mit zuziehung des Churfürstl. Collegii, vermittelst eines schleunigen processes rechtlich erörtert vnd abgetragen werden solle.

Thun das / reichen / vnnd verleyhen / mehr obbesagtes vnsers Schwagern vnnd Vettern Hertzog Maximilian in Bäyern Liebden solches alles / wie obstehet / auß Röm: Käyserl: Macht vnnd Vollkommenheit wissentlichen in Krafft dieses Brieffs / setzen meynen / vnnd wollen darauff / daß seine des Hertzogen in Bäyern Liebden obbeschrieben Regalien vnnd Lehen der Chur Pfaltz / Ertztruchsessen Ampt / sampt dem darzu gehörigen vicariat, Recht / session, Stimm vnnd Wahl / innen haben / besitzen / geniessen / gebrauchen / vnnd verwesen solle / von aller männiglich vnverhindert. Darauff hat vns nun der vielbesagte vnser Vetter vnnd Schwager Hertzog Maximilian in Bäyern solche persöhnliche Gelübdt vnnd Eyd gethan / vns vnnd dem Reich / von obgemelten regalien vnnd Lehen / getrew / gehorsam / vnnd gefertig zu seyn / vnnd für Seiner Ld. rechten vnnd natürlichen Herren zu halten / zu dienen / vnnd zu thun / als sichs einem Churfürst / Fürst / vnnd Lehnman deß Heil. Römischen Reichs gebüret vngefährlich.

Vnnd wir gebieten hierauff allen vnnd jeden Churf. Fürsten / Geistlichen vnnd Weltlichen ꝛc. im Reich ꝛc. ernst-vnnd festiglich / mit diesem Brieff / vnnd wollen / daß sie offtgedachte vnsers Vetters vnnd Schwagers Hertzog Maximilian in Bäyern Liebden an dieser vnserer obangezogener massen / fürgangenen Belehnung nicht hindern noch jrren sondern sie deren gerechtlichen gebrauchen / geniessen / vnnd gäntzlich darbey bleiben lassen / vnnd hierwider nicht thun / noch niemand zu thun gestatten / als lieb einem jedern seye vnsere vnnd des Reichs schwere Vngnad / vnnd darzu eine Poen / nemlich 1000 Marck lötiges Goldts / zu vermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwider thete / vns halb in vnsere vnnd des Reichs Kammer / vnnd der anderhalb Theil dem obgenanten vnserm Vettern vnnd Schwager Hertzog Maximilian in Bäyern vnnachlässig zu bezahlen / verfallen seyn solle.

Vnnd seind bey dieser Belehnung vor vns gestanden / die Ehrwürdige / Durchleuchtige / Hochgeborne / Johann Schwickhart zu Meintz / vnnd Ferdinand zu Cölln Ertzbischoffen; Bischoff zu Luttig / Hildesheim / Münster / Paderborn / vnd Stäblen / Probst zu Bechtelsgade / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Obern: vnnd Nieder Bäyern / des Heil. Röm: Reichs durch Germanien, vnnd Italien / Ertz Cantzlere: Paris, Ertz Bischoff zu Saltzburg / Legat des Stuls zu Rom / Albrecht Bischoff zu Regenspurg: Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober: vnnd Nieder Bäyern / vnnd Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Catzenelebogen / sampt dessen Sohn / Landgraff Geörgen / vnserm lieben Neven / Vettern / Schwägern / Oheimb / Churfürstl. Trierische Abgesandten / auch sonsten eine grosse Anzahl Graffen / Herren / Edlen / Rittern vnnd Knechten.

Mit Vrkundt dieses briefs / mit vnser eigenen Handt vnterschrieben / vnnd mit vnsere anhangenden gülldenen Bull verfertiget. Gegeben in vnserer vnd des Reichs Stadt Regenspurg / den 25. Februarij Anno 1623.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Ludwig, Pfalz, Kurfürst, 1617-1680

Manifest Und Außschreiben Des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten unnd
Herrn Herrn Carl Ludwig Pfaltzgraven bey Rhein ... An die Römische
Keyserliche Mayestet und an alle Christliche Könige Chur:Fürsten und Stä
nde in und ausserhalb des Reichs. Betreffend Seiner Churfürstl: Durchl:
Erb: unnd Successions Rechte an den Chur und Fürstenthumben der

[S.l.] 1639

4 Bavar. 3430 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10944817-6
VD17 3:311458M